

URHEBER- UND

MEDIENRECHT

**Rechtsanwalt und Notar
Prof. Dr. Christian Russ**

FUHRMANN WALLENFELS Wiesbaden
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Bahnhofstr. 67
65185 Wiesbaden

Telefon 0611 / 44 90 91
Telefax 0611 / 44909320
c.russ@fuhrmann-wallenfels.de
www.fuhrmann-wallenfels.de

SS 2013

VORLESUNGSSKRIPT

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: Urheberrecht	8
A. Einführung	8
I. Standort des Urheberrechts im Rechtssystem	8
II. Geschichte des Urheberrechts	8
II. Abgrenzung zu den gewerblichen Schutzrechten	10
1. Patent	10
2. Geschmacksmuster	10
3. Gebrauchsmuster	11
4. Marke	12
B. Grundbegriffe des urheberrechtlichen Schutzes	13
I. Der Urheber	13
II. Das Werk	13
III. Die Werkarten	13
1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme	13
2. Werke der Musik	14
3. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Werke der Tanzkunst.	14
4. Werke der bildenden Künste.	14
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaf- fen werden.	14
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden.	14
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.	15
8. Bearbeitung und freie Benutzung, §§ 23, 24 UrhG	15
9. Sammelwerke und Datenbankwerke (§ 4 UrhG)	15
IV. Formalien	16
C. Die Rechtsstellung des Urhebers	16
I. Wer ist Urheber?	16

1. Urheber: Der Schöpfer des Werkes	16
2. Miturheber	17
3. Verbundene Werke	17
II. Urheberpersönlichkeitsrechte	17
III. Verwertungs- und Nutzungsrechte	18
1. § 16 UrhG: Vervielfältigungsrecht	19
2. § 17 UrhG: Verbreitungsrecht	19
3. § 18 UrhG: Ausstellungsrecht	19
4. § 19 UrhG: Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht	19
5. § 19 a UrhG: Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	20
6. § 20 UrhG: Senderecht	20
7. § 20a UrhG: Europäische Satellitensendung	20
8. § 21 UrhG: Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger	20
9. § 22 UrhG: Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung	20
10. Sonstige Rechte:	20
D. Das Urheberrecht im Rechtsverkehr	21
I. Nutzungsrechte und Lizenzen	21
1. Art und Weise der Rechtseinräumung (§ 31 UrhG)	21
2. Neue Nutzungsarten, (§§ 31a, 31 Abs. 4 a.F. UrhG)	22
3. Die angemessene Vergütung	24
II. Übertragung des Urheberrechts	27
III. Weitere urhebervertragsrechtliche Regelungen	28
1. Übertragung und Einräumung von Nutzungsrechten (§§ 34, 35 UrhG)	28
2. Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 37 UrhG)	28
3. Beiträge zu Sammlungen (§ 38 UrhG)	29
4. Änderungen des Werkes (§ 39 UrhG).	29
5. Verträge über künftige Werke (§ 40 UrhG).	29
6. Rückrufsrecht wegen Nichtausübung als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 41 UrhG).	29
7. Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 42 UrhG).	29
8. Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen (§ 43 UrhG).	30

IV. Das Verlagsrecht	30
1. Parteien des Verlagsvertrags	30
2. Pflichten aus dem Verlagsvertrag:	30
3. Bestimmung des Ladenpreises / Buchpreisbindung	31
4. Honorar	32
5. Rücktrittsrechte des Verlegers und des Urhebers:	32
6. Der Bestellvertrag	33
V. Schranken des Urheberrechts	33
1. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG):	33
2. Zugang zu Werknutzungen für behinderte Menschen (§ 45a UrhG):	33
3. Sammlungen für Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG)	34
4. Öffentliche Reden (§ 48 UrhG):	34
5. Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG):	34
6. Zitate (§ 51 UrhG):	34
7. Öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG):	35
8. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG):	35
9. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen (§ 52b UrhG)	36
10. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG):	36
11. Kopienversand auf Bestellung, § 53a UrhG	38
12. Vergütungspflichten bei Schrankennutzungen gem. §§ 54 – 54h UrhG und die Rolle der Verwertungsgesellschaften	39
13. Weitere, weniger bedeutende Schranken des Urheberrechts:	40
14. Quellenangabe (§ 63 UrhG):	40
VI. Dauer des Urheberrechts	40
VII. Besondere Bestimmungen für Computerprogramme	41
E. Verwandte Schutzrechte	42
I. Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG):	42
II. Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG):	42
III. Lichtbilder (§ 72 UrhG):	43
IV. Ausübende Künstler (§§ 73 ff UrhG):	43

V. Schutz des Veranstalters (§ 81 UrhG):	44
VI. Hersteller von Tonträgern (§§ 85, 86 UrhG):	44
VII. Schutz des Sendeunternehmens (§ 87 UrhG):	44
VIII. Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a ff. UrhG):	44
F. Besondere Bestimmungen für Filme	45
I. Filmwerke	45
II. Rechte des Filmproduzenten	45
1. Recht zur Verfilmung (§ 88 UrhG):	45
2. Rechte am Filmwerk (§ 89 UrhG):	46
3. Ausübende Künstler (§ 92 UrhG):	46
4. Entstellung (§ 93 UrhG):	46
5. Verwertungsrechte (§ 94 UrhG):	46
G. Schutz technischer Maßnahmen	46
H. Rechtsverletzungen	47
I. Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz, § 97 UrhG	47
1. Unterlassungsanspruch	47
2. Schadensersatzanspruch	47
II. Weitere zivilrechtliche Ansprüche	48
1. Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung, § 98 UrhG	48
2. Entschädigung statt Unterlassung etc., § 100 UrhG	49
3. Auskunftsansprüche	49
III. Strafrechtliche Sanktionen	50
IV. Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche	50
1. Die Abmahnung, § 97a UrhG	50
2. Einstweilige Verfügung	51
3. Hauptsacheklage	51
4. Verjährung	52
I. Internationales Urheberrecht	52
1. Einführung	52
2. Gerichtsstand	52

3. Das Urheberrechtsstatut _____	53
4. Das Fremdenrecht _____	53
Teil 3: Grundzüge des Presserechts _____	58
A. Grundlagen des Presserechts _____	58
I. Begriff der Presse _____	58
II. Rechtsgrundlagen _____	58
III. Die Pressefreiheit _____	59
IV. Das Presserecht der Länder _____	60
B. Gesetzliche Grenzen journalistischer Tätigkeit _____	61
I. Die Wortberichterstattung _____	61
1. Die Äußerung _____	61
2. Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut _____	61
3. Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen _____	64
4. Verdachtsberichterstattung _____	68
5. Privilegierte Äußerungen _____	71
6. Rechtswidrigkeit _____	71
7. Verschulden _____	72
II. Bildberichterstattung _____	73
1. Der Grundsatz der Einwilligung, § 22 KUG _____	73
2. Ausnahmetatbestand: § 23 KUG _____	73
III. Presserechtliche Ansprüche _____	73
1. Gegendarstellung _____	73
2. Unterlassung _____	74
3. Widerruf _____	74
4. Anspruch auf Berichtigung bzw. Richtigstellung _____	74
5. Schadensersatz in Geld _____	75
6. Schmerzensgeld _____	75
Teil 4: Kennzeichen im Medienrecht _____	76
I. Werktitel _____	76
1. Entstehung des Schutzes _____	76

2. Inhaber des Titelschutzrechts _____	77
3. Schutz gegen Verwechslungsgefahr _____	77
4. Das Ende des Titelschutzes _____	78
II. Das Recht der Domain-Namen _____	78
1. Überblick _____	78
2. Fallgruppen zum Domain-Recht _____	80
Teil 5: Internet und Recht _____	84
A. Einleitung _____	84
I. Medienrecht und Internet _____	85
II. Die rechtliche Einordnung von Internet-Diensten _____	85
1. Zur Frage der Gesetzgebungskompetenz _____	85
2. Die Vereinheitlichung des Telemedienrechts _____	86
III. Zulassungsbedingungen für Internet-Dienste _____	87
IV. Informationspflichten im Internet _____	87
V. Die Verantwortlichkeit im Internet _____	87
1. Der Anbieter eigener Inhalte („Content-Provider“) _____	87
2. Der Anbieter fremder Inhalte („Host-Provider“) _____	87
3. Der Zugangs- oder „Access“-Provider _____	88
4. Haftung für Ergebnisse von Suchmaschinen _____	88
5. Haftung für Links _____	88
VI. Sonderfragen _____	89
1. Passivlegitimation und Gerichtsstand bei Internet-Streitigkeiten _____	89
2. Gegendarstellung auf Websites? _____	89
3. Unverlangte eMail-Werbung _____	89

Teil 1: Urheberrecht

A. Einführung

I. Standort des Urheberrechts im Rechtssystem

Das Urheberrecht ist ein Teil des Privatrechts. Geschützt werden insbesondere die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG). Geschützt wird der Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk (§ 11 UrhG), worunter nicht nur seine materiellen, sondern auch seine ideellen Interessen zu verstehen sind. Im Vordergrund steht damit die Herrschaft des Urhebers über sein Werk als seinem geistigen Eigentum, das dem Schutz des Art. 14 GG unterliegt.

Während das Urheberrecht im engeren Sinne einschließlich seiner Schranken im ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes (§§ 1 bis 69 g UrhG) geregelt ist, betrifft der zweite Teil (§§ 70 bis 87 e UrhG) die sogenannten „verwandten Schutzrechte“, insbesondere die Leistungsschutzrechte: Das sind Rechte, die auf Grund von Leistungen durch unmittelbare Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke entstehen, ohne selbst Urheberrechte zu sein (Beispiel: Cover-Version von „Yesterday“ durch ein Mundharmonika-Orchester; auf die Qualität des Geleisteten kommt es hinsichtlich der Gewährung des Leistungsschutzes nicht an).

Im dritten Teil (§§ 88 bis 95 UrhG) finden sich besondere Bestimmungen für die Urheber- und Leistungsschutzrechte an Filmen.

Im vierten Teil sind gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geregelt, etwa der Schutz der technischen Maßnahmen, Rechtsfolgen, Straf- und Bußgeldvorschriften oder die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber.

Im fünften Teil sind schließlich der Anwendungsbereich des Gesetzes für deutsche und ausländische Staatsangehörige geregelt, ebenso die diversen Übergangsbestimmungen, die sich im Laufe der Jahre anlässlich der jeweiligen Gesetzesänderungen angesammelt haben.

Das Urheberrechtsgesetz hat enge Bezüge zu anderen Gesetzen, insbesondere dem Kunsturheberrechtsgesetz (KUG), dem Verlagsgesetz (VerlagsG) und dem Gesetz über die Buchpreisbindung (BuchPrG). Besondere Bedeutung haben auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwertungsgesellschaften (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) sowie deren Satzungen und Verteilungsregeln.

II. Geschichte des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist - rechtshistorisch betrachtet - eine relativ junge Materie. Während das Recht am Sacheigentum zu allen Zeiten "bekannt" war, hat sich die Existenz des geistigen Eigentums im Grunde erst seit dem 19. Jahrhundert in unserem Rechtsdenken verankert.

Die Geschichte des Urheberrechts begann mit der Erfindung der Buchdruckkunst durch Gutenberg um 1450. Diese ermöglichte die massenhafte Vervielfältigung von Werken. Ende des 15. Jahrhunderts wurden in Venedig so genannte "Privilegien" eingeführt: Ein Druckprivileg war die Erlaubnis, alleiniger Drucker innerhalb einer Stadt zu sein. Ab 1500 gab es diese Privilegien auch in Deutschland, etwa die Zusicherung für einen Drucker, für die Dauer von 10 Jahren das von ihm verlegte Buch allein verlegen zu dürfen. Bis zum 18. Jahrhundert stand somit der Drucker eines Buches im Zentrum des "rechtlichen" Interesses. Erst am Anfang des 18. Jahrhunderts kommt die Naturrechtslehre und mit ihr der Begriff des geistigen Eigentums auf, durch den zunächst die rechtliche Begründung der Privilegien erfolgte, die aber erst allmählich in die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts des Urhebers mündete. Ab 1850 entwickelten die Staaten des Norddeutschen Bundes frühe Urheberschutzgesetze. Einen wichtigen Meilenstein stellt das Jahr 1857 dar: Der Entwurf des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels für ein einheitliches Urheberrechtsgesetz, auf dem die späteren Urheberrechtsgesetze mehr oder weniger alle beruhen.

1870 trat das erste deutsche Literatururheberrechtsgesetz in Kraft, das im Jahr 1901 novelliert wurde und das bis 1965 gültig war. 1876 kam das Kunsturheberrechtsgesetz für Werke der bildenden Kunst, ebenfalls 1876 das so genannte Fotografieschutzgesetz.

Die technische Entwicklung führte zur Schaffung eines einheitlichen, neuen Urheberrechtsgesetzes für alle Werkarten im Jahre 1965, das KUG blieb als "Rumpfgesetz" für den Bereich des Rechts am eigenen Bilde bestehen.

Seit dem Jahre 1965 hat es zahlreiche Novellierungen des Urheberrechts gegeben, zum Teil in Umsetzung von EU-Richtlinien (etwa zum Schutz der Computerprogramme, §§ 69 a ff. oder zum Schutz von Datenbanken, §§ 87a ff. UrhG), aber auch durch deutsche "Eigenschöpfungen" wie dem Urhebervertragsrecht vom Juli 2002 (§§ 32 ff. UrhG).

Auf die Herausforderungen der Informationsgesellschaft und des Internet hat der Gesetzgeber durch zwei Gesetzesänderungen reagiert: Im sog. „1. Korb“ erfolgte am 13. September 2003 die teilweise Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie. Dabei wurden insbesondere Regelungen über die Verwertungsrechte des Urhebers im Internet (§ 19 a UrhG), Schrankenbestimmungen (§§ 52, 53 UrhG) und Regelungen über technische Schutzmaßnahmen (z.B. § 95 a UrhG) eingeführt bzw. modifiziert. Am 1. Januar 2008 trat eine weitere Novellierung in Kraft, für die sich der Begriff „2. Korb“ gebildet hat. Eingeführt wurde die grundsätzliche Zulässigkeit von Verträgen über unbekannte Nutzungsarten (§ 31a, 32c UrhG), eine Erweiterung des Zitatrechts (§ 51 UrhG), die Einführung weiterer Schrankenregelungen (§ 52b UrhG), die Neuregelung des Kopienversands auf Bestellung (§ 53a UrhG) und eine wichtige Übergangsvorschrift zu den neuen Nutzungsarten (§ 137I UrhG).

Zuletzt erfolgte – mit einiger Verspätung - die Umsetzung der sog. „Enforcement-Richtlinie“ (Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004) durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7. Juli 2008: Zu der vorhandenen Urhebervermutung (§ 10 UrhG) ist eine Inhabervermutung eingeführt worden. Zudem erfolgten Konkretisie-

rungen bei den Rechtsfolgen von Urheberrechtsverstößen (§ 97 UrhG) sowie neue Regelungen über die Abmahnung (§ 97a UrhG) und zum Auskunftsrecht des Verletzten (§ 101 UrhG). Dabei sind die §§ 97 ff. UrhG neu gefasst und auch neu nummeriert worden.

II. Abgrenzung zu den gewerblichen Schutzrechten

1. Patent

Während das Urheberrecht den Urheber in der Beziehung zu seinen im weitesten Sinn künstlerisch/ästhetischen Werken schützt, ist das Patentrecht ein technisches Schutzrecht. Gegenstand des Patentes ist stets eine Erfindung. Demgemäß verlangt § 1 Abs. 1 PatG für die Erteilung eines Patents eine Erfindung, die neu und gewerblich anwendbar ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Patente werden nicht erteilt für Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen würden (§ 2 Ziff. 1 PatG), des Gleichen nicht für Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von mikrobiologischen Verfahren (§ 2 Ziff. 2 PatG).

Grob unterscheidet man zwischen Erzeugnis- und Verfahrenspatenten. Das Erzeugnispatent bezieht sich auf eine bestimmte Sache, die spezifische technische Eigenschaften aufweist, z.B. Maschinen, Werkzeuge, elektrische Schaltungen, chemische Stoffe, Arzneimittel).

Das Verfahrenspatent bezieht sich auf eine bestimmte zeitliche Reihenfolge, durch die ein technischer Erfolg hervorgebracht wird (z.B. Verfahren zur Gewinnung chemischer Stoffe, Arbeitsverfahren wie die Temperierung oder Entstaubung von Luft- und Arbeitsräumen).

Das Patent entsteht nach Anmeldung und Prüfung durch Eintragung in die Patentrolle. Dies wird beim Deutschen Patent- und Markenamt in München vorgenommen.

Das Patent ist ein Ausschließlichkeitsrecht: Nur der Inhaber darf das Patent gewerblich nutzen.

Während das Urheberrecht keiner Eintragung bedarf und bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers währt (§ 64 UrhG) ist das Patent von der Eintragung abhängig. Es unterliegt zudem gem. § 16 PatG einer 20-jährigen Schutzfrist. Die Frist beginnt am Tage nach der Anmeldung des Patents.

2. Geschmacksmuster

Das Geschmacksmuster ist die "kleine Tochter" des Urheberrechts. Es wird ein geringerer Grad ästhetischen Gehalts vorausgesetzt, wenngleich - soweit die Kriterien beider Gesetze erfüllt sind - eine Doppelschutzmöglichkeit besteht (Beispiel: Bauhaus-Möbel).

Nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 GeschmMG können an neuen Mustern, sofern diese neu und „eigenartig“ sind, Geschmacksmusterrechte entstehen. Der Gegenstand eines Geschmacksmusters ist eine konkrete Verkörperung einer ästhetischen Leistung. Es geht um all das, was an Farb- und Formgestaltung von den verschiedenen Designer-Berufen geschaffen wird: Kinderspielzeug, Schmuck, Textilien, Stoffe, Bettwäsche, Mode, Lederwaren, Taschen, Elektrogeräte, Möbel, Tapeten, Leuchten, Fahrzeuge. Auch Teile von Waren können geschmacksmustergeschützt sein, etwa der Glaskörper einer Leuchte oder der Scherkopf eines Elektrorasierers.

Das Geschmacksmuster entsteht ähnlich wie das Patent, also durch Anmeldung, Prüfung durch das Patent- und Markenamt sowie Eintragung in die Geschmacksmusterrolle.

Auch das Geschmacksmuster ist ein Ausschließlichkeitsrecht, nur der Inhaber des Geschmacksmusterrechts darf das Muster gewerblich verwerten.

Der Geschmacksmusterschutz dauert 25 Jahre, gerechnet ab der Anmeldung (§ 27 Abs. 2 GeschmMG).

3. Gebrauchsmuster

Auch das Gebrauchsmuster ist ein technisches Schutzrecht, sozusagen die "kleine Tochter" des Patents. Es war von Anfang an durch das praktische Bedürfnis bestimmt, ein gewerbliches Schutzrecht für die "kleinen Erfindungen" zu schaffen, für die der Aufwand eines Patents sich nicht eignet oder lohnt. Man kann es auch als "Minipatent" bezeichnen.

Ein Gebrauchsmusterschutz entsteht für eine Erfindung, die neu und gewerblich anwendbar ist und auf einem erfinderischen Schritt beruht. Es handelt sich im Wesentlichen um Verbesserungen, "Alltagserfindungen", also für Neuentwicklungen, mit denen nur kleinere technische Fortschritte verbunden sind und für die eine geringere Schutzdauer ausreichend erscheint. Mit einem beliebten Lehrbuchmerksatz gesprochen:

Patent = High-Tec , Gebrauchsmuster = Lower-Tec.

Beispiele: Erfindung einer Weißwurst-Verarbeitung mit eingearbeitetem Senf, Verbesserung der "Durchschlagkraft" einer Bohrmaschine, Verbesserung von Heizungs-, Klima- oder Lüftungssystemen, Verbesserung des Vitamingehalts bei Kühlkost, Geschmacksverbesserungen bei Diät- und Kindernahrung etc.

Auch das Gebrauchsmuster ist ein Ausschließlichkeitsrecht. Es entsteht nach Anmeldung und durch Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle. Eine Prüfung der Neuheit oder Schutzfähigkeit findet nicht statt, weshalb Gebrauchsmuster viel schneller eingetragen werden als Patente und deshalb in der Praxis beliebt sind. Es bleibt den Mitbewerbern überlassen, aufgrund fehlender Schutzfähigkeit oder anderweitiger Rechte Lösungsantrag beim Patentamt zu stellen (§§ 15,16 GebrMG).

Die Schutzfrist des Gebrauchsmusters beträgt 10 Jahre ab dem Anmeldetag (§ 23 Abs. 1 GebrMG).

4. Marke

Auch die Marke ist ein gewerbliches Schutzrecht und hat eine ausführliche Regelung im Markengesetz erfahren. Als Marke können alle Zeichen geschützt werden: Wörter, Personennamen, Logos, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen, Farben. Sie müssen lediglich geeignet sein, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von anderen zu unterscheiden (§ 3 MarkenG). Der Begriff der "Unterscheidungskraft" ist daher im Markenrecht wesentlich.

Der Markenschutz entsteht gem. § 4 MarkenG durch

- Eintragung eines Zeichens als Marke in das vom Markenamt geführte Register,
- Verkehrsgeltung,
- notorische Bekanntheit einer Marke i.S.d. Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft.

Der Inhaber einer Marke ist Inhaber eines ausschließlichen Rechts und hat Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche gegen denjenigen, der ein identisches oder ähnliches ("verwechslungsfähiges") Zeichen im geschäftlichen Verkehr verwendet (§ 14 MarkenG).

Die Marke hat eine Schutzdauer von zunächst 10 Jahren, die jedoch immer wieder um weitere 10 Jahre verlängert werden kann, was zu einem "ewigen" Markenschutz führen kann (§ 47 MarkenG).

Doch nicht nur Marken sind im Markengesetz geregelt, sondern alle geschäftlichen Kennzeichen: Also insbesondere das Unternehmenskennzeichen (§ 5 Abs. 2 MarkenG) und der "Titel" (§ 5 Abs. 3 MarkenG). Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche sind in § 15 MarkenG geregelt.

Der Titel ist ein durch Benutzung entstehendes und durch Aufgabe der Benutzung wieder in Wegfall geratendes Kennzeichenrecht. Ein "Titel" im Rechtssinne entsteht nur, wenn dieser Unterscheidungskraft besitzt oder Verkehrsgeltung erworben hat. Der Schutz kann durch Schaltung einer "Titelschutzanzeige" auf das Datum der Anzeige vorgezogen werden, soweit innerhalb eines angemessenen Zeitraums (Faustregel: bis zu einem halben Jahr) die tatsächliche Aufnahme der Benutzung im geschäftlichen Verkehr erfolgt (etwa durch Veröffentlichung eines Buches, einer Zeitschrift, einer Fernsehsendung).

Das Titelrecht endet mit endgültiger Aufgabe der Benutzung. Davon ist bei einem Buch nach zweijährigem Vergriffensein auszugehen, bei einer Zeitschrift nach ca. sechs Monaten des Nichterscheinens.

B. Grundbegriffe des urheberrechtlichen Schutzes

I. Der Urheber

Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG). Auch angestellte Urheber und „Ghostwriter“ sind Urheber ihrer Werke. Sie räumen lediglich dem Arbeit- oder Auftraggeber in festzulegendem Umfang Nutzungsrechte an ihrem Werk ein.

II. Das Werk

Ein urheberrechtliches Werk setzt stets eine "persönliche geistige Schöpfung" (§ 2 Abs. 2 UrhG) voraus.

"Persönlich" ist ein von einem Menschen erschaffenes Werk.

Der Begriff "geistig" spielt auf das Wesen des Urheberrechts als Immaterialgut an: Das urheberrechtlich geschützte Werk ist ein Immaterialgut, das im Werkstück lediglich konkretisiert wird (BGH GRUR 2002, 532, 534 - Unikatrahmen). Von einer geistigen Schöpfung lässt sich nur dann sprechen, wenn das Werk einen vom Urheber stammenden Gedanken- oder Gehältsinhalt hat, der auf den Leser, Hörer oder Betrachter unterhaltend, belehrend, veranschaulichend, erbauend oder sonstwie anregend wirkt.

Von einer "Schöpfung" spricht man üblicherweise nur dann, wenn etwas noch nicht Dagewesenes geschaffen wird. Die bloße Andersartigkeit genügt allein jedoch nicht: Das Werk muss sich darüber hinaus von der Masse des Alltäglichen und von lediglich handwerklichen oder routinemäßigen Leistungen abheben (BGH GRUR 1987, 704, 706 - Warenzeichenlexika). Stichworte sind in diesem Zusammenhang: Schöpferische Eigentümlichkeit, Originalität oder Individualität. Schützbar sind nicht nur Meisterwerke der Kunst, sondern auch alltägliche Massenware wie Formulare und Adressbücher (sog. „Schutz der kleinen Münze“).

III. Die Werkarten

Die Werkarten sind in § 2 Abs. 1 UrhG beispielhaft ("insbesondere") aufgeführt:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme

Hierunter fallen Romane, Gedichte, Aufsätze, Zeitungsartikel, Bundestagsreden, Software. Im Einzelfall sind auch Werbetexte und Werbeslogans schutzfähig, Werktitel regelmäßig aufgrund ihrer Kürze nicht. Bei Computerprogrammen sind parallel zu den Regelungen des ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes immer auch die §§ 69 a ff. UrhG zu lesen.

2. Werke der Musik

Ausdrucksmittel von Musikwerken sind Töne jeglicher Art. Auf die Art der Festlegung kommt es nicht an. Auch das spontane, nicht notengeschriebene Musikschaffen ist daher geschützt. Bei Werken der Musik wird nur ein verhältnismäßig geringer Eigentümlichkeitsgrad gefordert, auf die musikalische Qualität kommt es nicht an (BGH GRUR 1988, 812, 814 – Ein bisschen Frieden).

Einzelne Töne, ein spezieller Klang "Sound" etc. ist nicht geschützt. Ein Urheberrechtsschutz des "Samplings" besteht ebenfalls nicht.

Mit zunehmender Länge können auch akustische Signale Urheberrechtsschutz erlangen z.B. Handy-Klingeltöne.

3. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Werke der Tanzkunst.

Problematisch ist hier die Abgrenzung zur Akrobatik, z.B. Eiskunstlauf, Bodenturnen.

4. Werke der bildenden Künste.

Zu den Werken der bildenden Künste zählen nicht nur die klassischen Kunstwerke wie etwa Ölgemälde, sondern auch Werke der Baukunst (Architektur), und der angewandten Kunst (besonders formschöne Gebrauchsgegenstände, z.B. Möbelstücke). Auch die Entwürfe solcher Werke sind geschützt.

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden.

Lichtbildwerke sind nur solche Fotografien, die sich gegenüber dem Alltäglichen durch besondere Individualität (etwa eine künstlerische Aussage, durch besondere Beleuchtung, Licht-Schattenspiel etc.) auszeichnen. Insoweit ist eine Abgrenzung insbesondere zu den Lichtbildern des § 72 UrhG (Alltägliche Amateuraufnahmen, „Knipsbilder“) vorzunehmen. „Ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen“ werden z.B. Fotokopien, Computerbilder.

6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden.

Hierzu gehören abendfüllende Spielfilme, Fernsehspiele, Videos, Werbefilme etc. Zu beachten sind die besonderen Vorschriften des 3. Teils des UrhG. Ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden z.B. Videospiele.

7. **Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.**

Problematisch insbesondere: Kartenwerke, bei welchen der urheberrechtliche Schutz ein Werkergebnis stets voraussetzt, dass die Erdoberfläche auf individuelle Weise dargestellt wird und das deutlich über das Alltagsschaffen eines Kartographen hinausgeht.

8. **Bearbeitung und freie Benutzung, §§ 23, 24 UrhG**

Zwei Sonderformen des urheberrechtlichen Werkes sind zu beachten: § 3 UrhG regelt die "Bearbeitungen". Diese basieren auf einer Vorlage, weisen aber einen eigenen eigenschöpferischen Beitrag aus: Übersetzungen und andere Umgestaltungen eines Werkes (z.B. die Übersetzung eines Romans, eine Techno-Version eines klassischen Musikstücks, das "Remake" eines Films, die Verfilmung eines Romans, die Adaption eines Filmdrehbuchs für die Bühne etc.).

Es muss sich stets um eine eigene, geistige Schöpfung des Urhebers handeln. Kennzeichnend für die Bearbeitung ist, dass die prägenden geistig-ästhetischen Züge des Ursprungswerkes auch im bearbeiteten Werk noch sichtbar sind. § 3 UrhG regelt lediglich den urheberrechtlichen Schutz der Bearbeitung. Soll eine Bearbeitung veröffentlicht oder verwertet werden, so bedarf es stets der Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes (§ 23 UrhG).

Damit ist die Bearbeitung von der "freien Benutzung" i.S.d. § 24 UrhG abzugrenzen: Bei der "freien Benutzung" dient das ursprüngliche Werk nur noch als bloße Anregung für ein gänzlich eigenständiges Werk, hinter dessen Individualität die Züge des ursprünglichen Werkes verblassen, z.B. die Parodie oder Satire („Der Schuh des Manitu“, „Ich war der Märchenprinz“ als Antwort auf den Roman von Swende Merian „Der Tod des Märchenprinzen“). Die Abgrenzung zwischen der – hinsichtlich ihrer Verwertung – erlaubnispflichtigen Bearbeitung und der erlaubnisfreien Benutzung gem. § 24 UrhG ist nicht immer leicht und auch gerichtliche Entscheidungen sind nicht immer nachvollziehbar (so ist das Spiegel-Titelbild „Make Love not war“ unter Verwendung eines Fotos des in einem Swimmingpool planschenden damaligen Verteidigungsministers mit seiner Lebensgefährtin nach Auffassung des OLG München nicht als Parodie anzusehen, OLG München ZUM 2003, 571, 574 – Scharping/Pilati-Foto).

9. **Sammelwerke und Datenbankwerke (§ 4 UrhG)**

Urhaberschutz genießen nicht nur einzelne Werke, sondern nach § 4 auch so genannte Sammelwerke und (als Unterfall) Datenbankwerke im Sinne des Absatzes 2. Die Schutzfähigkeit ergibt sich hier aus der Auswahl oder der Anordnung der einzelnen darin aufgenommenen Elemente, die zusammen eine persönliche geistige Schöpfung i.S.v. § 2 Abs. 2 UrhG darstellen müssen. Beispiele sind etwa Enzyklopädien, Anthologien, Lexika, Jahrbücher, Festschriften, Kochbücher, Einzelhefte von Zeitungen oder Zeitschriften, Adressbücher wie das „Oeckl Jahrbuch des Öffentlichen Lebens“. Werden diese elektronisch zugänglich gemacht, spricht man von Datenbankwerken (Dreier/Schulze, § 4, Rn. 1). Letztere sind von reinen Datenbanken i.S.d. §§ 87 ff. UrhG

abzugrenzen, bei denen mangels eigener Schöpfungshöhe kein urheberrechtlicher Werkschutz, hingegen ein Leistungsschutz zugunsten des Herstellers der Datenbank besteht.

IV. Formalien

Der Urheberrechtsschutz wird grundsätzlich allein durch Erfüllung der Schutzvoraussetzungen gewährt, ohne dass es irgendwelcher Formalitäten bedarf. Der Sinn des so genannten "Copyright-Vermerks" liegt daher nicht in einer Formalisierung oder Schutzbegründung. Der Copyright-Vermerk stammt aus dem anglo-amerikanischen Rechtsbereich, wo in früheren Jahren der Schutz eines Werkes davon abhing, dass ein entsprechender Vermerk auf den Vervielfältigungsstücken angebracht war. Der Vermerk wurde in Deutschland übernommen, um sich auch den Schutz von Werken in den USA sichern zu können. Heute haben Urheber- oder Copyright-Vermerke im Wesentlichen nur noch die Bedeutung, eine Beweiserleichterung nach § 10 UrhG herbeizuführen: Danach gilt derjenige bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber, der auf den Vervielfältigungsexemplaren entsprechend benannt ist. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift wird vermutet, dass derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber oder Verleger bezeichnet ist.

Mit dem Gesetz vom 7. Juli 2008 wurde § 10 Abs. 1 UrhG auch für die Inhaber von Leistungsschutzrechten für anwendbar erklärt (§§ 71 Abs. 1 Satz 3, 74 Abs. 3, 85 Abs. 4, 87 Abs. 4, 87b Abs. 2, 94 Abs. 4 UrhG). Darüber hinaus wurde ein neuer § 10 Abs. 3 UrhG geschaffen: Auch die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte sollen Unterlassungsansprüche und Rechte im Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes schnell durchsetzen können. Hinsichtlich der bezeichneten Person wird vermutet, dass sie Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem betreffenden Werk oder an der betreffenden Leistung ist und daraus herrührende Ansprüche geltend machen kann, ohne einen weiteren Nachweis der Aktivlegitimation erbringen zu müssen. Um Mißbrauch vorzubeugen gilt diese Vermutungsregel nicht im Verhältnis zum Urheber oder dem ursprünglichen Inhaber des verwandten Schutzrechts.

C. Die Rechtsstellung des Urhebers

I. Wer ist Urheber?

1. Urheber: Der Schöpfer des Werkes

Urheber ist grundsätzlich der Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG). Probleme stellen sich insoweit zumeist nur bei angestellten Urhebern oder "Ghostwritern". Beim angestellten Urheber kommt es darauf an, ob die Erbringung urheberrechtlich geschützter Leistungen zu seinen arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten gehört. Ist dies der Fall, so

überträgt er grundsätzlich in Erfüllung seines Arbeitsvertrages sämtliche relevanten Nutzungsrechte auf seinen Arbeitgeber. Eine wichtige Ausnahme hierzu stellt § 69b UrhG für den Bereich der Computerprogramme dar, an denen stets der Arbeitgeber ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrechte erhält. Beim "Ghostwriter" bleibt derjenige, der die schöpferische Leistung erbringt, Urheber des Werkes. Häufig entstehen jedoch Miturheberschaften i.S.d. § 8 UrhG (etwa bei Politiker-Biografien, bei welchen der Politiker über sein Leben in einem Gespräch berichtet, der "Ghostwriter" daraus dann ein lesbares Manuskript macht).

2. Miturheber

Miturheberschaft (§ 8 UrhG) setzt eine einheitliche Schöpfung voraus, bei dem sich die einzelnen Beiträge der Miturheber nicht mehr von einander trennen und verwerten lassen (z.B. ein Filmwerk oder die Weiterentwicklung eines Computerprogramms). Bei der Verwertung müssen die Miturheber, die eine Gesamthandgemeinschaft bilden, aufeinander Rücksicht nehmen. Änderungen des Werkes sind nur noch mit Einwilligung aller Miturheber zulässig. Auch das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu, wobei ein Miturheber seine Einwilligung nicht wider Treu und Glauben verweigern darf (§ 8 Abs. 2 UrhG). Die Erträge aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung am Werk selbst, solange nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist (Abs. 3).

3. Verbundene Werke

Bei den in § 9 UrhG geregelten verbundenen Werken werden die Werke mehrere Urheber derart miteinander verbunden, dass ein neues Gesamtwerk entsteht (Beispiel: Das Gedicht „Lied eines Soldaten“ wird von dem Komponisten Heinrich Schulze vertont und als „Lili Marleen“ weltbekannt). Kennzeichnend ist, dass eine Trennung der Werke und eine jeweils gesonderte Verwertung möglich wäre, wodurch sich das verbundene Werk von dem in Miturheberschaft entstandenen Werk unterscheidet. Haben mehrere Urheber ihre jeweils selbständig verwertbaren Werke zur gemeinsamen Verwertung miteinander verbunden, so müssen sie ebenfalls aufeinander Rücksicht nehmen: Jeder kann vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist. Der Urheber muss sich ungenehmigte Werkverbindungen nicht aufdrängen lassen; in diesen Fällen hat er einen aus seinem Urheberpersönlichkeitsrecht resultierenden Unterlassungsanspruch.

II. Urheberpersönlichkeitsrechte

Gemäß § 11 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Das Urheberrecht hat daher eine ideelle und eine wirtschaftliche Seite (zwei Seiten einer Medaille). Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Men-

schen. Der Urheber wird in seinen geistig-ideellen Beziehungen zu seinen Werken geschützt.

Einzelne Urheberpersönlichkeitsrechte sind gesetzlich geregelt:

- § 12 UrhG, Veröffentlichungsrecht: Grundsätzlich hat zunächst der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.
- § 13 UrhG, Anerkennung der Urheberschaft: Der Urheber hat ein Recht darauf, als Urheber seines Werkes anerkannt und als solcher in üblicher Weise auf den Werkexemplaren bezeichnet zu werden.
- § 14 UrhG, Entstellung des Werkes: Der Urheber kann - selbst wenn er sich sämtlicher Nutzungsrechte einschließlich des Rechts zur Bearbeitung begeben hat - noch immer eine Entstellung seines Werkes unterbinden. Eine Entstellung liegt vor, wenn der konkrete geistig-ästhetische Gesamteindruck des Werkes derart verändert wird, dass dies dem Urheber nicht mehr zuzumuten ist. Ein besonderes Problem ist die Frage, ob die Zerstörung eines Werkes gleichzeitig die Entstellung desselben ist, so dass der Urheber eines Werkes seine Zerstörung verhindern könnte (Beispiel: Dokumenta-Treppe in Kassel).
- § 39 UrhG, Änderungen des Werkes: Grundsätzlich darf der Inhaber eines Nutzungsrechts das Werk, seinen Titel oder die Urheberbezeichnung nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist oder wenn der Urheber die Veränderung nach Treu und Glauben dulden müsste.
- § 41 UrhG, Rückrufrecht wegen Nichtausübung: Der Urheber kann verhindern, dass sich ein Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts ein solches nur sichert, um andere von der Nutzung auszuschließen. Nach Ablauf von zwei Jahren können nicht ausgeübte Nutzungsrechte von Urhebern zurückgerufen werden.
- § 42 UrhG, Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung: Gerade in Zeiten politischer Umbrüche kommt es vor, dass Urheber mit ihren früheren Werken "nichts mehr zu tun" haben wollen. Entspricht das Werk tatsächlich nicht mehr der Überzeugung des Urhebers und kann er dies plausibel machen, so kann er den Rückruf erklären. Der Urheber muss dann jedoch den Verwerter für den nachträglichen Entzug des zuvor eingeräumten Nutzungsrechts angemessen entschädigen (§ 42 Abs. 3 UrhG). Überlegt es sich der Urheber später wieder anders, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten (§ 42 Abs. 4 UrhG).

III. Verwertungs- und Nutzungsrechte

Die Verwertungsrechte sind Teil des originären Urheberrechts und in den §§ 15 ff. geregelt. Mit jedem Werk erwirbt der Urheber qua Gesetzes sämtliche in § 15 genannten Verwertungsrechte mit der Folge, dass er allein bestimmen kann, wer sein Werk in welcher Weise nutzen kann. Gestattet der Urheber aufgrund des ihm gesetzlich zustehenden Verwertungsrechts einem anderen eine Nutzung seines Werkes, so erwirbt der

andere ein Nutzungsrecht (§§ 31 ff. UrhG). Jede Nutzung eines Werkes muss daher auf eine Erlaubnis des Urhebers zurückgehen. Dieses Ausschließlichkeitsrecht hat der Urheber jedoch nur in dem von den Verwertungsrechten umfassten Bereich (vgl. etwa §17 Abs. 3 Ziff. 1 UrhG, wonach die Vermietung von Möbelstücken keine von § 17 Abs. 1 umfasste Nutzungshandlung darstellt, das Verwertungsrecht des Urhebers hierdurch somit nicht betroffen wird).

§ 15 Abs. 1 regelt die körperlichen Verwertungsrechte, Abs. 2 die unkörperlichen. Abs. 3 der Vorschrift enthält eine Definition der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes. Die Verwertungsrechte sind als integraler Bestandteil des Urheberrechts unter Lebenden nicht übertragbar.

Die einzelnen Verwertungsrechte:

1. § 16 UrhG: Vervielfältigungsrecht

Das ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen. Auf die Dauerhaftigkeit (Arbeitsspeicher im Computer) kommt es ebensowenig an, wie auf das Verfahren und die Zahl.

2. § 17 UrhG: Verbreitungsrecht

Das ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Auch die Vermietung stellt eine Form der Verbreitung dar und bedarf der Erlaubnis des Urhebers (Abs. 3).

Sind Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten innerhalb der EU in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung innerhalb der EU grundsätzlich gestattet (sog. Erschöpfungsgrundsatz, § 17 Abs. 2 UrhG). Ein Buchhändler, der ein Buch verkauft, das vom Verlag mit Zustimmung des Urhebers in Verkehr gebracht wurde, benötigt daher keine gesonderte „Lizenz zur Verbreitung“. Ob diese Regelung auch für E-Books gilt, ist rechtlich noch nicht geklärt.

3. § 18 UrhG: Ausstellungsrecht

Das ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines bislang unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen, etwa im Rahmen einer Kunstausstellung. Das Ausstellungsrecht ist damit ein dem Veröffentlichungsrecht gem. § 12 UrhG entsprechendes Verwertungsrecht des Urhebers für Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke.

4. § 19 UrhG: Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

- a) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen (z.B. Lesung eines Buches).

- b) Das Aufführungsrecht ist das Vortragsrecht im Bereich der Musik sowie das Recht, ein Werk – etwa ein Schauspiel - öffentlich "bühnenmäßig" darzustellen. Das Aufführungsrecht kann daher auch als "Bühnenrecht" bezeichnet werden.
- c) Das Vorführungsrecht schließlich ist das Recht, Filmwerke oder Werke der bildenden Künste öffentlich wahrnehmbar zu machen (z.B. Kino-Vorführung, Dia-Vortrag).

5. § 19 a UrhG: Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das ist das Recht, ein Werk im Internet oder internen Netzen zu verbreiten.

6. § 20 UrhG: Senderecht

Das ist das Recht, ein Werk im Fernsehen oder Hörfunk zu senden.

7. § 20a UrhG: Europäische Satellitensendung

Geregelt wird die Frage, welchem Recht eine Sendung unterliegt, die in einem EU-Staat ausgestrahlt wird. Grundsätzlich müssen nur die Senderechte des betreffenden Landes eingeholt werden, in dem der Sender seinen Sitz hat (Abs. 1). Das Recht des betreffenden Staates kommt auch zur Anwendung, wenn eine außerhalb der EU oder des EWR ausgeführte Satellitensendung Bezug zum EU-Territorium hat, programmtragende Signale in einem Mitgliedsstaat der EU von einer Erdfunkstation zum Satelliten geleitet werden oder wenn das Sendeunternehmen seine Niederlassung in einem Mitgliedsstaat hat.

8. § 21 UrhG: Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

Beispiel: Radio-Berieselung in einem Lokal.

9. § 22 UrhG: Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

10. Sonstige Rechte:

Hier sind insbesondere der Zugang zu Werkstücken (§ 25) sowie das Folgerecht (§ 26) zu nennen. Der Urheber etwa eines Gemäldes hat stets das Recht, Zugang zu seinem Werk zu erhalten, wenn er es etwa zu Vervielfältigungszwecken fotografieren will – auch dann, wenn sich das Gemälde im Wohnzimmer des Eigentümers befindet. Das urheberrechtliche Folgerecht sichert dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste eine finanzielle Beteiligung bei jedem Weiterverkauf des Werkes von 5% des Verkaufspreises.

D. Das Urheberrecht im Rechtsverkehr

I. Nutzungsrechte und Lizenzen

1. Art und Weise der Rechtseinräumung (§ 31 UrhG)

a) *Einfache und ausschließliche Rechte*

§ 31 Abs. 1 bis 3 UrhG bestimmen, dass Nutzungsrechte wahlweise einfach oder ausschließlich, also „exklusiv“ oder „nicht-exklusiv“ eingeräumt werden können. In manchen Bereichen sind ausschließliche Nutzungsrechte üblich (z.B. Taschenbuchlizenz), in anderen nicht-ausschließliche (Senderecht für Musikstücke). Die

b) *Einzelne oder alle Nutzungsarten*

Dem Urheber steht es außerdem frei, genau zu bestimmen, wie der Erwerber der Nutzungsrechte das Werk nutzen darf (§ 31 Abs. 1 UrhG). Der Autor kann einem Verlag etwa das Recht einräumen, sein Werk lediglich als Hardcover-Ausgabe auf den Markt zu bringen. Er kann aber auch die Nutzungsrechte zur Herstellung von Buchclub- oder Taschenbuchausgaben einräumen, zusätzlich die Rechte zur Verfilmung, Vertonung, Vertanzung oder Internet-Nutzung.

Häufig bilden sich Ketten von Nutzungsverträgen. Dabei gilt der Grundsatz, dass niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst innehat. Wird bei einem der Übertragungsvorgänge versehentlich ein Recht eingeräumt, das der Vorgänger gar nicht innehatte, so scheitert dieser und jeder weitere Rechtserwerb. Letztendlich kann dies beispielsweise dazu führen, dass für viel Geld ein Spielfilm produziert wird, der dann nicht in den Verleih gegeben oder gesendet werden kann, weil irgendwo in der Übertragungskette fälschlicherweise ein Recht eingeräumt worden ist, das dem "Verkäufer" gar nicht zustand (Beispiel: Die Lebensgeschichte des Spions Walter Stiller).

c) *Die Zweckübertragungsregel, § 31 Abs. 5 UrhG*

Etwas versteckt in § 31 Abs. 5 hält das Urheberrechtsgesetz eine zentrale Norm zum Schutz der Urheberinteressen bereit, die in der Praxis eine außerordentlich große Rolle spielt. Die Zweckübertragungsregel besagt, dass in Fällen, in denen die eingeräumten Rechte nicht im Vertrag einzelnen benannt worden sind, sich der Umfang der Rechtseinräumung nach dem mit dem jeweiligen Vertrag verfolgten Zweck richtet.

Das bedeutet: Ist ein Vertrag über ein Werk abgeschlossen worden, ohne dass die einzelnen Nutzungsrechte explizit benannt wurden, so sind im Zweifelsfall nur diejenigen Rechte übertragen worden, die der Verwerter zur Verwirklichung seines konkreten Vorhabens benötigt. Das Urheberrecht hat die Tendenz, soweit wie möglich beim Urheber zu verbleiben. Wird die Zweckübertragungsregel bei einem Verlagsvertrag über ein belletristisches Werk nicht beachtet, so hat dies zur Konsequenz, dass lediglich

die Herstellung einer Hardcover-Auflage von nur 1.000 Exemplaren (§ 5 VerlagsG) und deren Verbreitung im deutschen Sprachraum gestattet ist. Alle weiteren Rechte, wie etwa die der Übersetzung, Verfilmung oder auch der Produktion einer Taschenbuchausgabe, müsste der Verlag im Bedarfsfall beim Autor nachträglich einholen (und gesondert vergüten!), falls diese Rechte nicht ausdrücklich im Verlagsvertrag mitübertragen wurden.

Ist nichts anderes vereinbart, so ist die Rechtsübertragung stets nicht-exklusiv und auch räumlich auf den deutschen Sprachraum beschränkt (§ 31 Abs. 5 Satz 2 UrhG). Die Notwendigkeit der genauen Benennung der zu übertragenden Nutzungsrechte ist also einer der zentralen Grundsätze des Urheberrechts.

Der Urheber soll durch die Zweckübertragungslehre vor unbedachten Rechtseinräumungen geschützt werden. Es soll ihm bei Vertragsabschluss genau vor Augen geführt werden, welche Rechte er im einzelnen überträgt. Praktisch sieht das dann häufig so aus, dass in von Verlagen oder Produktionsfirmen gestellten Verwertungsverträgen standardmäßig jede auch nur erdenkliche Nutzungsart aufgeführt wird, um ja keine Lücke entstehen zu lassen. Dies führt manchmal zu geradezu grotesken Ergebnissen, wenn etwa für ein Kochbuch unter anderem auch das Recht der Verfilmung und Vertanzung eingeräumt wird. Zu beachten ist dabei aber, dass der Urheber gem. § 42 UrhG diejenigen Nutzungsrechte zurückrufen kann, die vom Verwerter nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht genutzt worden sind (häufiges Beispiel: Verfilmungsrecht).

Nur in wenigen Bereichen ist die Anwendung der Zweckübertragungsregel ausgeschlossen oder eingeschränkt, so etwa bei Programmierern in Angestelltenverhältnissen (§ 69b UrhG) oder beim Verfilmungsrecht (§§ 88 Abs. 1, 89 Abs. 1 UrhG).

2. Neue Nutzungsarten, (§§ 31a, 31 Abs. 4 a.F. UrhG)

Eine Nutzungsart ist dann selbständig, wenn sie eine konkrete technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwendungsform des Werkes darstellt (BGH GRUR 2005, 937,939 – Der Zauberberg). Eine Nutzungsart gilt dann als „bekannt“, wenn die Vertragsparteien sie in ihre Überlegungen miteinbeziehen konnten, ohne hierfür auf Spezialistenwissen angewiesen zu sein.

a) Die frühere Regelung

Eigentlich eine logische Konsequenz aus der Zweckübertragungslehre war § 31 Abs. 4 UrhG a.F., wonach die Einräumung von solchen Nutzungsrechten unwirksam war, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt waren. Klauseln wie „der Verfasser überträgt die Rechte an allen auch zukünftig entstehenden Nutzungsarten“ führten daher regelmäßig gerade nicht zur Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte. Der Urheber sollte davor geschützt werden, dass er sich durch vorschnelle pauschale Rechtseinräumungen der Verwertungsmöglichkeiten begab, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch gar nicht in seiner Vorstellungswelt waren.

b) Die Regelung seit 2008

Im Rahmen des zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („2. Korb“) ist zum 1. Januar 2008 die Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG erfolgt. Die Einräumung erst künftig entstehender Nutzungsrechte ist seit Inkrafttreten des Gesetzes und der Einführung eines neuen § 31a UrhG („Verträge über unbekannte Nutzungsarten“) sowie eines § 32c UrhG („Vergütung über später bekannte Nutzungsarten“) seit 1. Januar 2008 möglich. Die Einräumung künftig entstehender Nutzungsrechte kann nun vertraglich vereinbart werden, der Vertrag bedarf jedoch der Schriftform. Allerdings kann der Urheber die Einräumung des Nutzungsrechts widerrufen (§ 31a Abs. 1 UrhG). Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten nachdem der Verwerter dem Urheber eine Mitteilung über die beabsichtigte Nutzung an die letzte ihm bekannte Adresse abgeschickt hat. Auch entfällt das Widerrufsrecht, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine angemessene Vergütung nach § 32c Abs. 1 UrhG geeinigt haben oder eine gemeinsame Vergütungsregel gem. § 36 UrhG zur Anwendung kommt. Das Widerrufsrecht erlischt gänzlich mit dem Tod des Urhebers, kann also von den Erben nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31a Abs. 2 UrhG). Nach § 32c UrhG hat der Urheber Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch ungekannt war.

In § 137I Abs. 1 UrhG findet sich – etwas versteckt – eine für die Praxis überaus bedeutsame Übergangsregel: Danach gilt für alle zwischen dem Inkrafttreten des UrhG am 1. Januar 1965 und dem Inkrafttreten des „2. Korbs“ am 1. Januar 2008 abgeschlossenen Urheberrechtsverträge, dass die bei Vertragsschluss unbekanntem Nutzungsrechte nachträglich dem Verwerter anwachsen. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass der Verwerter seinerzeit „alle wesentlichen Nutzungsrechte“ ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt erworben hat und der Urheber der Nutzung nicht widerspricht. Allerdings konnte der Widerspruch für bereits bekannte Nutzungsrechte nur innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des „2. Korbs“, also nur bis zum 31. Dezember 2008 erfolgen.

Durch diese Übertragungsfiktion für Rechte an neuen Nutzungsarten sollen die Verwerter in die Lage versetzt werden, die ihnen ohnehin zur Auswertung überlassenen Werke auch auf die neue Nutzungsart zu nutzen, ohne zuvor jeden einzelnen Urheber ausfindig machen zu müssen.

Die Verwerter werden sich künftig regelmäßig die Rechte für unbekannte Nutzungsarten bereits im Vertrag einräumen lassen. Nach Bekanntwerden einer neuen Nutzungsart werden sie den Urheber über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Nutzung informieren und eine Einigung über die Vergütung anstreben. Das Urhebervertragsrecht

3. Die angemessene Vergütung

Die §§ 32 bis 32b UrhG traten am 1. Juli 2002 in Kraft und bilden das Herzstück des Urhebervertragsrechts, um das im Vorfeld lang und heftig zwischen der Bundesregierung und den Urheberverbänden einerseits sowie den Verwerterverbänden andererseits heftig gerungen wurde. Ausgangspunkt einer Änderung des Urhebervertragsrechts war der Gedanke, dass dem Urheber grundsätzlich ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung zusteht. Hierzu enthielt das alte UrhG mit § 36 a.F. eine Regelung, die den Urhebern nur in seltenen Ausnahmefällen nützte: Der Urheber hatte danach nur unter der Voraussetzung einen Anspruch auf eine nachträgliche Verbesserung des Honorars, wenn sich das Werk völlig unerwarteter Weise zum Bestseller entwickelt hatte und dies von keiner der beiden Vertragsparteien vorausgesehen worden war. Der "Bestsellerparagraph" war daher nur eine besondere Ausgestaltung des Rechtsinstituts "Wegfall der Geschäftsgrundlage", die naturgemäß nur sehr selten zum Tragen kam.

So gab es seit vielen Jahren immer wieder Bestrebungen, dem Urheber gesetzlich einen Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ zu sichern. Aber welche Vergütung ist im jeweiligen Einzelfall nun angemessen? Die Antwort auf diese Frage hängt natürlich von dem jeweiligen Werk, dem Namen und der Reputation des Urhebers ab. Zum Beispiel wird *Günter Grass* eine höhere Vergütung verlangen können als ein unbekannter Erstlingsautor. Auch stellt sich die Frage nach der Bezugsgöße der Angemessenheit: Kommt es eher auf die Qualität oder die Schwierigkeit der Werkerstellung an oder auf den Erfolg des Werkes? Wer ist also höher zu vergüten, der Übersetzer eines Werkes aus dem Chinesischen, das sich nur 200 mal verkauft - oder der Übersetzer von „Harry Potter“, dessen Übersetzung eine Millionenaufage erfährt? Die Bandbreite der angemessenen Vergütung ist gerade im Bereich der Sprachwerke immens groß.

Im weiteren Verlauf der Diskussion über ein neues Urhebervertragsrecht gab es dann immer wieder Versuche, die angemessene Vergütung tariflich zu erfassen. Nach dem Regierungswechsel im Jahr 1998 wurde dieser Gedanke aus dem Arbeitsrecht von der damals neuen Bundesregierung wieder aufgegriffen. Man ging davon aus, dass die meisten Urheber ohnehin in Arbeitsverhältnissen stünden und die Vergütung, die diese Urheber erhalten, arbeitsvertraglich, d. h., zumeist auch tariflich geregelt ist. Dies sollte für den freien Urheber ebenso gelten.

a) **Die Diskussion zur „angemessenen Vergütung“**

Im Auftrag des Justizministeriums wurden dann fünf namhafte deutsche Urheberrechtswissenschaftler beauftragt, einen Entwurf für ein neues Urhebervertragsrecht zu erstellen. Nach § 31 dieses Entwurfs sollte der Verwerter dem Urheber grundsätzlich eine angemessene Vergütung schulden. Angemessen sollte sein, was im Streitfall von den Gerichten festgesetzt wird oder was die Urheber- und die Verwerterverbände in Tarifverträgen vereinbart haben. Diese Regelung sollte auch rückwirkend Anwendung finden. Aufgrund dieser Regelung wären frühere vertragliche Vereinbarungen irrelevant gewesen. Eine solche Regelung hätte jedoch eklatant gegen die im Grundgesetz geschützte Vertragsfreiheit verstoßen. Darüber hinaus hätte man den Verwertern jede Kalkulationsgrundlage entzogen, sie hätten nicht mehr mit der Bestandskraft eines ab-

geschlossenen Vertrages rechnen können, was sich z. B. bei einem kleinen Verlag verheerend hätte auswirken können.

Nach Bekanntwerden des Gesetzentwurfs kam es zu massiver Kritik am Gesetzesvorhaben. Die Verwerterbranche befürchtete, erheblichen Nachforderungen der Urheber ausgesetzt zu sein und bereits abgeschlossene Verträge nicht mehr als Grundlage ihrer Kalkulation ansetzen zu können.

Die Urheber wandten ein, dass der Gesetzentwurf nur eine angemessene Vergütung vorsehe. Eine solche Vergütung könne ihnen niemand ernsthaft absprechen wollen. Dieser Standpunkt der Urheber war der interessierten Öffentlichkeit natürlich ungleich leichter zu vermitteln als die berechtigten Befürchtungen der Verwerter.

In der Endphase des Gesetzeswerkes verlor dann auch der Gesetzgeber selbst etwas den Überblick: Als Beispiel sei nur § 29 Abs. 2 UrhG genannt, der eine Verweisung auf eine in § 39 UrhG gar nicht enthaltene Regelung vornimmt...!

b) Die Rechtslage seit 2002

Nach "Entschärfung" des umstrittenen Gesetzentwurfs sieht der neue § 32 UrhG zunächst den Anspruch des Urhebers auf die **vereinbarte** Vergütung vor. Gem. § 132 Abs. 3 UrhG ist § 32 uneingeschränkt auf Verträge anwendbar, die ab dem 1. Juli 2002 geschlossen wurden. Auf Verträge, die vor dem 1. Juni 2001 geschlossen wurden ist § 32 grundsätzlich nicht anwendbar. Für Verträge aus dem Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2001 und dem 30. Juni 2002 gilt I§ 32 n.F., sofern von dem mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrecht nach dem 28. März 2002 Gebrauch gemacht wird.

aa) § 32 Abs. 1 S. 1 UrhG

Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung.

Gegenüber der Regelung im Gesetzentwurf stellt diese Regelung nur scheinbar eine Verbesserung dar, da sie in § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG faktisch wieder aufgehoben wird. Problematisch ist auch, dass der Anspruch bereits an die bloße Einräumung von Rechten anknüpft und nicht an die tatsächliche Nutzung: Ist also bereits die Einräumung eines Verfilmungsrechts vergütungspflichtig, obwohl eine Verfilmung noch gar nicht feststeht oder gar sehr unwahrscheinlich ist? Ist auch die Einräumung eines Optionsrechts für weitere Werke des Urhebers vergütungspflichtig? Wie verhält es sich, wenn der Urheber ein Nutzungsrecht einräumt, es jedoch wegen Nichtausübung gem. § 42 UrhG zurückruft? Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung diese Fragen beantworten wird.

bb) § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG

Nur für den Fall, dass keine Vergütung vereinbart wurde, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. § 32 Abs. 2 UrhG verweist auf § 36 UrhG, der das Verfahren zur Bestimmung von angemessenen Gesamtvergütungen normiert.

cc) § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG

Nur für den Fall, dass die früher vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, muss nachträglich vereinbart werden, was angemessen ist. Soll beurteilt werden, ob eine Vergütung von 10 % vom Verkaufspreis eines Buches (bei Vertragsschluss 2003) angemessen ist, muss regelmäßig der Urheber nachweisen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblicherweise und redlicherweise etwas anderes vereinbart wurde. Gelingt dem Urheber dieser Nachweis, ist der Vertrag entsprechend zu ändern; auch steht es dem Urheber frei, über die Vertragsanpassung hinaus bereits fällige Vergütungen für die Vergangenheit einzuklagen, die sich aus der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der angemessenen Vergütung ergeben.

Nur der Urheber kann von seinem Vertragspartner die Änderung des Vertrages verlangen. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt die vertraglich vereinbarte Vergütung auch als die angemessene (§ 32 Abs. 2 UrhG).

dd) *Gemeinsame Vergütungsregeln, §§ 36, 36 a UrhG*

Regelmäßig stellt sich bei Vertragsschluss für die Parteien die Frage, was nun die „angemessene“ Vergütung ist. Das gesamte Urhebervertragsrecht lässt sich nur verstehen, wenn man es von § 32 Abs. 2 Satz 1 aus betrachtet: Angemessen ist stets eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung. Urheber- und Verwerterverbände sollen nach dem Willen des Gesetzgebers gemeinsame Vergütungsregeln aufstellen, die dann in dem betreffenden Bereich - ähnlich wie Tarifverträge - regeln, welche Vergütung die angemessene ist. Diese Tarifverträge können nicht nur nach Sparten gegliedert sein. Am Beispiel des Bereiches "Buch" (Fachbuch, Belletristik, Kinderbuch...) verdeutlicht sich, wie weit die Unterscheidungen getroffen werden müssen. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Tarifvertragsverhandlungen zwischen Urheber- und Verwerterverbänden problematisch gestalten.

Aus diesem Grunde ist bislang auch nur eine einzige gemeinsame Vergütungsregel zustande gekommen: Im Rahmen einer „Mediation“(!) des Justizministeriums höchstselbst einigten sich die Publikumsverlage mit dem Schriftstellerverband in der Gewerkschaft ver.di auf eine Vergütungsregel im Bereich der belletristischen Bücher. In allen anderen Bereichen sind die Verhandlungen der Verbände gescheitert.

Können sich die Verbände nicht einigen, kann unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 UrhG ein Schlichtungsverfahren stattfinden. Die Schlichtungsstelle (§ 36a Abs. 1 UrhG) unterbreitet den Parteien einen Vorschlag (Schlichterspruch), der aber von den Parteien abgelehnt werden kann.

ee) *Bestimmung der angemessenen Vergütung gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG*

Existiert für einen Nutzungsbereich keine gemeinsame Vergütungsregel, so bestimmt § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG, was als „angemessene“ Vergütung anzusehen ist. Diese Regelung gibt den Parteien jedoch Steine statt Brot: Denn wer weiß zu sagen, was „unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist“? Hinzu kommt, dass die Regelung mit dem Verweis auf Dauer und Zeitpunkt der Nutzung auf Parameter abstellt, die die Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ebenso wenig kennen wie „alle Umstände“, die aber zu berücksichtigen sind. Die ersten

Urteile zur angemessenen Vergütung sind im Bereich der Übersetzervergütung ergangen und bieten fast erwartungsgäb ein buntes Bild. Einigkeit besteht nur darin, dass der Urheber/Übersetzer in irgendeiner Form am Absatz des Werkes zu beteiligen ist. Da keines der Urteile rechtskräftig ist, dürfte letztlich erst der BGH in einigen Jahren für Rechtssicherheit in diesem Bereich sorgen.

ff) *„Fairnessparagraf“ § 32a UrhG (Neufassung des "Bestsellerparagrafen" - § 36 a. F.)*

Nach § 32a UrhG kann der Urheber von seinem Vertragspartner auch dann eine Änderung des Vertrages verlangen, wenn die vereinbarte – und ursprünglich angemessene – Vergütung in ein auffälliges Missverhältnis zu den mit dem Werk erwirtschafteten Verträgen gerät. Von einem solchen Missverhältnis spricht man dann, wenn sich die Vergütungen um mehr als 100 % unterscheiden.

Der Unterschied zwischen § 32 UrhG und § 32a UrhG liegt im Zeitpunkt der Beurteilung. § 32 UrhG bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angemessene Vergütung, § 32a UrhG auf die heute im Verhältnis zum Werkerfolg angemessene Vergütung. In Fällen, in denen der Urheber prozentual an den Erträgen des Werkes beteiligt wird, dürfte für eine Anwendung des § 32a regelmäßig kein Raum sein. Wird jedoch ein Pauschalhonorar vereinbart, das nach Ablauf eines Jahres ein angemessenes Beteiligungshonorar um mehr als die Hälfte unterschreitet, so liegt ein Missverhältnis vor, das den Urheber zur Vertragsänderung berechtigt. Die dann erfolgende Anpassung muss eine angemessene Vergütung zum Ergebnis haben, darf sich also nicht darin erschöpfen, lediglich das auffällige Missverhältnis zu beseitigen (BGH GRUR 2002, 153, 155).

gg) *Fazit*

Ob Tarifvertragsrecht dem Urheberrecht "angemessen" ist, bleibt fraglich. Gerade dort, wo es um Kunst geht, um Avantgarde und große Oper, um experimentelle Literatur und Rosamunde Pilcher, um Sachbücher und Peter Handke - überall dort, wo kreative Menschen tätig sind, wird es nicht möglich sein, alles über einen Kamm zu scheren und zu sagen, welche Vergütung jeweils "angemessen" ist. Jedenfalls handelt es sich bei dem neuen Urhebervertragsrecht um einen erheblichen Eingriff in die Vertragsfreiheit im Bereich der kreativen Berufe.

II. Übertragung des Urheberrechts

Das Urheberrecht kann im Ganzen nicht übertragen werden (§ 29 Abs. 1 S. 1 UrhG). Die einzige Form der Übertragung des Urheberrechts als Ganzes ist die Vererbung (§ 28 Abs. 1). Das Urheberrecht kann somit im Wege der gesetzlichen Erbfolge, in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen werden. Grundsätzlich rückt der Rechtsnachfolger eines Urhebers (der Erbe) in dessen Stellung komplett ein (§ 30 UrhG).

III. Weitere urhebervertragsrechtliche Regelungen

1. Übertragung und Einräumung von Nutzungsrechten (§§ 34, 35 UrhG)

a) *Die Übertragung von Nutzungsrechten, § 34 UrhG*

Während das Urheberrecht selbst grundsätzlich nur durch den Erbfall übertragen werden kann, sind die Nutzungsrechte frei übertragbar. Voraussetzung ist zunächst, dass der Urheber einem Verwerter ein Nutzungsrecht eingeräumt hat. Dieses Nutzungsrecht kann der Verwerter dann an einen anderen Verwerter übertragen. Das hat dann zur Folge, dass der Vertragspartner des Urhebers ausgetauscht wird: Der neue Verwerter ist dem Urheber vertraglich etwa zur Zahlung der angemessenen Vergütung für die Werknutzung verpflichtet. Hingegen ist die vertragliche Beziehung des früheren Verwerter zum Urheber vollständig gekappt: Der neue ist an die Stelle des alten Verwerter getreten.

Das Nutzungsrecht darf vom Verwerter aber nur übertragen werden, wenn der Urheber dies auch gestattet, damit ihm nicht gegen seinen Willen ein anderer Vertragspartner aufgezwungen wird. Allerdings darf der Urheber die Zustimmung nur verweigern, wenn es hierfür nachvollziehbare Gründe gibt (etwa die drohende Insolvenz des neuen Verwerter). Die Zustimmung kann auch – was sehr häufig geschieht – bereits im ersten Vertrag zwischen Urheber und erstem Verwerter für die Zukunft erfolgen.

Bei Sammelwerken genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes. Es muss bei einem Sammelwerk mit den Beiträgen von 20 Autoren also nur die Zustimmung des Herausgebers eingeholt werden, wenn das Nutzungsrecht am Sammelwerk übertragen werden soll.

b) *Die Einräumung weiterer Nutzungsrechte, § 35 UrhG*

Hat ein Verwerter ein ausschließliches („exklusives“) Nutzungsrecht erworben, so kann er anderen Verwertern weitere nicht-ausschließliche („nicht-exklusive“) Nutzungsrechte einräumen. Hat beispielsweise ein Verlag das ausschließliche Aufführungsrecht vom Autor eines Bühnenstücks erworben, kann er einzelnen Theatern das jeweils nicht-ausschließliche Recht einräumen, das Bühnenstück aufzuführen.

Wiederum kann die Einräumung weiterer Nutzungsrechte nur erfolgen, wenn der Urheber zugestimmt hat, was jedoch bereits vorab bei der Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts erfolgen kann.

2. Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 37 UrhG)

Auch nach Einräumung von Nutzungsrechten verbleibt dem Urheber im Zweifel das Recht zur Einwilligung in die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung oder Übertragung auf Bild- und Tonträger.

3. Beiträge zu Sammlungen (§ 38 UrhG)

Wichtig insbesondere für Zeitungs- und Zeitschriftenverlage: Gestattet der Urheber den Abdruck seines Werkes in einer solchen „periodischen Sammlung“, so erwirbt der Verwerter im Zweifel das ausschließliche Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung daran. Nach Ablauf eines Jahres wandelt sich das exklusive Recht jedoch in ein nicht-exklusives, so dass der Urheber dann berechtigt ist, das Werk auch anderweitig zu vervielfältigen und zu verbreiten, also etwa auch anderen Zeitungs- oder Zeitschriftenverlagen anzubieten.

4. Änderungen des Werkes (§ 39 UrhG).

Grundsätzlich darf der Verwerter weder das Werk noch seinen Titel ändern (§ 39 Abs. 1 UrhG). Der Verwerter darf Änderungen jedoch vornehmen, soweit keine berechtigten Interessen des Urhebers entgegenstehen und der Urheber die Änderungen nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 39 Abs. 2 UrhG). Gemeint sind Fälle wie die Korrektur von orthographischen oder syntaktischen Fehlern, die Beseitigung von Irrtümern oder Wiederholungen, die Vermeidung von Rechtsverletzungen (etwa auch von Titelrechtsverletzungen, §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG).

5. Verträge über künftige Werke (§ 40 UrhG).

Auch Verträge über künftige Werke sind möglich, jedoch schriftlich abzufassen. Der Vertrag ist nach Ablauf von fünf Jahren kündbar. Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden (Abs.2).

6. Rückrufsrecht wegen Nichtausübung als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 41 UrhG).

Hat der Verwerter ein ihm eingeräumtes Nutzungsrecht auch nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht ausgeübt, so kann der Urheber dieses Nutzungsrecht nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zurückrufen.

7. Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 42 UrhG).

Entspricht das Werk nicht mehr den Überzeugungen des Urhebers und kann ihm die weitere Verwertung nicht mehr zugemutet werden, so kann er es zurückrufen. Der Inhaber des Nutzungsrechts hat dann einen Anspruch auf Entschädigung für die entgangenen Nutzungen (Abs. 3). Entschließt sich der Urheber dann doch wieder, das Werk nutzen zu lassen, so hat er dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts dieses zu angemessenen Konditionen anzubieten (Abs. 4). § 42 UrhG dient also nicht dazu, sich als Urheber aus missliebigen Vertragsverhältnissen zu verabschieden und das Nutzungsrecht einem anderen Vertragspartner einzuräumen.

8. Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen (§ 43 UrhG).

Wird jemand als Arbeitnehmer oder Beamter von seinem Arbeitgeber oder Dienstherrn für die Schöpfung urheberrechtlicher Werke bezahlt, ist die schöpferische Tätigkeit also Teil der Arbeits- oder Dienstverpflichtungen (z.B. des Journalisten), so ist der Urheber verpflichtet, dem Arbeitgeber oder Dienstherrn diejenigen Nutzungsrechte einzuräumen, die dieser sie zu seine betrieblichen Zwecken benötigt. Die Zweckübertragungsregel ist anwendbar.

Im Bereich der Softwareerstellung gilt insoweit eine wichtige Ausnahme: Gem. § 69b UrhG ist der Arbeitgeber „zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.“ Damit geht § 69b UrhG über die für alle anderen Werkarten geschaffene Regelung des § 43 UrhG hinaus: Weder ist die allgemeinen Zweckübertragungsregel anwendbar, noch das bis zum 31. Dezember 2007 bestehende Verbot der Einräumung erst künftig entstehender Nutzungsrechte (Dreier/Schulze, § 69b Rdnr. 9; Schricker/Loewenheim, § 69b Rdnr. 12; Wandke/Bullinger/Grützmaker, § 69b Rdnr. 19).

§ 43 UrhG ist jedoch nicht anwendbar auf arbeitnehmerähnliche Personen, insbesondere nicht auf freie Mitarbeiter und Scheinselbständige; erst recht erfolgt keine Anwendung etwa auf den Auftragnehmer eines Werkvertrages.

IV. Das Verlagsrecht

Das Verlagsrecht (geregelt im Verlagsgesetz vom 9. Januar 1907) enthält Sonderbestimmungen im Verhältnis zwischen Urheber und Verleger. Das Verlagsrecht ist objektiv ein Teil des Urhebervertragsrechts, subjektiv ein urheberrechtliches Nutzungsrecht. Es handelt sich um einen dem Verleger übertragenen, wirtschaftlich verwertbaren Ausschnitt des Urheberrechts selbst.

1. Parteien des Verlagsvertrags

Die Parteien des Verlagsvertrages sind der Verfasser und der Verleger (§ 1 VerlagsG). Der Verlagsvertrag bedarf keiner Form. Das Verlagsgesetz ist ganz überwiegend dispositives Recht, das regelmäßig nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Verlagsvertrag selbst keine Regelungen enthält.

Gegenstände des Verlagsvertrages sind Werke der Literatur oder der Tonkunst. Das Verlagsgesetz wird zudem angewandt auf den Bühnenverlagsvertrag, den Kunst- oder Kunstwerkvertrag (Edition von Werken der bildenden Kunst), den Illustrationsvertrag. Streitig ist, ob das Verlagsgesetz auch für den Verfilmungsvertrag herangezogen werden kann, was indes überwiegend abgelehnt wird (zum Meinungsstand: Schricker, Verlagsrecht, 3. Aufl., § 1 Rdnr. 98 f.).

2. Pflichten aus dem Verlagsvertrag:

Den Verfasser trifft die Pflicht, sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten (§ 2 Abs. 1 VerlagsG). Er hat

weiterhin die Pflicht, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern (§ 10 VerlagsG). Der Verfasser hat zudem dem Verlag das Verlagsrecht, also das Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, zu verschaffen (§§ 1, 8 VerlagsG).

Der Verlag hat die Pflicht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 1 S. 2 VerlagsG). Ist nichts anderes vereinbart, so ist der Verleger nur zu einer Auflage mit 1000 Exemplaren berechtigt (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 VerlagsG).

Ist nichts anderes vereinbart, so ist das Werk sofort nach Vertragsschluss abzuliefern. Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser jedoch Änderungen an dem Werk vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen (§ 12 Abs. 1 S. 2 VerlagsG).

Über die Art und Weise der Vervielfältigung und Verbreitung (Form, Ausstattung, Preis) entscheidet der Verlag. Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (§ 9 Abs. 1 VerlagsG).

3. Bestimmung des Ladenpreises / Buchpreisbindung

Die Bestimmung des Ladenpreises steht gem. § 21 VerlagsG dem Verlag nicht nur zu, er ist hierzu durch § 5 Abs. 1 BuchPrG sogar gesetzlich verpflichtet.

Die gesetzliche Buchpreisbindung stellt eine Ausnahmeregelung im deutschen Wirtschaftsrecht dar, wonach der Hersteller einer Ware den Preis, den der Händler zu fordern hat, verbindlich festsetzt. Üblicherweise soll sich in einer Marktwirtschaft der Preis ja durch das Spiel von Angebot und Nachfrage ergeben. Hiervon hat man für Bücher eine Ausnahme gemacht, um das "Kulturgut Buch" zu schützen. Grund hierfür ist die Befürchtung, dass eine Aufhebung des gebundenen Ladenpreises zu einem "Mittelstandssterben" im Buchhandel und in der Folge zu einem Sterben kleinerer Verlage führen würde (zum Gesetzeszweck Franzen/Wallenfels/Russ, Preisbindungsgesetz, § 1 Rdnr. 1 ff.).

Das Buchpreisbindungsgesetz findet Anwendung auf Musiknoten, kartographische Produkte und Buch-Substitutionen wie CD-ROM oder Internet-Download-Versionen von Büchern (§ 2 Abs. 1 BuchPrG). Fraglich – und noch nicht gerichtlich entschieden – ist, ob die Preisbindung auch für die Buchsubstitute E-Book und Hörbuch besteht.

Wer gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer verkauft, muss den nach § 5 BuchPrG vom Verlag festgesetzten Preis einhalten (§ 3 BuchPrG). Geschäftsmäßig handelt derjenige, der in einem Umfang Gegenstände und insbesondere Bücher verkauft, der über das für Privatleute gewöhnliche Maß hinausgeht (OLG Frankfurt, NJW 2004, 2098 ff.). Auch Umgehungen des gebundenen Ladenpreises oder Rabatte (etwa durch Beteiligung eines Buchhändlers am "Miles-&More-Programm der Lufthansa) sind verboten (OLG Frankfurt, NJW 2004, 3434 ff.).

Eine Ausnahme gilt gem. § 3 S. 2 BuchPrG für gebrauchte Bücher. Gebrauch ist ein Buch dann, wenn ein Käufer hierfür den gebundenen Ladenpreis bezahlt hat.

Die Preisbindung gilt grundsätzlich nicht für grenzüberschreitende Verkäufe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Der nach § 5 BuchPrG festgesetzte Endpreis ist jedoch auf grenzüberschreitenden Verkäufe anzuwenden, wenn sich aus objektiven Umständen ergibt, dass die betreffenden Bücher nur zum Zwecke ihres Reimportes wieder eingeführt wurden (§ 4 Abs. 2 BuchPrG).

Die Dauer der Buchpreisbindung beträgt zumindest 18 Monate (§ 8 Abs. 1 BuchPrG). Für das Buchpreisbindungsgesetz gelten die Regelungen des Wettbewerbsprozesses analog (§ 9 Abs. 3 BuchPrG).

Die Preisbindung von Zeitungen und Zeitschriften erfolgt über ein gesondertes GROSSO-System, das gem. § 15 Abs. 1 KartellG zulässig ist.

4. Honorar

Das Honorar ist durch den Verlag grundsätzlich bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten, falls nichts anderes vereinbart ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Urhebervertragsrechts (§§ 32 ff. UrhG).

Eine wichtige Regelung ist die des § 24 VerlagsG: Sofern vertraglich die Vergütung nach dem Absatz vereinbart ist, hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen.

5. Rücktrittsrechte des Verlegers und des Urhebers:

Ein Rücktrittsrecht besteht, wenn das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert und auch eine Nachfristsetzung erfolglos geblieben ist (§ 30 Abs. 1 S. 1 VerlagsG).

Ebenfalls kann der Verlag vom Vertrag zurücktreten, wenn das Werk nicht die vertragsgemäße Beschaffenheit hat (§ 31 Abs. 1 VerlagsG). Beide Rechte gelten vice versa auch für den Verfasser (§ 32 VerlagsG).

Ein zusätzliches Rücktrittsrecht des Verlegers gibt es wegen veränderter Umstände (Wegfall der Geschäftsgrundlage, § 35 Abs. 1 VerlagsG).

Ebenso besteht ein Rücktrittsrecht für den Fall der Insolvenz des Verlegers, sofern mit der Vervielfältigung des Werkes zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht begonnen wurde (§ 36 Abs. 3 VerlagsG). Werden hingegen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Verlagsvertrages keine Entscheidungen getroffen, bleibt der Verlagsvertrag bestehen. Er wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens weder aufgelöst noch verändert, sondern bleibt auch während des Insolvenzverfahrens unberührt und behält seinen ursprünglichen Inhalt. Der Insolvenzverwalter kann sein Wahlrecht bis zur Verfahrensbeendigung ausüben, wenn ihn nicht der Verfasser nach § 103 Abs. 2 S. 2, S. 3 InsO vorher auffordert, eine Erklärung über das weitere Schicksal des Vertrages abzugeben. Mit Abschluss des Insolvenzverfahrens fällt das Verlagsrecht an den Verfasser zurück (OLG München, ZUM 1994, 360, 361).

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts durch den Insolvenzverwalter ist gem. § 103 Abs. 1 InsO, dass der Verlagsvertrag von beiden Teilen nicht oder noch

nicht vollständig erfüllt ist. Entschließt sich der Insolvenzverwalter zur Erfüllung des Vertrages, ist er in demselben Umfang wie der Verleger an den Verlagsvertrag gebunden. Der Insolvenzverwalter kann die Verlagsrechte jedoch auch einem Dritten übertragen. Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Verlagsvertrages ab, so erlischt das Verlagsrecht und damit das Recht des Insolvenzverwalters auf Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes.

6. Der Bestellvertrag

Der Bestellvertrag ist ein Werkvertrag i.S.d. §§ 631 ff. BGB. Im Unterschied zum Verlagsvertrag fehlt es beim Bestellvertrag gem. § 47 Abs. 1 VerlagsG an der Verpflichtung des Verlages, das Buch auch zu vervielfältigen und zu verbreiten. Er überträgt einem "Autor" die Herstellung eines Werkes nach einem genauen Plan, mit welchem er dem Autor den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung ganz genau vorschreibt (z.B. Erstellung einer Familienchronik, Bücher über Olympiaden oder Fußball-Weltmeisterschaften, Kochbücher, die in bestimmten Reihen erscheinen etc.).

V. Schranken des Urheberrechts

Wie jedes Eigentumsrecht ist auch das Recht am geistigen Eigentum sozialpflichtig (Art. 14 Abs. 2 GG). Der Urheber eines Werkes muss daher dulden, dass seine Werke auch ohne sein Einverständnis, zum Teil sogar ohne eine Vergütung, zum Zwecke der Allgemeinheit genutzt werden. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den § 44 a ff. UrhG).

Die wichtigsten Schranken sind die folgenden.

1. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG):

Zulässig sind flüchtige Vervielfältigungshandlungen eines Werkes, die im Rahmen eines technischen Verfahrens zur bestimmungsgemäßen Nutzung notwendig sind (etwa Zwischenspeicherung im Arbeitsspeicher des PC bei der Nutzung von Internet-Angeboten oder beim Abspielen einer DVD). Voraussetzung ist, dass die Zwischenspeicherung keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

2. Zugang zu Werknutzungen für behinderte Menschen (§ 45a UrhG):

Zulässig ist eine nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung von Werken und deren Verbreitung an Menschen in Wahrnehmungsformen, die Behinderten entsprechend ihrer jeweiligen Behinderung die sinnliche Wahrnehmung dieser Werke erst ermöglichen. Hierfür ist indes eine Vergütung zu entrichten, die allerdings nur über die Verwertungsgesellschaften eingezogen werden kann.

3. Sammlungen für Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Werken im Rahmen von Schul- und Musikbüchern für den Unterrichtsgebrauch. Auch hierfür ist den betroffenen Urhebern gem. § 46 Abs. 4 UrhG über die dazu eingerichteten Verwertungsgesellschaften eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist seit dem 1. Januar 2008 von der Schrankenregelung ausgenommen, bedarf also grundsätzlich der ausdrücklichen Einwilligung der Rechtsinhaber. Die Regelung ist mit § 52a Abs. 2 Satz 1 UrhG identisch (doppelt genäht hält besser).

4. Öffentliche Reden (§ 48 UrhG):

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen, z.B. eine Bundestagsrede des Bundeskanzlers, in Printmedien, ebenso die öffentliche Wiedergabe solcher Reden (Übertragung der Rede des Bundeskanzlers im Fernsehen).

5. Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG):

Zulässig ist die Berichterstattung über Tagesereignisse in den Medien, auch wenn die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken damit einhergeht (z.B. Berichterstattung im Fernsehen über eine bevorstehende Theaterpremiere mit Ausschnitten daraus).

6. Zitate (§ 51 UrhG):

Auch das Zitatrecht hat durch die Umsetzung des „2. Korbs“ eine erhebliche Ausweitung erfahren. Der bisherige Wortlaut der Norm war als zu eng und kasuistisch angesehen worden. Der BGH hatte dementsprechend die Regelung bereits im Wege der Analogie auf Filmzitate ausgeweitet (BGHZ 99, 162, 165 – Filmzitat). In diesem Urteil betonte der BGH, das vom Gesetz berücksichtigte Allgemeininteresse an der Förderung des kulturellen Lebens sei nicht auf Sprachwerke begrenzt.

Durch die Neufassung des Satzes 1 wird die Zitierfreiheit nunmehr als Generalklausel formuliert. Damit sind Filmzitate künftig ebenso zulässig wie Zitate im Rahmen von Multimediawerken. Voraussetzung des zulässigen Zitats ist jedoch immer das Vorhandensein eines Zitatzwecks und die Einhaltung eines dem besonderen Zweck entsprechenden Zitatumfangs.

Zweck des Zitats muss die Aufnahme des zitierten Werkes oder Werkteils in das zitierende Werk sein, um den Inhalt des zitierenden Werkes zu erläutern. Die Hinzufügung darf jedoch nicht den Zweck haben, das zitierte Werk leichter und ohne Erlaubnis des Berechtigten zugänglich zu machen oder sich selbst eigene Ausführungen zu ersparen (KG GRUR 1970,616, 618 – Eintänzer).

Zulässig ist das Zitieren von insgesamt vernünftigem und sachgerechten Umfang. Die Nutzung des zitierten Werkes selbst darf regelmäßig nicht beeinträchtigt oder gar ersetzt werden.

Die bislang enumerativ aufgeführten Zitatformen umschreiben nur noch beispielhaft Zitatfälle und –zwecke, gelten aber weiter.

a) Großzitat (Satz 2 Ziff. 1)

Einzelne Werke dürfen nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden (z.B. Abdruck eines Picasso-Gemäldes im Rahmen eines Fachartikels über die europäische Malerei zu Beginn des 20. Jahrhunderts).

b) Kleinzitat (Satz 2 Ziff. 2)

Veröffentlichung von einzelnen Stellen eines Werkes in einem selbständigen Sprachwerk, sofern dies durch den Zweck geboten ist (z.B. wörtliches Zitat aus dem Standardkommentar "Palandt" im Rahmen eines juristischen Fachbuchs).

c) Musikzitat (Satz 2 Ziff. 3)

Anführung einzelner Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen anderen Werk der Musik (was eher selten vorkommt).

7. Öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG):

Zulässig ist in engem Rahmen auch die öffentliche Wiedergabe eines bereits veröffentlichten Werkes. Voraussetzung ist, dass

- die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient (auch nicht Getränkeverkauf etc.),
- die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden,
- und keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält.

Für die Wiedergabe ist wiederum eine angemessene Vergütung über die Verwertungsgesellschaften zu zahlen, die nur in engen Grenzen entfällt (auf Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Altenpflege etc.).

Wichtig ist auch die Schranken-Schranke des Absatzes 3: Insbesondere öffentliche Zugänglichmachungen (Internet-Angebote) und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes sind stets nur mit der Einwilligung des Berechtigten zulässig.

8. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG):

Die Einführung dieser Regelung war im Rahmen der Einführung des Urhebervertragsrechtes heftig umstritten. Insbesondere die wissenschaftlichen Verlage fürchten um die Verkaufsmöglichkeiten für Fachzeitschriften, da insbesondere im Rahmen von Abs. 1 Ziff. 2 die öffentliche Zugänglichmachung von Werken in internen Netzen etwa zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Erlaubnis des Urhebers möglich ist. Zwar ist auch hierfür gem. Abs. 4 eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die "angemessenen" Vergü-

tungen, die über die Verwertungsgesellschaften erhoben werden, sind jedoch im Regelfall nicht mehr als ein Butterbrot.

9. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen (§ 52b UrhG)

Im Rahmen der Umsetzung des „2.Korbs“ wurde mit § 52b auf der Druck der Länder und in Zeiten knapper Etats für die Wissenschaft eine weitere Schrankenregelung eingeführt („Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven“). In diesen Einrichtungen dürfen nun an elektronischen Leseplätzen (Bildschirmen) veröffentlichte Werke auch ohne Einwilligung der Urheber zur Forschung und für private Studien zugänglich gemacht werden. Voraussetzung ist, dass

- die Einrichtung keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen Erwerbszweck verfolgt,
- sich der Bildschirm in den Räumen der Einrichtung befindet,
- die zugänglich gemachten Werke aus dem Bestand der Einrichtung stammen,
- Forschung oder Nutzung für private Studien Zweck der Zugänglichmachung sind,
- keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen,
- nicht mehr Exemplare gleichzeitig zugänglich sind als im Bestand vorhanden,
- eine angemessene Vergütung über die Verwertungsgesellschaft gezahlt wird.

Nach Auffassung des Gesetzgebers wird mit dieser Regelung dem Bildungsauftrag der genannten Einrichtungen Rechnung getragen „und zugleich ein Schritt zur Förderung der Medienkompetenz der Bevölkerung unternommen“.

10. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG):

a) *Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch, § 53 Abs. 1 UrhG*

Vervielfältigungen eines Werkes sind durch natürliche Personen zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern auch ohne Einverständnis des Urhebers möglich, sofern sie keinen Erwerbszwecken dienen und sofern nicht zur Vervielfältigung eine "offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage" verwendet wird.

Erst durch den „2. Korb“ zum 1. Januar 2008 wurde das Vervielfältigungsverbot nun auch auf offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlagen erstreckt, während es zuvor nur auf die Offensichtlichkeit der rechtswidrigen Herstellung der Vorlage ankam. Da diese Frage jedoch für den Ersteller einer Vervielfältigung nie sicher zu

beantworten war, lief diese Schranken-Schranke defacto leer, was insbesondere von der Musikindustrie kritisiert wurde. Diese Lücke sollte durch die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Regelung geschlossen werden. Es ist aber fraglich, ob die Änderung tatsächlich zu klaren Verhältnissen führt: Denn dem Nutzer wird die Beantwortung komplexer Fragen des internationalen Urheberrechts zugemutet, wenn er etwa beurteilen soll, ob öffentliche Zugänglichmachungen von im Ausland betriebenen Servern in Deutschland „offensichtlich“ rechtswidrig sind.

Die Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet ist in Deutschland gem. § 19a UrhG in jedem Fall nur mit Erlaubnis des Urhebers möglich. Steht der Server im Ausland, so ist zu prüfen, ob deutsches Urheberrecht anwendbar ist. Anknüpfungspunkt für das insoweit anwendbare Schutzlandprinzip ist der Handlungsort. Als Erfolgsort der Zugänglichmachung gelten darüber hinaus aber auch alle Länder, in denen die Zugänglichmachung erfolgt. Diese Regelung bedarf jedoch einer sachlichen Eingrenzung auf diejenigen Staaten, in denen die Inhalte bestimmungsgemäß verbreitet werden. Auf eine nach dem Handlungsort im Ausland erfolgende Zugänglichmachung ist deutsches Urheberrecht somit nur dann anwendbar, wenn sich diese Zugänglichmachung erkennbar auch zielgerichtet an das deutsche Publikum wendet (vgl. Härting, Internetrecht, Rdnr. 57, 59). Ob dies der Fall ist kann etwa bei den Angeboten in Musikausbörsen von den unterschiedlichsten Anbietern unterschiedlicher Staaten durchaus zweifelhaft sein.

Nach Abs. 1 Satz 2 darf eine Privatperson die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies entweder unentgeltlich geschieht oder – wie im Copy-Shop – die Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger erfolgen.

b) Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 Abs. 2 UrhG

§ 53 Absatz 2 regelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes insbesondere zu beruflichen Zwecken hergestellt werden dürfen. Grundsätzlich zulässig ist die Vervielfältigung zu beruflichen Zwecken zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, zur Aufnahme in ein Archiv, zur Unterrichtung über Tagesfragen und zum „sonstigen eigenen Gebrauch“.

Umstritten ist insbesondere, wie weit der „sonstige eigene Gebrauch“ in § 53 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 UrhG reicht. So ist es nach aktueller Rechtslage gestattet, wenn eine Bibliothek oder der Betreiber einer Sammlung auf Einzelbestellung (auch auf Online-Bestellungen hin) Vervielfältigungsstücke einzelner Zeitschriftenbeiträge fertigt, um sie an den Besteller im Wege des Post- oder Faxversands zu übermitteln. Werden die Beiträge gem. § 53 UrhG rechtmäßig von einem Dritten vervielfältigt, unterliegt die Übermittlung der Vervielfältigungsstücke an den Auftraggeber nicht dem Verbreitungsrecht gem. § 17 UrhG. Auch die Online-Werbung für die Herstellung von Vervielfältigungsstücken und deren Post- oder Faxversand an Besteller, die sich auf einen gem. § 53 privilegierten Zweck berufen können, verletzt auch bei Fehlen der Urheberrechtsberechtigten nicht das Verbreitungsrecht. Allerdings ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, die nur durch eine Verwertungsgesellschaft (z.B. die VG-Wort) eingezogen werden kann (BGH ZUM 1999, 566 ff.).

c) **Absolute Kopierverbote**

Grundsätzlich verboten ist die Vervielfältigung von

- graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4 lit. a),
- vollständigen Vervielfältigungen von Büchern oder Zeitschriften (§ 53 Abs. 4 lit. b),
- Computerprogrammen mit Ausnahme der Sicherungskopie (Umkehrschluss aus § 69 d Abs. 2 UrhG),
- wesentlicher Teile einer Datenbank (§ 87 c Abs. 1 Ziff. 1 UrhG).

11. **Kopienversand auf Bestellung, § 53a UrhG**

Mit § 53a wird das Urteil des BGH zur Zulässigkeit des Kopienversands auf Bestellung (BGH NJW 1999, 1553 ff.) im Urheberrechtsgesetz nachvollzogen. Mit diesem Urteil hat der BGH entschieden, dass eine öffentliche Bibliothek auf Einzelbestellung hin Vervielfältigungen einzelner Zeitschriftenbeiträge fertigen darf, um sie an den Besteller im Wege des Post- oder Faxversands zu übermitteln, sofern der Empfänger die Vervielfältigung nach § 53 UrhG auch selbst vornehmen dürfte. Nach Auffassung des BGH – und nunmehr auch des Gesetzgebers – benötige eine moderne, technisch hoch entwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland, die auf Forschung und Wissenschaft angewiesen sei, ein gut aufgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen. Es sei nicht angemessen, den mit großen Etats etwa von Bibliotheken angeschafften Bestand an wissenschaftlicher Literatur nur dem kleinen Kreis derjenigen zugänglich zu machen, die vor Ort Einsicht nehmen könnten.

Gestattet ist aber lediglich die Vervielfältigung und die Übermittlung von Beiträgen, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind, sowie kleinerer Teile bereits erschienener Werke. Nach wie vor muss sich der Besteller – wie allerdings zumeist – auf die Privilegierung des § 53 UrhG berufen können.

Heftig umstritten war die Frage, ob die Kopien nur „körperlich“ per Brief oder Fax oder auch – etwa als pdf-Dateien – in elektronischer Form versandt werden dürften. Um zu vermeiden, dass Verlage und Berechtigte in direkten Wettbewerb zu den öffentlichen Bibliotheken treten müssen, beschränkt § 53a Abs. 1 Satz 2 UrhG den Kopienversand in elektronischer Form. Die Übermittlung soll ausschließlich als grafische Datei und auch nur unter der Voraussetzung zulässig sein, dass die Beiträge oder kleine Teile eines Werkes nicht für Mitglieder der Öffentlichkeit aufgrund eigener Internet-Angebote der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen bereits zugänglich sind. Macht also ein Verlag eine bestimmte Zeitschrift im Internet zu angemessenen Konditionen zugänglich, so darf die Bibliothek einzelne Beiträge hieraus zwar per Post oder Fax, nicht jedoch als pdf-Anhang zu einer eMail versenden.

Gem. § 53a Abs. 2 UrhG steht dem Urheber für die Vervielfältigung und Übermittlung ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu, der aber nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

12. Vergütungspflichten bei Schrankennutzungen gem. §§ 54 – 54h UrhG und die Rolle der Verwertungsgesellschaften

a) *Vergütungssystem bei Schrankennutzungen*

Die einzelnen über die Verwertungsgesellschaften einzuziehenden angemessenen Vergütungen und deren Rechtsvoraussetzungen sind geregelt in den §§ 54 - 54 h UrhG. Dieser Abschnitt enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Vergütungspflicht für die Nutzung von Werken im Rahmen urheberrechtlicher Schranken und die Grundsätze, die bei der Bemessung der Vergütungshöhe zu berücksichtigen sind. Weiterhin werden bestimmte Auskunftspflicht- und Meldepflichten geregelt.

Bis zum Inkrafttreten des „2. Korbs“ am 1. Januar 2008 war die Festlegung der jeweiligen Vergütungshöhen Sache des Gesetzgebers in der Anlage zu § 54d a.F. Dieses System hat sich angesichts der permanenten technischen Veränderungen und Entwicklungen im Bereich der Mediennutzung als zu wenig flexibel gezeigt. Seit Inkrafttreten der Novelle am 1. Januar 2008 ist ein Systemwechsel weg von den starren, gesetzlich regulierten Vergütungssätzen hin zu einer flexiblen und praxisgerechten Bestimmung der Vergütungshöhe durch die Parteien vorgenommen. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen werden zu Tarifen Verwertungsgesellschaften (§ 13a Abs. 2 UrhWG). Diese Regelung gewährleistet einen kontinuierlichen Übergang in das neue, von den Beteiligten zu gestaltende Vergütungssystem.

b) *Das System der Verwertungsgesellschaften*

Im Mittelpunkt der Vergütungsregelungen der §§ 54 bis 54 h UrhG stehen die Verwertungsgesellschaften. Das System der Verwertungsgesellschaften ist eingerichtet worden, um bei massenhafter Werknutzung im großen Stil finanzielle Ansprüche aus Nutzungs- und Leistungsschutzrechten für die Urheber durchsetzen zu können. Die Urheber und Verleger werden durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages Mitglieder der Verwertungsgesellschaft und übertragen dieser das Recht, bestimmte Nutzungsrechte zu vergeben und dafür die tariflich festgesetzten Gebühren von den Werknutzern zu kassieren. Allerdings erstreckt sich diese Rechtseinräumung nach dem Wahrnehmungsvertrag regelmäßig nur auf Nutzungsrechte, die aufgrund ihrer Vergabehäufigkeit vom Rechtsinhaber nicht mehr individuell wahrgenommen werden können, z.B. das Senderecht, das Recht zur öffentlichen Aufführung (etwa in Discotheken oder Gaststätten) oder das Recht zur Herstellung und Verbreitung von Coverversionen. Nicht übertragen werden hingegen die Verfilmungsrechte, die Druckrechte, das Recht zur Verwendung des Werkes in der Werbung und für Merchandising-Zwecke.

Die wohl bekannteste Verwertungsgesellschaft ist die GEMA, die für die von ihr vertretenen Musikautoren und Verlage Nutzungsrechtspauschalen erhebt und zudem z.T. das Inkasso für die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) übernimmt, die wiederum für die ausübenden Künstler zuständig ist (§ 78 Abs. 2 UrhG). Sie schließt eine Vielzahl von individuellen Verträgen mit Musiknutzern, aber auch Pauschalverträge, etwa mit dem Gaststättenverband, über die Nutzung von Musik in den jeweiligen Betrieben. Weitere Verwertungsgesellschaften sind

- die VG Wort für Schriftsteller und Verleger,
- die VG Bild-Kunst für die bildenden Künstler und Fotografen,
- die VG der Film- und Fernsehproduzenten (VFF)
- sowie einige kleinere VGen insbes. für den Filmbereich.

Das Recht der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Verwertungsgesellschaften ist im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) geregelt.

Die VGen unterliegen dem sog. doppelten Kontrahierungszwang. Da sie jeweils für ihren Bereich eine Monopolstellung innehaben, sind sie einerseits gem. § 6 UrhWG verpflichtet, die Rechte der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Urheber und ausübenden Künstler auf deren Verlangen zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen. Sie dürfen niemandem die Mitgliedschaft verwehren, der die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt. Dies nennt man den Wahrnehmungszwang.

Andererseits trifft die VGen auch der sich aus § 11 UrhWG ergebende Abschlusszwang, d.h. die Pflicht, jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Daraus folgt nicht nur, dass jeder Radiosender die gewünschten Titel spielen kann, wenn er nur die Lizenzgebühr bezahlt, sondern auch die Möglichkeit für jeden Musiker, ein Stück eines anderen Künstlers zu covern.

13. Weitere, weniger bedeutende Schranken des Urheberrechts:

- unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG),
- Werk an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG),
- Bildnisse (§ 60 UrhG).

14. Quellenangabe (§ 63 UrhG):

Auch Abs. 1 der Regelung zur Quellenangabe wurde zum 1. Januar 2008 durch die Umsetzung des „2. Korbs“ neu gefasst. In den darin bestimmten Fällen ist in üblicher Weise die Quelle anzugeben, wenn ein Werk erlaubnisfrei vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird. Wird ein vollständiges Sprachwerk – etwa ein Gedicht – im Rahmen eines Großzitats vervielfältigt, so ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist; auch ist kenntlich zu machen, wenn das Werk gekürzt oder sonstwie geändert wurde.

VI. Dauer des Urheberrechts

Grundsätzlich erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Bei Miturhebern beträgt die Frist 70 Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers (§ 65 Abs. 1 UrhG). Handelt es sich um anonym oder pseudonym veröffentlichte Werke, erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach der Veröffentlichung bzw. 70

Jahre nach der Schaffung des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser 70 Jahre nicht veröffentlicht worden ist (§ 66 Abs. 1 UrhG).

Wichtig ist die Berechnung der Fristen: Grundsätzlich beginnt die Berechnung der Dauer des Urheberrechts mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Urheber gestorben ist (§ 69 UrhG).

VII. Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

Die §§ 69a ff. UrhG nehmen in mehrfacher Hinsicht eine Sonderstellung im Urheberrecht ein: Zum einen passen sie nicht recht in die Systematik des Gesetzes, das im ersten Teil ansonsten keine besonderen Bestimmungen für bestimmte Werkarten kennt. Auch verwendet dieser Abschnitt, durch welchen die Richtlinie 91/250/EWG vom 14. Mai 1991 umgesetzt wurde, juristische Termini, die sonst nirgendwo im Urheberrechtsgesetz zu finden sind (z.B. der Begriff der "Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse" in § 69 b Abs. 1 UrhG).

§ 69 a UrhG umschreibt das Computerprogramm als Schutzgegenstand unter Abgrenzung der geschützten Bestandteile von den ungeschützten Ideen und Grundsätzen.

§ 69 b UrhG enthält in Parallele zu § 43 UrhG eine spezielle Regelung der Rechtsinhaberschaft an Programmen, die in Arbeits- und Dienstverhältnissen geschaffen worden sind. Wichtig ist dabei, dass durch diese Regelung die Stellung des Arbeitgebers im Verhältnis zum Arbeitnehmer erheblich gestärkt wird: Der Arbeitgeber (bzw. Dienstherr) erhält ein ausschließliches Recht zur Ausübung aller vermögensrechtlicher Befugnisse. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Lizenz, kraft derer der Arbeitgeber ausschließliche Nutzungsrechte für alle vermögensrechtlichen Nutzungsbefugnisse erwirbt. Das Nutzungsrecht ist danach sachlich, räumlich und zeitlich nicht beschränkt, auch die Zweckübertragungsregel ist nicht anwendbar (BGH GRUR 2001, 155/157 – Wetterfühlungspläne I). Der Arbeitgeber des Software-Programmierers nimmt daher hinsichtlich des umfassenden Rechteerwerbs eine Sonderstellung ein, die weit über die Position sonstiger Arbeitgeber nach § 43 UrhG hinausgeht. Fraglich ist auch, ob § 32 auf den angestellten Software-Programmierer anwendbar ist (zum Meinungsstand Schricker/Loewenheim, § 69b, Rdnr. 15).

§ 69 c UrhG umschreibt in Parallele zu §§ 15, 16, 17, 23, 19, 19a UrhG die Verwertrungsrechte des Urhebers.

In § 69 d UrhG wird in Parallele zu den "Schranken" des Urheberrechts (§§ 44a ff. UrhG) bestimmt, welche der in § 69c Nr. 1 und 2 UrhG genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers bedürfen. Aus Abs. 2 der Vorschrift wird geschlossen, dass Kopien von Software grundsätzlich auch zum privaten Gebrauch verboten sind nur die Herstellung einer Sicherungskopie erlaubt bleibt.

§ 69e erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die „Dekompilierung“, also die Rückübersetzung von maschinenlesbaren Codes in eine für Menschen lesbare Programmiersprache.

§ 69 f UrhG schließlich bestimmt in Ergänzung zu § 98 UrhG das Recht des Urhebers, alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke zu vernichten. Neu ist im Verhältnis zu § 98 UrhG, dass sich der Anspruch gegen jeden Eigentümer oder Besitzer richtet und nicht nur gegen den Verletzer selbst.

E. Verwandte Schutzrechte

Im zweiten Teil regelt das Urheberrecht die "verwandten Schutzrechte". Hierbei handelt es sich um schutzfähige Leistungen, die im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Werken stehen, ohne dass selbst urheberrechtlich geschützte Werke geschaffen würden. Die wichtigsten verwandten Schutzrechte:

I. Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG):

Werden urheberrechtlich nicht mehr geschützte Werke oder Texte in wissenschaftlicher Weise bearbeitet und herausgegeben (z.B. die Erstellung einer "Urschrift" von Büchners Woyzeck) und unterscheidet sich die Ausgabe wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte, so wird diese Ausgabe zu Gunsten des Herausgebers wie ein eigenständiges urheberrechtliches Werk geschützt. Da das Urheberrecht jedoch die Herausgeberschaft an einem vorbestehenden Werk letztlich geringer wertig einschätzt als die Schaffung des Werkes selbst, ist der Schutz des Werkes nur auf 25 Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung begrenzt (§ 70 Abs. 3 UrhG).

Der Verweis auf die Vorschriften des 1. Teils bedeutet, dass etwa auch die Zweckübertragungsregel des § 31 Abs. 5 UrhG anwendbar ist, ebenso der Ausschluss der Übertragbarkeit des Rechts nach § 29 UrhG, die Vorschriften über die angemessene Vergütung nach §§ 32 ff., die Schrankenregelungen der §§ 44a ff. etc.

II. Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG):

Hierbei handelt es sich um den "urheberrechtlichen Finderlohn". Wird ein nicht mehr geschütztes Werk veröffentlicht und damit der Allgemeinheit zuführt, wird der Veröffentlichende für einen beschränkten Zeitraum von 25 Jahren nach Erscheinen oder öffentlicher Wiedergabe wie ein Urheber geschützt. Er hat somit sämtliche Verwertungsrechte für diesen Zeitraum (Beispiel: Guilletta-Akt in Jacques Offenbachs "Hoffmanns Erzählungen").

Der Verweis auf die Regelungen des 1. Teils fehlt hier; nur die in Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich genannten Vorschriften sind sinngemäß auch auf nachgelassene Werke anzuwenden, darunter finden sich z.B. nicht die Vorschriften über künftige Nutzungsarten, die Zweckübertragungsregel oder die Nichtübertragbarkeit des Rechts. Allerdings wur-

den die Schrankenregelungen der §§ 44a – 63 UrhG zum 1. Januar 2008 durch die Umsetzung des „2. Korbs“ für anwendbar erklärt.

III. Lichtbilder (§ 72 UrhG):

Für den begrenzten Zeitraum von 50 Jahren nach Erscheinen bzw. Herstellung werden Lichtbilder geschützt, die als solche keine Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs. 1 Ziff. 5 UrhG sind (sog. „Knipsbilder“, z.B. „Gaby am Strand“). Eine Parallele hierzu sind die "Lichtbilder" des § 95 UrhG (z.B. Aufnahmen aus der "Helmkamera" von Michael Schumacher während eines Formel-1-Rennens, immer wieder gern gesehen, wenn auch kein Ausdruck der Geistes- oder Gefühlswelt des Rennfahrers).

Der Verweis auf die Vorschriften des 1. Teils bedeutet auch hier, dass etwa auch die Zweckübertragungsregel des § 31 Abs. 5 UrhG anwendbar ist, ebenso sind die Schrankenregelungen der §§ 44a ff. anwendbar etc.

IV. Ausübende Künstler (§§ 73 ff UrhG):

Auch den ausübenden Künstlern (Schauspielern, Musikern, Tänzern) stehen urheberpersönlichkeitsrechtliche "Mindestrechte" zu: Anerkennung als ausübender Künstler, Schutz vor Entstellung (§§ 74, 75 UrhG). Die Dauer der Persönlichkeitsrechte erlöschen jedoch mit dem Tod des ausübenden Künstlers bzw. 50 Jahre nach der betreffenden Darbietung, wenn der ausübende Künstler vor Ablauf dieser Frist verstorben ist (§ 76 UrhG).

In den §§ 77 und 78 sind die originären Rechte der ausübenden Künstler – vergleichbar den Verwertungsrechten der Urheber - geregelt.

§ 77 UrhG bestimmt das ausschließliche Recht des Künstlers, seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Jede Vervielfältigung und Verbreitung durch Dritte bedarf daher grundsätzlich einer lückenlosen Rechtekette zum Künstler. Gem. § 78 UrhG hat der ausübende Künstler auch das ausschließliche Recht, seine Darbietung in digitalen Netzen öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG), und zu senden (§ 20 UrhG).

Im Unterschied zum Urheberrecht kennt das Recht des ausübenden Künstlers den Begriff der "Verwertungsrechte" nicht: § 79 UrhG spricht von Nutzungsrechten, die der Künstler übertragen, aber auch zur Nutzung einräumen kann. Durch die Verweisung in Abs. 2 Satz 2 ist zwar die Zweckübertragungsregel, nicht jedoch das Verbot der Einräumung künftiger entstehender Nutzungsrechte nach § 31 Abs. 4 UrhG ausgeschlossen. Seit Umsetzung des „2. Korbs“ zum 1. Januar 2008 sind nunmehr auch die meisten Regelungen zum Urhebervertragsrecht, insbesondere die Regelungen zur angemessenen Vergütung (§§ 31, 32 bis 32b, 33 bis 42 und 43 UrhG) entsprechend auf die künstlerischen Darbietungen anwendbar.

Die Schrankenregelung des § 83 macht sämtliche Schranken des 1. Teils auch für die Leistungsschutzrechte des ausübenden Künstlers anwendbar.

Der Schutz der Darbietungen des ausübenden Künstlers ist auf 50 Jahre nach Erscheinen des Bild- oder Tonträgers begrenzt (§ 82 UrhG).

V. Schutz des Veranstalters (§ 81 UrhG):

Der Veranstalter von Konzerten ist auch "ausübender Künstler" i.S. der Überschrift des dritten Abschnitts zum Urheberrechtsgesetz. Wird die Darbietung eines ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so hat dieser grundsätzlich die gleichen Rechte wie der ausübende Künstler an der entstandenen Aufnahme.

VI. Hersteller von Tonträgern (§§ 85, 86 UrhG):

Auch derjenige, der wirtschaftliche und technische Aufwendungen erbringt, um die Darbietungen von Künstlern auf Tonträgern zu bringen, hat ein eigenes Leistungsschutzrecht. Es ist dies das Recht der Tonträgerhersteller an den von ihnen hergestellten Tonträgern. In der Musikbranche werden diese Rechte auch gern als "Bandrechte" bezeichnet, wobei nicht immer klar ist, ob damit auch gleichzeitig die Rechte der darbietenden Künstler an ihrer Aufnahme gemeint sind. Die Schutzdauer beträgt 25 Jahre ab Veröffentlichung bzw. Herstellung, § 85 Abs. 3 UrhG. Die Zweckübertragungsregel ist ebenso anwendbar wie der Katalog der Schrankenregelungen nach §§ 44a ff.; § 31 Abs. 4 UrhG dagegen nicht (§ 85 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 UrhG).

VII. Schutz des Sendeunternehmens (§ 87 UrhG):

Auch Sendeunternehmen haben ein eigenes Leistungsschutzrecht: Danach haben sie das ausschließliche Recht, eine Funksendung weiter zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen sowie eine Funksendung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen. Auch dieses Recht ist gemäß Absatz 2 übertragbar. Es erlischt 50 Jahre nach der ersten Funksendung.

VIII. Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a ff. UrhG):

Diese Vorschriften sind in Umsetzung der EU-Datenbankrichtlinie (Richtlinie 96/9/EG) entstanden. Es handelt sich um ein verwandtes Schutzrecht im Sinne eines sui generis-Schutzes. Grund für die Einfügung des 6. Abschnitts war das Bedürfnis, auch den teilweise enormen Aufwand zu schützen, mit welchem Datenbanken erstellt werden, auch wenn diese keine urheberrechtlich geschützten Werke sind (Beispiel: Telekom-Telefonbuch als CD-ROM).

Eine Datenbank ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert (§ 87a Abs. 1 S. 1 UrhG).

Datenbankhersteller ist derjenige, der als Herr des Unternehmens die wirtschaftliche Verantwortung trägt. Er hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben (§ 87b Abs. 1 S. 1 UrhG).

Auch die Rechte des Datenbankherstellers unterliegen Schranken, die in § 87c UrhG geregelt sind: Wichtig ist Ziff. 1, wonach die Vervielfältigung wesentlicher Teile einer Datenbank zum privaten Gebrauch zwar zulässig ist, jedoch nicht bei Datenbanken, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Die Nutzung zum eigenen wirtschaftlichen Gebrauch ist jedoch ebenso gestattet wie die Benutzung zur Veranschaulichung im Unterricht.

Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen 15 Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank.

F. Besondere Bestimmungen für Filme

I. Filmwerke

Bei der Erstellung eines Films - man denke an einen abendfüllenden Spielfilm wie "Herr der Ringe" - arbeiten eine Vielzahl von Urhebern und Künstlern zusammen. Dies bedingt, dass die Rechte des Einzelnen nicht in gleicher Weise durchschlagen können, wie dies sonst im Urheberrecht der Fall ist. Denn die Verletzung eines einzelnen Rechts kann ja zur Folge haben, dass die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder Sendung des gesamten Films untersagt werden könnte (§ 97 Abs. 1 S. 1 UrhG).

Aus diesem Grunde hat man den Filmproduzenten zum "starken Mann" im Urheberrecht ausgestaltet. Im Zweifel erwirbt er mit der Erstellung des Films die wesentlichen Nutzungsrechte, die er für die Auswertung des Filmwerkes benötigt. Im Einzelnen:

II. Rechte des Filmproduzenten

1. Recht zur Verfilmung (§ 88 UrhG):

Gestattet der Urheber einem Filmproduzenten, sein Werk zu verfilmen, so räumt er im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Werk auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form, auch in Übersetzungen sowie auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Dies ist eine Durchbrechung der Zweckübertragungslehre, wobei die Beschränkung der Nutzung auf „bekannte“ Nutzungsarten zum 1. Januar 2008 entfallen ist. Bei der Übertragung erst künftig entstehender Nutzungsrechte ist das Widerrufsrecht des Urhebers gem. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 UrhG zudem ausgeschlossen.

§ 88 UrhG regelt damit das Verhältnis zwischen Original-Urheber (am Drehbuch oder dem zu verfilmenden Roman) und dem Filmproduzenten.

2. Rechte am Filmwerk (§ 89 UrhG):

§ 89 UrhG regelt das Verhältnis zwischen dem Filmproduzenten und denjenigen Urhebern, die sich zur Mitwirkung am Film bereit erklären (Regisseur, Cutter, Komponist der Filmmusik, Kameramann etc.). Wer sich zur Mitwirkung an einem Film verpflichtet und dabei Urheberrechte am Filmwerk erwirbt, räumt dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Auch hier findet sich also die Durchbrechung der Zweckübertragungslehre, wobei die Beschränkung der Nutzung auf „bekannte“ Nutzungsarten zum 1. Januar 2008 ebenfalls entfallen ist. Bei der Übertragung erst künftig entstehender Nutzungsrechte ist das Widerrufsrecht des Urhebers gem. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 UrhG zudem ausgeschlossen.

Nach § 90 UrhG sind bestimmte Rechte der Urheber beschränkt (etwa das Rückrecht wegen Nichtausübung ist ausgeschlossen), ebenso das Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung.

3. Ausübende Künstler (§ 92 UrhG):

§ 92 UrhG regelt das Verhältnis zwischen Filmproduzenten und den ausübenden Künstlern, die bei der Erstellung des Filmwerkes mitwirken (z.B. Schauspieler). Im Zweifel räumen auch sie dem Filmproduzenten das Recht ein, ihre Darbietung auf die dem ausübenden Künstler vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

4. Entstellung (§ 93 UrhG):

Auch die am Filmwerk mitwirkenden Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten haben einen Schutz gegen "gröbliche" Entstellung ihrer Werke. Die Hürde liegt also noch höher als bei § 14 UrhG.

5. Verwertungsrechte (§ 94 UrhG):

Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf dem das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu nutzen.

G. Schutz technischer Maßnahmen

Seit September 2003 bestimmt § 95a UrhG den Schutz technischer Maßnahmen. Wirksame technische Maßnahmen zum Schutze eines nach diesem Urheberrechtsgesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach dem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden. Voraussetzung ist, dass dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder dessen Nutzung zu ermöglichen. Diese Regelung ist eine „Schranken-Schranke“ zu § 53 UrhG, der etwa im Bereich von Musik oder Film-DVDs

dann leer liefe, wenn alle Vervielfältigungsstücke solcher Werke mit Kopierschutz versehen sind. Bislang hat sich der Gesetzgeber noch nicht letztlich entschieden, ob er ein Recht des Eigentümers eines Vervielfältigungsstück auf Erstellung eigener Privatkopien nun anerkennt oder nicht.

H. Rechtsverletzungen

Die urheberrechtlichen Ansprüche im Falle von Rechtsverletzungen sind in den §§ 97 ff. UrhG geregelt, die im Rahmen des Durchsetzungsgesetzes im Juli 2008 neu gefaßt und mit einer veränderten Nummerierung versehen wurden.

I. Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz, § 97 UrhG

1. Unterlassungsanspruch

Besondere Bedeutung kommt im Urheberrecht – wie überall auch im gewerblichen Rechtsschutz – der raschen Durchsetzung bestehender Unterlassungsansprüche zu. Wer Urheberrechte eines anderen verletzt ist zur Beseitigung dieses Zustandes und – beim Vorliegen einer Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr – zur Unterlassung verpflichtet (§ 97 Abs. 1 UrhG).

2. Schadensersatzanspruch

War die Rechtsverletzung schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig, begangen worden, schuldet der Verletzer Schadensersatz. Ein Klageantrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht (§ 256 Abs. 1 ZPO) ist grundsätzlich als begründet anzusehen, ohne dass ein besonderer Nachweis zu fordern ist, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden entstanden ist (BGH GRUR 2006, 421 Rdnr. 45 - Markenparfümverkäufe).

Zur Berechnung des Schadensersatzes stehen dem Verletzer nach dessen Wahl drei Methoden zur Verfügung. Der Übergang von der einen zur anderen Berechnungsart ist noch während des anhängigen Prozesses möglich (BGH GRUR 2008, 93 Rdnr. 8 – Zerkleinerungsvorrichtung).

a) *Konkreter Schaden*

Die Geltendmachung eines konkreten Schadens setzt Nachweise konkret entstandener Umsatzeinbußen oder nachprüfbarer Feststellungen des verletzungsbedingt entgangenen Gewinns voraus. Auch ist der Nachweis der Kausalität der Verletzungshandlung für Umsatzeinbußen oder den entgangenen Gewinn zu erbringen. Ein konkreter Schaden lässt sich daher zumeist nicht ermitteln oder beweisen, so dass diese Berechnungsart in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle spielt.

Auch der Ersatz immaterieller Schäden kann verlangt werden (§ 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG). Dieser Anspruch besteht grundsätzlich neben den sonstigen Ansprüchen auf Unterlassung und Schadensersatz. Die Beschränkung auf Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben, Lichtbildner und ausübende Künstler erklärt sich aus dem Umstand, dass das UrhG nur ihnen urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse zugesteht und dass ein immaterieller Schaden durchweg Folge der Verletzung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse und nicht ausschließlicher Nutzungsrechte ist. Die Regelung ist daher ein Äquivalent zum Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das insbesondere aus den Art. 1 und 2 GG hergeleitet wird. Die Höhe der Entschädigung ist gem. § 287 ZPO zu schätzen.

b) *Lizenzanalogie*

Hierbei wird ermittelt, welchen Betrag der Verletzer eines Schutzrechts zu zahlen gehabt hätte, wenn er sich auf legalem Wege eine Lizenz vom Rechtsinhaber erworben hätte. Danach hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 – Lizenzanalogie). Einen generellen „Verletzerzuschlag“ gibt es nicht. Lediglich der GEMA gewährt die Rechtsprechung einen pauschalen Kontrollzuschlag von 100% des normalen Tarifsatzes (BGH GRUR 1973, 379 – Doppelte Tarifgebühr).

c) *Herausgabe des Verletzergewinns*

Eine andere Möglichkeit besteht in der Berechnung des Gewinns, den der Verletzer erwirtschaftet und nun dem Verletzten herauszugeben hat. Ersatzfähig stets (nur) derjenige Anteil vom Gewinn, der auf der Verletzung des Schutzrechts beruht. Dabei darf der Verletzer seine Gemeinkosten nur ausnahmsweise vom Verkaufserlös abziehen, soweit diese den schutzrechtsverletzenden Gegenständen unmittelbar zugerechnet werden können (BGH GRUR 2001, 329 - Gemeinkostenanteil; BGH GRUR 2007, 431 Rdnr. 24 - Steckverbindergehäuse).

II. Weitere zivilrechtliche Ansprüche

1. Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung, § 98 UrhG

In § 98 Abs. 1 UrhG ist der Anspruch auf Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke geregelt. Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf diejenigen Vorrichtungen, mit welchen die rechtswidrige Herstellung der Vervielfältigungsstücke erfolgte (§ 98 Abs. 1 Satz 2 UrhG).

§ 98 Abs. 2 UrhG enthält den mit dem Durchsetzungsgesetz in dieser Form neuen Anspruch auf Rückruf rechtsverletzender Vervielfältigungsstücke. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzer keine tatsächliche oder rechtliche Einflußmöglichkeit mehr hat (amtl. Begr., BT-Drucks. 16/5048, S. 54, 62). Verletzt also die Herstellung

und Verbreitung eines Buches das Urheberrecht eines Autors, so können die rechtswidrigen Vervielfältigungsstücke nicht mehr zurückgerufen werden, sofern sie wirksam an einen Buchhändler oder Endkunden übereignet wurden.

Statt der Vernichtung kann der Verletzte gem. § 98 Abs. 3 UrhG auch die Übereignung der rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücke verlangen. Dies allerdings nur gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, welche wiederum die Herstellungskosten nicht überschreiten darf.

2. Entschädigung statt Unterlassung etc., § 100 UrhG

Die Ansprüche des Verletzten auf Unterlassung und Vernichtung (§§ 97 und 98 UrhG) sind vom Verschulden des Verletzers unabhängig. In solchen Fällen könnte die Durchsetzung dieser Ansprüche beim Verletzer zu Schäden führen, die außer Verhältnis zu Art und Bedeutung der Rechtsverletzung stünden. Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des § 100 vor allem den Filmhersteller im Auge, der versehentlich versäumt, ein zur Auswertung des Filmwerkes erforderliches Nutzungsrecht einzuholen. Für solche Fälle sieht § 100 UrhG die Möglichkeit vor, dass der schuldlose Verletzer den Verletzten in Geld entschädigt und dadurch die Geltendmachung der Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche aus den §§ 97 und 98 UrhG abwendet.

3. Auskunftsansprüche

Der aus § 242 BGB abgeleitete unselbständige, akzessorische Anspruch auf Auskunft und ggf. Rechnungslegung dient als unselbständiger Hilfsanspruch allein der Durchsetzung eines Schadensersatz-, Beseitigungs- oder eines Bereicherungsanspruchs gegenüber einem bestimmten Verletzer. Um Informationen über die Hersteller und die Vertriebswege von urheberrechtswidrigen Vervielfältigungsstücken zu schaffen, hält das Gesetz in § 101 einen Anspruch auf Drittauskunft bereit.

In § 101 Abs. 9 und 10 UrhG wurde im Zuge des Durchsetzungsgesetzes vom 7. Juli 2008 ein Auskunftsanspruch gegen Internet-Provider geschaffen, der es dem Rechtsinhaber – allerdings unter Richtervorbehalt - ermöglichen soll, die Identität des Verletzers zu ermitteln.

Die allgemeinen Auskunftsansprüche werden in § 101a seit der Umsetzung der EU-Durchsetzungsrichtlinie am 7. Juli 2008 spezialgesetzlich durch einen Anspruch auf Vorlage von Urkunden sowie Besichtigung von Sachen im Besitz des Verletzers ergänzt. Voraussetzung ist das Interesse des Verletzten, einen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegenden Urheberrechtsverstoß eines Dritten tatsächlich festzustellen. Wurde die Verletzung gewerblich begangen, erstreckt sich der Anspruch auch auf die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen und die insoweit notwendige Einsicht in Bank-, Finanz- und Handelsunterlagen (§ 101b UrhG).

III. Strafrechtliche Sanktionen

Die widerrechtliche Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken ist grundsätzlich – auch im Versuch - strafbar (§ 106 UrhG). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst sämtliche in § 15 Abs. 2 UrhG genannten Rechte, also auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG. Auch der widerrechtliche Internet- Down- bzw. Upload ist daher uneingeschränkt gem. § 106 UrhG strafbar. § 106 UrhG wird für den Bereich der Verletzung von verwandten (Leistungs-) Schutzrechten durch § 108 UrhG ergänzt.

Eine Strafverschärfung sieht § 108a UrhG für die Fälle gewerbsmäßigen Handelns vor.

IV. Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche

1. Die Abmahnung, § 97a UrhG

Die meisten Streitigkeiten im Urheberrecht werden nicht gleich vor Gericht ausgetragen. Kommt es zu einem Rechtsverstoß durch einen anderen, so wird der Verletzer oder dessen Anwalt ihn in aller Regel zunächst einmal "abmahnen". Das Rechtsinstitut der Abmahnung wurde zunächst von der Praxis entwickelt. Eine erste Kodifizierung erfolgte in § 12 UWG 2004, dem der mit dem Durchsetzungsgesetz im Juli 2008 eingeführte § 97a Abs. 1 UrhG entspricht.

Die Abmahnung ist die Aufforderung an den Gegner, die Wiederholungsfahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auszuräumen.

Beispiel für eine Unterlassungserklärung:

„Herr Meier verpflichtet sich, es bei Meidung einer Vertragsstrafe von EUR 5.100,-- für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung künftig zu unterlassen, das Werk von Günther Grass „Der Butt“ zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bewerben oder im Internet öffentlich zugänglich zu machen.“

Nur durch Unterzeichnung und Rücksendung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung kann der Verletzer die Wiederholungsfahr aus der Welt schaffen. War die Abmahnung berechtigt, so hat er freilich gem. § 97a Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Aufwendungen, zumeist also die Anwaltskosten des Verletzten zu tragen.

Ein besonderes Bonbon hat sich der Gesetzgeber anlässlich der „Durchsetzungs-Reform“ 2008 mit der Einführung eines § 97a Abs. 2 UrhG einfallen lassen: Die Begrenzung der Anwaltskosten für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung „in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs“ auf EUR 100,00 (inkl. Steuern, Auslagen und Porto!). Zur Begründung führt der Gesetzgeber aus, es bestehe in Bagatellfällen auch ein berechtigtes Interesse der Verletzer von Urheberrechten, bei Abmahnungen keine „überzogenen Anwaltshonorare“ zahlen zu müssen. Hiermit sollte in erster Linie der Praxis der Musikindustrie entgegengetreten werden, durch Geltendmachung hoher Anwaltskosten vor der Beteiligung an Internet-Tauschbörsen abzuschrecken.

2. Einstweilige Verfügung

Weigert sich der Abgemahnte, die Unterlassungserklärung zu unterschreiben, so wird es erforderlich, Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Da in vielen Fällen Eile geboten ist, wird häufig zunächst eine vorläufige Klärung im Wege der sofort wirksamen und schnell zu erlangenden Einstweilige Verfügung beantragt werden (§§ 935, 940). Durch eine Einstweilige Verfügung wird einem möglichen Verletzer verboten, weitere Verletzungshandlungen zu begehen.

Mit der Einstweiligen Verfügung erlangt der Urheber eine schnelle gerichtliche Entscheidung, die vorläufig weitere Rechtsverstöße verhindert. Sodann kann im normalen Klageverfahren in aller Ruhe geklärt werden, ob überhaupt ein Rechtsverstoß vorlag.

Für alle Klagen auf Grund des UrhG ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat. Darüber hinaus gilt gem. § 32 ZPO auch der Gerichtsstand des Verletzungsorts, da es sich bei Urheberrechtsverletzungen um unerlaubte Handlungen handelt. Für den Angreifer ist daher stets der "fliegende Gerichtsstand" des Begehungsortes gegeben. Zuständig ist danach jedes Gericht, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen wurde, d.h. irgendein Tatbestandsmerkmal verwirklicht worden ist. Dies eröffnet etwa im Bereich der Internet-Rechtsverletzungen die Wahl jedes beliebigen Gerichts in Deutschland.

Für die sachliche Zuständigkeit gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 21, 71f GVG). Für Streitigkeiten mit einem Gegenstandswert bis EUR 5.000,00 sind die Amtsgerichte zuständig, darüber hinaus die Landgerichte.

Für den Urheberrechtsprozess gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln. Eine Besonderheit für die funktionelle Zuständigkeit stellt allerdings § 105 UrhG dar: Hierdurch werden die Länder ermächtigt, Urheberrechtssachen durch Verordnung einzelnen Gerichten zuzuweisen und dort zu konzentrieren. Von dieser Möglichkeit haben alle Bundesländer Gebrauch gemacht (eine Liste der zuständigen Gerichte findet sich in den gängigen Kommentierungen zu § 105 UrhG, vgl. etwa Dreier/Schulze, § 105 Rdnr. 5).

3. Hauptsacheklage

Der Antragsteller des Verfügungsverfahrens kann jederzeit neben oder nach dem Verfügungsantrag auch Hauptsacheklage erheben, regelmäßig erweitert um Auskunft- und Schadensersatzfeststellungsanträge. Nur durch die Klageerhebung erfolgt die Verjährungsunterbrechung für die Folgeansprüche. Allerdings verdoppelt sich bei gleichzeitigem Vorgehen mit beiden Verfahren das Kostenrisiko. Der Abgemahnte oder mit einer einstweiligen Verfügung belegte Antragsgegner kann die Nichtexistenz des Verfügungsanspruchs auch im Wege der negativen Feststellungsklage verfolgen. Ein entsprechendes Feststellungsurteil wäre dann ein veränderter Umstand, der zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung führt.

Ist die einstweilige Verfügung ergangen und vollzogen, die Hauptsache jedoch nicht anhängig, kann der Antragsgegner dem Antragsteller durch das Gericht eine Frist zur

Hauptklageerhebung setzen lassen (§ 926 Abs. 1 ZPO). Hierzu kommt es häufiger, wenn der Antragsgegner auf Grund der beschränkten Beweismittel im Verfügungsverfahren seine Beweislage für schlecht hält, sich vom Hauptsacheverfahren jedoch eine bessere Beweislage verspricht: Zeugenvernehmungen sind im Hauptsacheverfahren möglich, Geschäftsführer können nicht als Zeugen vernommen werden, ihre Eidesstattlichen Versicherungen sind im Hauptsacheverfahren wirkungslos..

Erweist sich die einstweilige Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird sie wegen Versäumung der Frist zur Hauptklageerhebung aufgehoben, so ist der Verfügungsgläubiger verschuldensunabhängig schadensersatzpflichtig (§ 945 ZPO).

4. Verjährung

Die urheberrechtliche Verjährungsregel in § 102 UrhG verweist auf die allgemeinen Vorschriften nach §§ 194 ff. BGB. Es gilt daher auch im Urheberrecht die dreijährige Verjährungsfrist ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände sowie der Person des Anspruchsgegners erhalten hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

I. Internationales Urheberrecht

1. Einführung

Urheberrechtliche Fälle mit Auslandsberührung sind recht häufig: Sei es, dass ein ausländischer Urheber in Deutschland Rechtsschutz wegen einer hier begangenen Urheberrechtsverletzung begehrt, sei es, dass ein deutscher Urheber im Ausland einen Rechtsverstoß verfolgen will. Soll in Deutschland ein Rechtsstreit wegen einer Urheberrechtsverletzung eingeleitet werden, so ist regelmäßig eine dreistufige Prüfung erforderlich:

Zunächst ist nach internationalem Zivilprozessrecht zu klären, ob ein deutsches Gericht überhaupt zuständig ist. Steht die Zuständigkeit des deutschen Gerichts fest, so ist zu klären, welches nationale Urheberrecht das Gericht anzuwenden hat. Diese Frage richtet sich nach Internationalem Privatrecht (IPR). Steht die Anwendung deutschen Urheberrechts durch ein deutsches Gericht fest, so ist nach dem sog. „Fremdenrecht“ zu prüfen, ob und inwieweit ein Ausländer Urheberrechts- bzw. Leistungsschutz in Deutschland in Anspruch nehmen kann (§§ 120 ff. UrhG).

2. Gerichtsstand

Soll vor einem deutschen Gericht geklagt werden, so beurteilt sich dessen Zuständigkeit nach deutschem Prozessrecht (*lex fori*). Danach sind für Klagen mit Auslandsbezug deutsche Gerichte immer dann zuständig, wenn der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat. Dies ergibt sich für Angehörige von EU-Staaten bereits aus Art. 2 der EG-Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung

und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (EuGVO). Eine entsprechende Regelung sieht Art. 2 des Lugano-Übereinkommens für die Angehörigen der Unterzeichnerstaaten vor.

Für alle übrigen Staatsangehörigen als Beklagte gilt der Allgemeine Gerichtsstand insbes. des Wohnsitzes oder derjenige der Verletzungshandlung (§§ 12 ff., 32 ZPO).

Bei der Bestimmung des Orts der unerlaubten Handlung geht man vom sog. "Ubiquitätsprinzip" aus. Danach sind bei der Bestimmung des Verletzungsortes sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort als "Tatort" anzusehen. Dem Kläger steht in diesen Fällen ein Wahlrecht zu, ob er alle Ansprüche aus der Rechtsverletzung entweder am Handlungsort oder am Erfolgsort geltend macht (Loewenheim/Walter, Handbuch des Urheberrechts, § 58 Rn. 96).

Im Falle der rechtswidrigen Nutzung von Werken im Internet ist der Handlungsort der Standort des Servers, von welchem aus die Eingabe in das Netz erfolgt. Als Erfolgsort hingegen sind alle Länder anzusehen, in welchen das via Internet zugänglich gemachte Werk abrufbar ist. Dies führt bei Internetfällen zur Zuständigkeit jeweils aller inländischen Gerichte.

3. Das Urheberrechtsstatut

Als nächstes stellt sich die Frage, ob der deutsche Richter bei einem Fall mit Auslandsberührung auch deutsches (Urheber-)Recht anzuwenden hat. Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass deutsche Gerichte ausländische Gesetze anzuwenden haben. Nach dem deutschen Internationalen Privatrecht ist das Recht desjenigen Landes anzuwenden, für das Schutz gesucht wird. Dies wird in der Praxis zumeist dazu führen, dass ein deutsches Gericht auch deutsches Urheberrecht anwendet („Schutzlandstatut“).

4. Das Fremdenrecht

a) Grundlagen

Als Fremdenrecht bezeichnet man allgemein die §§ 120 bis 128 UrhG. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt der Prüfung bereits feststeht, dass ein deutscher Richter zuständig ist und deutsches Urheberrecht anzuwenden hat, so ist nach §§ 120 bis 128 UrhG weiterhin zu prüfen, ob das deutsche UrhG einem ausländischen Urheber aufgrund des inländischen Fremdenrechts auch Schutz gewährt.

Bereits im 19. Jahrhundert ging der Gesetzgeber von dem Grundsatz aus, dass ein nationales Schutzgesetz wie das Urheberrechtsgesetz zunächst einmal nur einem deutschen Staatsbürger zustehe (vgl. § 61 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sowie § 54 LitUrhG von 1901). Einem deutschen Urheber stand für dessen Werke ein unbedingter Schutz zu, ohne Rücksicht darauf, ob diese Werke erschienen waren oder nicht. Demgegenüber gab es für Ausländer nur zwei Möglichkeiten, den Schutz für ihre Werke auch in Deutschland zu erlangen: Entweder, indem das Werk selbst oder eine Übersetzung im Deutschen Reich "erstveröffentlicht" wurde (§ 55 Abs. 1 LitUrhG von

1901) oder auf Grund von Staatsverträgen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten zum Schutz des Urheberrechts, in welchen Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen wurden.

Dieses System hat sich im Grunde bis heute erhalten, wenngleich insbesondere die internationalen Staatsverträge und hier wiederum die Berner Übereinkunft eine derart weltumspannende Bedeutung erlangt haben, dass die Anwendbarkeit des deutschen UrhG für ausländische Urheber heute die fast ausschließliche Regel ist und Ausnahmen hiervon nur in apokryphen Einzelfällen vorkommen.

b) Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU- und EWR-Staaten

aa) Deutsche Staatsangehörige

Keine Probleme gibt es zunächst bei deutschen Staatsangehörigen: Sie genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, wobei es nicht darauf ankommt, ob und wo die Werke erschienen sind. Wurde ein Werk von Miturhebern i.S.d. § 8 UrhG geschaffen, so reicht es aus, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist (§ 120 Abs. 1 UrhG). Den deutschen Staatsangehörigen stehen die Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG gleich, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Das sind Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge, die in dem Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben (§ 120 Abs. 2 Ziff. 1 UrhG).

bb) Angehörige anderer EU- und EWR-Staaten

Dem Schutz des deutschen Urheberrechtsgesetzes unterfallen zudem ohne weiteres Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) erweiterte den Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaft seit 1994 um die Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) mit Ausnahme der Schweiz. In den Genuss deutschen Urheberrechts kommen somit gem. § 120 Abs. 2 Ziff. 2 UrhG neben allen Angehörigen von EU-Staaten auch die Staatsbürger von Island, Liechtenstein und Norwegen. Die früheren EFTA-Mitgliedsstaaten Finnland, Österreich und Schweden wurden am 1. Januar 1996 Mitglieder der EU.

c) Ausländische Urheber

Die Frage, ob ein ausländischer Urheber in Deutschland Schutz genießt, richtet sich zunächst danach, ob er einem Staat angehört, der mit Deutschland durch einen der internationalen urheberrechtlichen Staatsverträge verbunden ist. Die wichtigste Regel des § 121 ist daher dessen Absatz 4, den man eigentlich lesen müsste:

Im Regelfall genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge."

Die Anwendbarkeit des § 121 Abs. 4 UrhG ist daher in der Praxis entgegen seinem Wortlaut nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Hingegen ist die Anwendbarkeit des

§ 121 Abs. 1, der den Schutz auf einzelne Werke eines ausländischen Urhebers beschränkt und vom Ort und Zeitpunkt der Erstveröffentlichung abhängig macht, nur für sehr wenige Ausnahmefälle gegeben.

aa) *Die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)*

Die RBÜ ist die Mutter aller internationalen Staatsverträge auf dem Gebiet des Urheberrechts. Sie ist ein Staatenverbund zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und wurde 1886 auf einer vom Schweizer Bundesrat einberufenen diplomatischen Konferenz gegründet. Revisionskonferenzen fanden 1896 in Paris, 1908 in Berlin, 1928 in Rom, 1948 in Brüssel, 1967 in Stockholm und 1971 in Paris statt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Pariser Fassung ratifiziert, die mit Wirkung ab 10. Oktober 1974 in Kraft ist. Maßgebend ist die Pariser Fassung für die Bundesrepublik im Verhältnis zu den Verbandsländern, die sie ihrerseits ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind. Im Verhältnis zu anderen Verbandsländern gilt die für diese Länder verbindliche frühere Fassung der Übereinkunft. Die Vorschriften der RBÜ sind in Deutschland unmittelbar anwendbares Recht.

Der RBÜ gehören heute 163 Staaten an. Eine Aufstellung der Mitgliedsstaaten ist auf der Internet-Seite der WIPO abrufbar (www.wipo.int).

Die RBÜ schafft für die Verbandsländer kein inhaltlich übereinstimmendes Urheberrecht. Grundgedanke der Regelung ist vielmehr die sog. Inländerbehandlung: Jeder Vertragsstaat wendet auf die Angehörigen sämtlicher anderer Vertragsstaaten jeweils das eigene Urheberrecht an. Die ausländischen Urheber, die einem Vertragsstaat angehören, werden daher grundsätzlich dem inländischen Urhebern gleichgestellt.

Der Charme dieser Regelung ist, dass sie dem Rechtsideal der Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern entspricht. Der Nachteil des Grundsatzes ist jedoch, dass er letztlich keine materielle Gegenseitigkeit beinhaltet: So hätten Länder mit hochentwickeltem Urheberrecht den Schutz ihrer Gesetze ausländischen Urhebern ohne Rücksicht darauf zu gewähren, ob die Werke "eigener" Urheber in anderen Verbandsländern einen entsprechenden Schutz genießen. Aus diesem Grunde hat man in der RBÜ Regeln geschaffen, die einen nationalen Mindestschutz der jeweils inländischen Urheber begründen und über die RBÜ zu einem Mindeschutz sämtlicher ausländischen Urheber in diesem Vertragsstaat führen.

Vom Grundsatz der Inländerbehandlung macht die RBÜ darüber hinaus einige Ausnahmen: Die Wichtigste ist der sog. Schutzfristenvergleich nach Art. 7 Abs. 8 RBÜ, wonach es in Verbandsländern frei steht, gegenüber Werken aus anderen Verbandsländern nur diejenige Schutzdauer zu gewähren, die im Ursprungsland des Werkes gewährt wird. Der Schutzfristenvergleich wird nach entsprechender Harmonisierung in allen Ländern der EU angewandt (Richtlinie 93/98/EWG). Andere Ausnahmen sind geregelt in Art. 2 Abs. 7 S. 2, 6, 14 (ter) Abs. 2 sowie Art. 30 Abs. 2 lit. b) S. 2 RBÜ i.V.m. Art. 1 Abs. 6 lit. b) Anhang RBÜ (Gegenseitigkeit bei Beanspruchung des Entwicklungsländer-Privilegs bezüglich des Übersetzungsrechts).

Schutzgegenstand der RBÜ sind Werke der Literatur und Kunst, Art. 2 Abs. 1 RBÜ enthält hierzu eine ausführliche Aufzählung. Gem. Art. 2 Abs. 6 RBÜ genießen die in Abs. 1 aufgezählten Werke den Schutz in allen Verbandsländern, unabhängig davon, ob die

einzelnen Verbandsländer in ihren Urheberrechtsgesetzen eine engere Eingrenzung vollzogen haben.

Das Entstehen und die Ausübung der durch die RBÜ gewährten Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Formalitäten gebunden. Dabei ist es jedoch möglich, die Urheber des jeweils eigenen Verbandsstaates schlechter zu stellen als die Urheber der übrigen Verbandsstaaten. So können Werke nur im Ursprungsland Vorschriften unterworfen werden, die den Urheberrechtsschutz oder seine Ausübung von Formalitäten (etwa der Hinterlegung von Exemplaren, von der Eintragung in einem Register oder von einem Vorbehalt der Rechte etc.) abhängig machen. In den anderen Verbandsländern werden sie formfrei geschützt (Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 RBÜ).

Die Schutzdauer muss die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tod umfassen (Art. 7 Abs. 1 RBÜ). Die von der RBÜ vorgesehenen Schutzfristen sind Mindestfristen, wobei die Verbandsländer berechtigt sind, eine längere Schutzdauer vorzusehen (vgl. § 64 UrhG). Spanien kennt eine Frist von 80 Jahren p.m.a..

Wie bereits ausgeführt, kann sich der Inländer in einem Vertragsstaat nur auf das nationale Urheberrechtsgesetz berufen, nicht auf die RBÜ (Art. 5 Abs. 1 RBÜ). Selbstverständlich sind jedoch die Verbandsländer bestrebt, in ihren nationalen Gesetzen ein Schutzniveau zu etablieren, das nicht hinter dem Schutzniveau anderer Vertragsstaaten zurücksteht, damit die eigenen Urheber nicht im "Heimatland" schlechter stehen als die ausländischen Urheber. Die Regeln, die in der RBÜ den Grundsatz der Inländerbehandlung ergänzen, haben somit zu einer Annäherung der Urheberrechtsordnungen aller Verbandsländer geführt. Hierdurch wurde die Formfreiheit des Urheberrechtsschutzes weltweiter Standard. Die besonderen Rechte werden vielfach als "Mindestrechte" bezeichnet, geregelt in Art. 2, 2 (bis) und 6 ff. RBÜ. Der Begriff "Mindestrechte" ist jedoch missverständlich, da sich gerade der inländische Urheber im eigenen Land nicht darauf berufen kann. Zu den "besonderen Mindestrechten", die nicht alle in vollem Umfang und nicht zwingend ausgestaltet sind, gehören vor allem das Urheberpersönlichkeitsrecht (Art. 6 bis), die Mindestschutzdauer (Art. 7 Abs. 1), das Recht an der Übersetzung (Art. 8), das ausschließliche Recht der Vervielfältigung (Art. 9), das Recht der Bühnenaufführung (Art. 11), das Senderecht (Art. 11bis), das ausschließliche Recht zum öffentlichen Vortrag und der öffentlichen Übertragung des Werkes (Art. 11ter), das Recht an der Bearbeitung und Verfilmung (Art. 12, 14 RBÜ).

bb) Das Welturheberrechtsabkommen (WUA)

Das Welturheberrechtsabkommen ist am 16. September 1955 in Kraft getreten. Es leitete seine Bedeutung einige Jahrzehnte lang aus dem Umstand her, dass eine Reihe bedeutender Staaten lange Zeit der RBÜ nicht beigetreten waren, so etwa die USA, die Sowjetunion und eine Anzahl weiterer, insbesondere afrikanischer, amerikanischer und asiatischer Staaten. Nach dem Beitritt der USA, der Russischen Föderation und Chinas zur RBÜ bzw. zum TRIPS-Abkommen hat die Bedeutung des Welturheberrechtsabkommens stark abgenommen. Dem Abkommen gehörten im August 2005 64 Mitgliedsstaaten an (vgl. die Auflistung unter "www.unesco.org"). Zudem hat die RBÜ zwischen zwei Staaten, die sowohl an das WUA als auch an die RBÜ gebunden sind, für Werke Vorrang, deren Ursprungsland ein RBÜ-Verbandsland ist (Art. XXVII WUA).

Das WUA baut wie auch die RBÜ auf dem Grundsatz der Inländerbehandlung auf (Art. II Ziff. 1. WUA). Art. I WUA verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gewährung eines ausreichenden und wirksamen Schutzes der Rechte der Urheber an den Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Die Mindestrechte der WUA gehen über diejenigen der RBÜ nicht hinaus, insbesondere enthält das WUA kein Urheberpersönlichkeitsrecht. In Art. IV Abs. 4 lit. a) sieht auch das WUA einen Schutzfristenvergleich vor.

cc) *Das TRIPS-Abkommen*

Mit der Schaffung der World Trade Organization (WTO) im Jahre 1994 wurde ein Abkommen über spezielle handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigen Eigentum geschaffen („Agreement of Trade-Related-Aspects of Intellectual Property Rights“), das am 1. Januar 1995 auch mit Wirkung für Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 1994 II 1730). Inhalt waren zum einen die Erstreckung der vorhandenen immaterialgüterrechtlichen Abkommen (etwa der RBÜ und des WUA) auf alle Vertragsstaaten der Welthandelsorganisation, zum anderen die Schaffung von Sanktionen gegenüber Staaten, die das vereinbarte Schutzniveau nicht einhalten. Die WTO kann danach einem vertragsbrüchigen Staat nach Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens die Handelskonzession entziehen.

Inhaltlich sieht das TRIPS-Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte infolge der WTO-Grundsätze das Prinzip der Inländerbehandlung (Art. 3) sowie des Prinzips der Meistbegünstigung (Art. 4) vor. Hinzu kommen bestimmte Mindestrechte nach Art. 1 I, Art. 9 ff., die teilweise über die Berner Konvention hinausgehen („Bern-Plus“). Art. 14 sieht einen vom Rom-Abkommen unabhängigen Leistungsschutz vor, Computerprogramme und Datenbankwerke sind literarischen Werken gleichzustellen (Art. 10 TRIPS).

dd) *Das Rom-Abkommen*

Das Rom-Abkommen von 1961 dient dem Schutz der ausübenden Künstler, der Herstellung von Tonträgern und der Sendeunternehmen. Es ist in der Bundesrepublik am 21. Oktober 1966 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 1473). Das Rom-Abkommen ist kein Staatenverband, sondern ein mehrseitiger völkerrechtlicher Vertrag. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich darin, den ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern und Sendeunternehmen Schutz nach den Bestimmungen des Abkommens zu gewähren. Voraussetzung für den Beitritt ist, dass der jeweilige Vertragsstaat entweder der RBÜ oder dem WUA angehört (Art. 23, 24 Abs. 2, 28 Abs. 4). Dadurch wird ausgeschlossen, dass ein Vertragsstaat keinen Urheberschutz gewährt und lediglich verwandte Schutzrechte vorsieht.

Grundprinzip ist auch beim Rom-Abkommen die Inländerbehandlung (im Einzelnen geregelt in Art. 2). Das Abkommen versteht darunter die Behandlung, die der vertragschließende Staat, in dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird, auf Grund seiner nationalen Gesetzgebung den inländischen ausübenden Künstlern, den Herstellern von Tonträgern und dem Sendeunternehmen gewährt.

Art. 7 des Rom-Abkommens gewährt sodann einen Mindestschutz an Ausschließlichkeitsrechten des ausübenden Künstlers; entsprechende Mindestrechte gewährt Art. 10

für die Hersteller von Tonträgern und Art. 13 für die Sendeunternehmen. Die Mindestschutzdauer beträgt 20 Jahre, ausgehend von der Festlegung, der Darbietung oder der Sendung (Art. 14).

Nach Art. 11 können die Vertragsstaaten den Schutz von Tonträgern und der in ihnen festgelegten Darbietungen der ausübenden Künstler von der Erfüllung von Formalitäten abhängig machen. Regelmäßig soll jedoch genügen, wenn die Tonträger oder ihre Umhüllungen einen Vermerk tragen, der aus dem Kennzeichen eines (P) in Verbindung mit der Angabe des Jahres der ersten Veröffentlichung besteht und die Kennzeichnung des Herstellers, seines Lizenznehmers oder der Name des Rechtsinhabers angegeben ist. Keine Anwendung findet das Abkommen auf Filme (Art. 19).

Teil 3: Grundzüge des Presserechts

A. Grundlagen des Presserechts

I. Begriff der Presse

Unter „Presse“ wird jedes Druckerzeugnis verstanden, das durch Einsatz der Drucktechnik hergestellt wird. Der formale Pressebegriff geht von der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung bestimmter Erzeugnisse an die Allgemeinheit aus. Dabei wird der Begriff der Presse weit gefasst: Zeitungen, Zeitschriften und Bücher sind "geborene" Presseerzeugnisse; aber auch Flugblätter, Handzettel, Plakate und ggf. audiovisuelle Speichermedien wie Video- und Tonbänder zählen hierzu, soweit sie das gedruckte Wort verkörpern.

Im weiteren Sinne werden unter das Presserecht - obwohl terminologisch nicht korrekt - auch die äußerungsrechtlichen Aspekte des Rundfunk- und Fernsehrechts, des Buchverlagsrechts, des Multimedia- sowie Telekommunikationsrechts subsumiert. Zunehmend wird der - unscharfe - Begriff des "Medienrechts" verwandt, obwohl das Presserecht im eigentlichen Sinn nur ein Teil dessen ist und das Medienrecht durch eine Vielzahl insbesondere öffentlich-rechtlicher Vorschriften (Medienstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Jugendschutz, Datenschutzrecht, Telekommunikationsrecht etc.) gekennzeichnet ist.

II. Rechtsgrundlagen

Zuständig für die Presse sind die Länder. Das Presserecht ist daher zunächst in den Landespresse- bzw. Landesmediengesetzen geregelt. Die Landespressegesetze gehen weitgehend auf einen **Musterentwurf des Jahres 1963 ("LPG")** zurück. Bei einiger Verschiedenheit im Detail ist eine weitgehende inhaltliche Übereinstimmung der rechtlichen Regelungen vorhanden. Insoweit ist ein Trend festzustellen, allgemein

"Landesmediengesetze" zu schaffen und das Landespresserecht als einen Teilabschnitt einzugliedern.

III. Die Pressefreiheit

„Nicht mehr lang, dann ist die Pressefreiheit die Freiheit von fünf Leuten“ (*Zeidler*, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts).

Art. 5 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes gewährleistet als besondere Ausprägung des **Grundrechts der Meinungsfreiheit** die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film. Die Garantie der freien Berichterstattung sichert nicht nur die Unterrichtung über Tatsachen, sondern auch die Kundgabe von Stellungnahmen und Wertungen. Presse, Rundfunk und Film haben daher die Aufgabe, bei der öffentlichen Meinungsbildung mitzuwirken. Auf Grund dieser hohen staatspolitischen Bedeutung als Trägerin der öffentlichen Meinung wird der Presse eine institutionelle Eigenständigkeit gesichert.

Dabei unterliegt die Pressefreiheit - wie auch die Meinungsfreiheit - nach Art. 5 Abs. 2 GG den **Schranken der allgemeinen Gesetze**, insbesondere den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre.

Träger der Pressefreiheit sind alle im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen (BVerfGE 20, 162 - *Spiegel*). Dazu gehören insbesondere auch der Journalist, der Redakteur, der Zeitungsverleger, der Herausgeber, der Drucker, der Sachbearbeiter für Anzeigen. Betätigen sich Privatleute als Presseorgan, können auch sie sich auf die Pressefreiheit berufen.

Die Pressefreiheit reicht grundsätzlich von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung als Nachricht oder Meinung (BVerfGE 20, 162, 176 - *Spiegel*). Wichtige Ausdrucksformen der Pressefreiheit sind das Redaktionsgeheimnis, der Schutz der Recherchearbeit des Journalisten, das damit zusammenhängende Zeugnisverweigerungsrecht sowie das Zutrittsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen. Zum Schutzbereich der Pressefreiheit können auch Ergebnisse rechtswidrig recherchierter Informationen unterfallen (OLG München, ZUM 2005, 3999). Dabei hat der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift auch "Tendenzschutz", also das Recht auf vollständige Zuerkennung der Pressefreiheit, auch wenn er nur in eine bestimmte Richtung hin publiziert.

Die Pressefreiheit setzt auch **staatsanwaltlicher Ermittlungstätigkeit** Grenzen: So sind Durchsuchungen und Beschlagnahmen in einem Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige verfassungsrechtlich unzulässig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienen, die Person des Informanten zu ermitteln (BVerfGE 117, 244 – 272 – *Cicero*; NJW 2007, 1117 - 1121). Die bloße Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses im Sinne des § 353b StGB durch einen Journalisten reicht im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht aus, um einen den strafprozessualen Ermächtigungen zur Durchsuchung und Beschlagnahme genügenden Verdacht der Beihilfe des Journalisten zum Geheimnisverrat zu begründen (BVerfG a.a.O.).

Als "**negative Pressefreiheit**" wird die Freiheit der Presse verstanden, selbst auszuwählen, was berichtet wird und was nicht. Eine Verpflichtung zur Objektivität oder zur Vollständigkeit besteht ausdrücklich nicht.

IV. Das Presserecht der Länder

Die wesentlichen Regelungstatbestände der Landespressegesetze am Beispiel des Hamburgischen Landespressegesetzes::

Die **Presse ist frei**. Sie unterliegt nur den Beschränkungen des Grundgesetzes und der allgemeinen Gesetze. Sondermaßnahmen gegen die Pressefreiheit sind verboten (§ 1 Hamburgisches Pressegesetz).

Die Pressetätigkeit bedarf **keiner Zulassung** (§ 2 Hamburgisches Pressegesetz).

Die Presse hat die **Aufgabe**, Nachrichten zu beschaffen und zu verbreiten, Stellung zu nehmen, Kritik zu üben, an der Meinungsbildung mitzuwirken oder der Bildung zu dienen (§ 3 Hamburgisches Pressegesetz).

Die Behörden sind verpflichtet, der Presse und dem Rundfunk die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden **Auskünfte** zu erteilen. In welcher Form, mit welchem Inhalt und zu welchem Zeitpunkt die verpflichtete Behörde dem Auskunftersuchen der Presse nachkommt, ist nicht starr geregelt, sondern bestimmt sich nach den Anforderungen des Einzelfalls.

Die Presse muss alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft **prüfen**. Sie hat dabei Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten (§ 6 Hamburgisches Pressegesetz).

Alle im Geltungsbereich des LPG erscheinenden Druckwerke müssen den Namen oder die Firma und Anschrift des Druckers und Verlegers (beim Selbstverlag die des Verfassers oder des Herausgebers) im **Impressum** benennen. Auf periodischen Druckwerken sind ferner Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs für den betreffenden Teil anzugeben. Auch für den Anzeigenteil ist ein Eigenverantwortlicher zu benennen (§ 8 Hamburgisches Pressegesetz).

"Redaktionelle Anzeigen" müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein (§ 10 Hamburgisches Pressegesetz).

Verantwortlicher Redakteur und Verleger eines periodischen Druckwerkes sind verpflichtet, **Gegendarstellungen** von Personen zu veröffentlichen, die durch eine vorangegangene Presseäußerung in ihren Rechten betroffen ist (§ 11 Hamburgisches Pressegesetz).

Die Verantwortlichkeit für Straftaten mittels Druckwerken bestimmen sich nach den allgemeinen Strafgesetzen. Es haftet bei periodischen Druckwerken der verantwortliche Redakteur, bei sonstigen Druckwerken der Verleger, sofern vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtspflichten verletzt wurden (§ 19 Hamburgisches Pressegesetz).

• **Ordnungswidrig** sind etwa Verstöße gegen die Impressumsvorschrift oder das Nichtkenntlichmachen redaktioneller Anzeigen (§ 21 Hamburgisches Pressegesetz).

B. Gesetzliche Grenzen journalistischer Tätigkeit

I. Die Wortberichterstattung

1. Die Äußerung

Alles was gedruckt oder gesendet wird, ist eine Äußerung. Dabei ist unerheblich, ob eine Äußerung im redaktionellen Teil oder im Anzeigenteil erfolgt, ob sie in der Tageschau oder einer RTL 2-Gerichtsshow oder einer Werbesendung erfolgt. Zu den Äußerungen gehören Texte, Fotos, Karikaturen, Zeichnungen, grafische Darstellungen, Hörfunkbeiträge und musikalische Darbietungen. Auf das "Format" (Zeitung, Zeitschrift, Fernsehen, Radiosendung) kommt es grundsätzlich nicht an.

2. Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut

Tatbestandliche Voraussetzung eines jeden äußerungsrechtlichen Anspruches ist der Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut.

a) *Das allgemeine Persönlichkeitsrecht*

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht haben Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein "unbenanntes Freiheitsrecht", das die speziellen Freiheitsrechte ergänzt (BVerfG, NJW 1973, 1226, 1227 - *Lebach*; NJW 1996, 1128, 1129 - *Caroline von Monaco III*).

Auf Grund der Eigenart der allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat die Rechtsprechung den Inhalt des geschützten Rechts bislang nicht abschließend umschrieben, sondern seine Ausprägungen nur anhand einzelner Fälle herausgearbeitet. Danach handelt es sich beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein sog. **Rahmenrecht**: Die Rechtswidrigkeit der Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann erst auf Grund einer Güter- und Pflichtenabwägung festgestellt werden, die zwischen den schützenswerten Interessen der betroffenen Persönlichkeit und den Belangen der in Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Freiheiten vorzunehmen ist.

In der Rechtsprechung sind wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts, dessen Reichweite nicht absolut feststeht, Abwägungskriterien u.a. nach Maßgabe einer abgestuften Schutzwürdigkeit bestimmter Sphären, in denen sich die Persönlichkeit verwirklicht, herausgearbeitet worden (BGHZ 24, 72, 79 f.; BGHZ 27, 284, 289 f.). Danach genießen besonders hohen Schutz die sogenannten sensitiven Daten, die der Intim- und Geheimsphäre zuzuordnen sind. Geschützt ist aber auch das Recht auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung von persönlichen Lebenssachverhalten, die lediglich zur Sozial- und Privatsphäre gehören (vgl. BVerfGE 65, 1, 41 ff.; 78, 77, 84). In der „spickmich“- Entscheidung hat der BGH darüber hinaus festgestellt, der Einzelne habe keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über "sei-

ne" Daten; denn er entfalte seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stelle die Information, auch soweit sie personenbezogen sei, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden könne. Vielmehr sei über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person zu entscheiden. Deshalb müsse der Einzelne grundsätzlich Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen von hinreichenden Gründen des Gemeinwohls oder überwiegenden Rechtsinteressen Dritter getragen würden und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt sei (BGH NJW 2009, 2888 ff., Rdnr. 30 – spickmich.de).

Die Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegt nicht absolut fest. So gibt es unterschiedliche Versuche einer Systematisierung (vgl. die Darstellung bei Prinz/Peters, Medienrecht, Rn. 52).

aa) *Intimsphäre*

Die Intimsphäre stellt den engsten Persönlichkeitsbereich dar. Sie genießt den stärksten Schutz. Ihr Schutz ist absolut (BVerfG, NJW 1988, 1984, 1985 - *Telefonsex im Büro*; BVerfG, NJW 1973, 891, 892 - *Tonbandaufnahme*).

Häufige Anwendungsfälle: Nacktaufnahmen, Äußerungen über das Sexualleben anderer, Erklärungen sexuellen Inhalts.

bb) *Privatsphäre*

Anders als die Intimsphäre ist die Privatsphäre als solche nicht absolut geschützt (BGH NJW 1991, 1532, 1533 - *Notfalldienstarzt*). Das Recht auf Achtung der Privatsphäre ist jedoch Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zugesteht, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann (BGH NJW 1973, 1226, 1227 - *Lebach*). Dieser Erkenntnis entspringt das Recht, "für sich zu sein", "in Ruhe gelassen zu werden".

Häufige Streitfälle: Eindringen in den häuslichen Bereich, in Büros, Geschäftsräume und Ladenlokale, örtliche Abgeschiedenheit auch in der Öffentlichkeit, Scheidungsabsichten, Krankheiten, Religionszugehörigkeit, religiöse Überzeugungen und Bekenntnisse, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, private Adresse, Telefonnummer, einzelne Handlungen im Privatleben (Kauf einer bestimmten Kreditkarte).

cc) *Sozialsphäre*

Sie umfasst den Bereich einer Person jenseits der Privatsphäre, der nach Außen so in Erscheinung tritt, dass er grundsätzlich auch von Dritten wahrgenommen werden kann, die keine persönliche Beziehung zu dem Betroffenen haben. Es geht hierbei um den Menschen als Teil der sozialen Gesellschaft, etwa im Straßenverkehr, am Arbeitsplatz, im Bereich seiner gewerblichen oder politischen Betätigung. In dieser Sphäre kann dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein erheblicher Rang zukommen: Wer

sich geschäftlich oder politisch betätigt, muss sich auch der Kritik aussetzen. Bei der Frage, ob in diesem Zusammenhang eine Veröffentlichung zulässig ist, ist zwischen den kollidierenden Rechtspositionen abzuwägen, also zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Medienfreiheit. Dabei wiegt der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen um so schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist.

Die Sozialsphäre wird auch tangiert bei Internet-Bewertungsforen über die berufliche Leistung etwa von Lehrern, Ärzten, Rechtsanwälten etc. Diese Bewertungsforen hat der Bundesgerichtshof für grundsätzlich zulässig erachtet. Die Bewertungen "fachlich kompetent" und "gut vorbereitet" seien dabei Meinungsäußerungen, auch wenn sie einen Tatsachengehalt aufwiesen, mit dem sich die Meinungsäußerung vermische. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG greife unabhängig davon ein, ob die Äußerung zugleich einen tatsächlichen Kern aufweise, denn der Schutzbereich des Grundrechts erstrecke sich auch auf Äußerungen, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt würden. Die Einschätzungen einer Lehrerin als mehr oder weniger "cool und witzig", "menschlich", "beliebt" und mit "vorbildlichem Auftreten" beträfen zwar persönliche Eigenschaften, die aber der Lehrerin aufgrund ihres Auftretens innerhalb des schulischen Wirkungskreises beigelegt würden. Sie stellten daher keinen über die Sozialsphäre hinausgehenden Eingriff in deren Privatsphäre dar. Hinsichtlich der Bewertungskriterien "guter Unterricht", "fachlich kompetent", "motiviert", "faire Noten", "faire Prüfungen" und "gut vorbereitet" handele es sich um Benotungen für ein Verhalten, das der Sozialsphäre der Klägerin zuzuordnen sei. Darin liege weder eine unsachliche Schmähkritik noch eine Formalbeleidigung oder einen Angriff auf die Menschenwürde der Lehrerin, die eine Abwägung der Rechte der Beteiligten entbehrlich machen würden (BGH NJW 2009, 2888 ff., Rdnr 33f – spickmich.de).

dd) *Geheimsphäre*

Die Geheimsphäre ist jener Schutzbereich, für den die Rechtsordnung ein Geheimhaltungsinteresse akzeptiert (BGH NJW 1991, 1532, 1533 - *Notfalldienstarzt*). Insoweit geht es um den Schutz von Kommunikation und Dokumentation.

Häufige Streitfälle: Telefonate, heimliche Tonbandaufnahmen, Notizen und persönliche Aufzeichnungen eines Menschen, ärztliche Zeugnisse über den Gesundheitszustand, Tagebuchaufzeichnungen, für interne Zwecke eines Anwalts gefertigte Vermerke, geschäftliche Notizen und Aufstellungen zu internen Zwecken im Geschäftsleben.

ee) *Persönliche Ehre*

Auch das Recht der persönlichen Ehre ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dieses Recht schützt vor Herabsetzung und Kränkung. Schutzgut sind die innere und äußere Ehre. "Innere" Ehre ist der dem Einzelnen auf Grund seiner Personenwürde, seines Menschseins zukommende Achtungsanspruch. Unter "äußerer Ehre" ist der sog. gute Ruf eines Menschen innerhalb der Gesellschaft zu verstehen.

Häufige Streitfälle: Schmähkritik, Formalbeleidigungen und sonstige Erwähnungen in ehrverletzendem Zusammenhang.

ff) *Vererbliches Vermögensrecht*

Der BGH hat den Schutzzumfang des Persönlichkeitsrechts in seiner „Marlene“-Rechtsprechung um ein vererbliches Vermögensrecht erweitert (BGH NJW 2000, 1021 – *Marlene*). Im konkreten Fall, in welchem die Figur des „Blauen Engels“ für Druckerwerbung eingesetzt wurde, sah das BVerfG in der Verurteilung des Werbenden auch keine Verletzung der Meinungsfreiheit (BVerfG NJW 2006, 3409 – *Marlene*). Das ist jedoch anders zu beurteilen, sobald die Werbung nicht allein der Vermarktung dient, sondern auch eine Meinung transportiert. In solchen Konstellationen kann sich das - nur zivilrechtlich verankerte - Interesse an der Verwertung der eigenen Person gegen die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG regelmäßig nicht durchsetzen (*Soehring/Seelmann-Eggebert*, NJW 2005, 571,572).

b) **Verletzung sonstiger Schutzrechte**

Im Äußerungsrecht steht die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts an oberster Stelle. Weitere Verletzungstatbestände sind

- Verletzung eines Schutzgesetzes i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB, insbesondere § 185 ff. StGB,
- Kreditgefährdung (§ 824 BGB),
- sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB),
- Recht am Unternehmen (Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb), häufiger Fall: Testberichte, Restaurantkritik,
- wettbewerbswidrige Äußerungen als unzulässiger Eingriff in den Markt (§§ 3 ff. UWG).

3. **Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen**

a) **Tatsachenbehauptungen**

Von zentraler Frage im Äußerungsrecht ist stets, ob es sich bei der im Streit stehenden Äußerung um eine **Tatsachenbehauptung** oder eine **Meinungsäußerung** handelt. Denn grundrechtlich geschützt ist zunächst die Äußerung einer Meinung, auch dann, wenn sie überholt, abwegig oder unsinnig ist. Hingegen ist die Tatsachenbehauptung vom grundrechtlichen Schutz der Pressefreiheit nur dann gedeckt, wenn sie "wahr" ist. Und selbst die "wahre" Tatsachenbehauptung kann einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen, insbesondere bei Berichten aus dem Bereich der Intimsphäre einer Person. Berichte über Kinder sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Der sehr bedeutsame presserechtliche Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung durch den Betroffenen ist nur nach Aufstellung von Tatsachenbehauptungen überhaupt zulässig.

Für die Unterscheidung gilt der Grundsatz: Eine Tatsachenbehauptung ist dem **Beweis** zugänglich, abschließend klärbar und „geschichtlich“ (also ein Vorgang der Vergan-

genheit). Dabei kommt es nur auf die grundsätzliche Möglichkeit der Beweisbarkeit an, nicht darauf, ob der Beweis auch tatsächlich geführt werden kann.

Alle dem Beweis nicht zugänglichen Behauptungen sind Meinungsäußerungen, etwa Kritik, Beleidigungen, Werturteile, gutachterliche Schlussfolgerungen etc.

Probleme tauchen immer dann auf, wenn eine Äußerung eine Mischung aus Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung darstellt.

Bekanntes Beispiel: „Der Kaffee im Hotel Adlon war kalt“.

"Ob eine Äußerung ein Werturteil oder eine Tatsachenbehauptung ist, richtet sich nicht nach dem Wortlaut und der äußeren Form, in der die Veröffentlichung gekleidet ist, sondern nach ihrem Inhalt, so wie sie in ihrem Gesamtzusammenhang von den angesprochenen Leserkreisen verstanden wird." (BGH, AfP 1988, 2526 - Mit Verlogenheit zum Geld).

So kann die **zusammenfassende Würdigung** von Einzeltatsachen ihrerseits eine Tatsachenbehauptung sein. Andererseits handelt es sich um Meinungsäußerungen, wenn diese Äußerungen durch Elemente des Meinens oder Dafürhaltens als Ausdruck einer subjektiven Ansicht oder Überzeugung geprägt sind (BVerfG NJW 1992, 1439, 1440).

Abzustellen ist grundsätzlich auf das **Verständnis des Empfängers** und den Sinn und Zweck der Äußerungen. Versteht der Empfänger eine Äußerung so, dass sie einen konkreten Sachverhalt umschreibt und dem Beweis zugänglich ist, dann handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung.

Nicht nur ausdrückliche, sondern auch **verdeckte Behauptungen** sind bei der Ermittlung des Sinngehalts einer Äußerung zu erfassen und zu würdigen, also auch Äußerungen "zwischen den Zeilen".

Nicht nur äußerlich wahrnehmbare Gegebenheiten und Vorgänge sind Tatsachen, sondern auch **innere Umstände und Kenntnisse**. Um "innere Tatsachen" handelt es sich bei Absichten, Einstellungen, Gefühlen, Hoffnungen, Motiven und Zwecken. So handelt es sich etwa um eine Tatsachenbehauptung, wenn ein Journalist über einen Bürgermeister schreibt: "Für den stand schon wenige Stunden nach dem Brand fest: das war ein Anschlag Rechtsradikaler". Es handelt sich um eine innere "Tatsache", weil diese Behauptung über die innere Einstellung des Bürgermeisters dem Beweis zugänglich ist: Der Bürgermeister könnte dazu vernommen werden, ob die Behauptung zutrifft oder nicht. Ob die Äußerung der inneren Einstellung des Bürgermeisters auch tatsächlich entspricht, ist für die Frage unerheblich, ob es sich um eine Tatsachenbehauptung handelt.

Eine Äußerung in Frageform kann als **rhetorische Frage** als Tatsachenbehauptung zu beurteilen sein. Dann ist die Frage das Kleid, in welches eine Tatsachenbehauptung eingehüllt wird:

"Rhetorische Fragen sind wie Aussagen zu behandeln. Für die Unterscheidung zwischen echten und rhetorischen Fragen kommt es darauf an, ob der Fragesatz auf Antworten gerichtet und für verschiedene Antworten offen ist" (BVerfG, NJW 1992, 1442 - Fragen).

Häufig versuchen die Medien, ihrer Verantwortung dadurch zu entgehen, dass sie eine Tatsachenbehauptung als "**Gerücht**" umkleiden. Dies ändert jedoch regelmäßig nichts daran, dass eine Tatsachenbehauptung vorliegt.

Zitate sind äußerungsrechtlich ambivalent: Das Zitat erhält zum einen die Aussage, dass sich die zitierte Person entsprechend geäußert habe. Zum anderen kann das Zitat eine Äußerung enthalten, durch die ein Dritter in seinen Persönlichkeitsrechten betroffen wird. So enthält die zitierte Äußerung einer Dame in der Boulevardpresse "Ich bin die Geliebte von Otfried Fischer" zum einen die Tatsachenbehauptung, dass sich die betreffende Dame so geäußert hat, zum anderen die Behauptung, Otfried Fischer habe eine Geliebte. Ist das Zitat erfunden, so kann sowohl die betreffende Frau als auch der betroffene Schauspieler selbst Unterlassung verlangen.

Beispiele für Tatsachenbehauptungen:

- "Plagiat" (Verleihung des Negativ-Preises "Plagiarius" durch eine Jury von Fachleuten (OLG Frankfurt a.M., AfP 1991, 639, 640).
- "Die SPD schweigt zum sowjetischen Völkermord in Afghanistan" (OLG Köln, AfP 1986, 7273).
- "Ehe am Ende! N.: Sie hat einen Neuen: Ein reicher Bankier" (LG Hamburg, AfP 1994, 243).
- "A. ist enger Mitarbeiter des Schriftstellers B." (OLG Hamburg, AfP 1980, 106).
- "Exklusiv - Caroline spricht zum ersten Mal - von Traurigkeit, Hass auf die Welt, Glücksuche". Diese Schlagzeile enthält die Behauptung, Caroline von Monaco habe tatsächlich ein Interview gegeben und sich derart geäußert (BGH, NJW 1995, 861 - Caroline von Monaco I).

Beispiele für Meinungsäußerungen:

- "Kassenarztpraxen und Universitätskliniken sind grundsätzlich illegal, weil sie dem saarländischen Universitätsgesetz widersprechen" (BGH, NJW 1982, 2246, 2247).
- "Die Geschäftsmethoden des A. sind tatsächlich dubios" (BGH, AfP 1995, 404, 407 - Dubioses Geschäftsgebaren).
- "Die Firmengruppe des A. ist in Wahrheit ein Placebo-Imperium" (OLG Hamburg, ZUM 1994, 37, 38).
- "A. beutet seine Mitarbeiter aus, er zahlt nur einen Hungerlohn" (OLG Frankfurt, NJW 1995, 877, 878).
- "B. ist Mitglied der journalistischen Totenkopfdivision Josef Goebbels" über einen 1945 geborenen Journalisten (LG München I, AfP 1997, 827, 828).

b) Meinungsäußerungen

Meinungsäußerungen sind grundrechtlich geschützt und bis an die Grenze der Schmähkritik zulässig.

Die sog. **Schmähkritik** ist ein Sonderfall der Meinungsäußerung, die ausnahmsweise presserechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen zugänglich ist. Um Schmähkritik handelt es sich, wenn in einer herabsetzenden Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung einer anderen Person im Vordergrund steht. Der Begriff der Schmähkritik ist dabei eng zu fassen. Sämtliche Umstände des Einzelfalls, wie Anlass und Kontext der Äußerung, sind zu berücksichtigen. Selbst geschmacklose Darstellungen mit einem sachlichen Bezug sind zulässig. Beispiele für zulässige Meinungsäußerungen:

- die Bezeichnung islamischer Prediger wegen kontroverser Äußerungen als „Hassprediger“ (OLG Köln NJW 2005, 2554; OLG Brandenburg NJW-RR 2007, 1641);
- die Kommentierung der Presseerklärung eines Unternehmens mit den Worten „Lügen haben kurze Beine“ (OLG Frankfurt a. M., NJW-RR 2005, 1205);
- die Bezeichnung der Tochter der RAF-Terroristin Ulrike Meinhof als „Terroristentochter“ (BGH, NJW 2007, 686);
- die Bezeichnung eines Moderators, der in einem Homeshoppingkanal Puppen zum Kauf anbietet, als „Puppenpäderast“ (LG München I AfP 2007, 60.).

Um unzulässige Schmähkritik handelte es sich nach Meinung der Gerichte bei den Äußerungen

- „da kann ja jeder Clown kommen“ gegenüber einem uniformierten Beamten (KG NJW 2005, 2872),
- der Bezeichnung eines Fußball-Bundesligavereins nach der fristlosen Kündigung eines Spielers als „rassistisch“ (LG Hamburg NJW-RR 2006, 844);
- der Bezeichnung eines Politikers als „Puff-Politiker“, weil er sein Mietshaus an Prostituierte vermietet (LG Berlin AfP 2007, 63);
- „unsauberer Journalist“ für einen Lokalredakteur.

Unzulässige Schmähkritik war im Ergebnis auch der Leserbrief eines Berliner Richters, der den Fall *Magnus Gäffgen* mit der Äußerung kommentierte: „Wer so etwas tut, ist ein Unmensch, ein Nicht-Mensch und damit ein ‚Niemand‘. Und ‚Niemand‘ darf bekanntlich der Folter unterzogen werden“ (OLG Frankfurt a. M., NJW 2005, 3726).

Stets ist bei der Abgrenzung der **Kontext** zu berücksichtigen: Eine Äußerung muss immer in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Sie darf daher nicht aus dem entsprechenden Kontext herausgelöst und einer rein isolierten Betrachtung unterzogen werden. Beim Fernsehen ist die Aussage aus dem Zusammenwirken von Bild und Wort zu bestimmen. Auch der Zweck der Äußerung ist berücksichtigen: So reicht der Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit besonders weit im **politischen Meinungskampf**. Im Wahlkampf etwa "ist der politische Meinungskampf auf das Höchste intensiviert" (BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416 - *NPD von Europa*). So ist die Formulierung eines SPD-Kandidaten auf einer Wahlveranstaltung, die CSU sei "die NPD von Europa" als Meinungsäußerung im Wahlkampf geschützt.

4. Verdachtsberichterstattung

Besondere Probleme wirft die sog. **Verdachtsberichterstattung** auf. Die Aussage "Bischof L.: Ermittlungsverfahren wegen Kindesmissbrauchs" enthält mehrere Tatsachenbehauptungen: Erstens die Behauptung, gegen Bischof L. werde ein solches Ermittlungsverfahren geführt, zweitens, er sei einer solchen Straftat verdächtig und habe drittens möglicherweise eine solche Tat begangen.

Wird ein **Verdacht oder Zweifel** geäußert, eine Möglichkeit angedeutet oder eine Vermutung ausgesprochen, so kann dies eine Tatsachenbehauptung sein. So versteht der Verkehr die Äußerung des Verdachts, die Authentizität der Memoiren von B. sei "nicht sichergestellt", dahingehend, dem Buch fehle die Authentizität tatsächlich (BGHZ, AfP 1975, 804 - Brüning).

Die Frage nach der Zulässigkeit der Verdachtsberichterstattung nimmt im Presserecht einen breiten Raum ein. Zumeist geht es um die Frage, ob über den einer Straftat Verdächtigen in individualisierender Weise berichtet werden darf. Dabei stehen gerade hier und gerade bei der Berichterstattung über "medienwirksame" Straftaten das Informationsinteresse der Öffentlichkeit einerseits und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen andererseits fast unversöhnlich einander gegenüber. In diesen Fällen ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit besonders groß, ebenso jedoch das Interesse des Betroffenen, nicht zu Unrecht in den Medien "an den Pranger" gestellt zu werden. Es gibt Fälle, in denen ist die Berichterstattung über einen Verdacht, ein Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren für den Betroffenen die eigentliche "Bestrafung", gegenüber der die eigentlichen Rechtsfolgen des Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens häufig ganz in den Hintergrund treten.

a) Grundsatz

Die Presse braucht nicht damit zu warten, bis der volle Nachweis eines ursprünglichen Verdachts amtlich bestätigt worden ist. Die Presse kann Vorgänge von sich aus aufgreifen, insbesondere auch in einem Stadium, indem zunächst nur ein Verdacht besteht (BGH NJW 1977, 1288 - *Abgeordnetenbestechung*). Dabei hat die Presse jedoch die journalistische Sorgfaltspflicht zu beachten. Insbesondere sind die Betroffenen anzuhören. Das "Draufhalten der Kamera" und das Ausnutzen eines Überraschungsmoments erfüllt diese journalistische Sorgfalt jedoch nicht.

Generell ist eine Vorverurteilung durch die Medien auszuschließen. Die Legitimität solcher Verdachtsberichterstattung ergibt sich u.U. daraus, dass diese in die Öffentlichkeit berührenden Angelegenheiten notwendig sein können, um weitere Ermittlungen in Gang zu bringen. Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen schwächt sich jedoch die Position der Presse, wenn die amtlichen Stellen bereits Ermittlungen aufgenommen haben.

Über einen Verdacht darf öffentlich nur berichtet werden, wenn dafür ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorhanden ist. Ob es dabei zulässig ist, Personen- und Firmennamen zu nennen, hängt von den Umständen ab. Es ist grundsätzlich besondere Zurückhaltung zu wahren. Eine namentliche Erwähnung der Betroffenen kommt nur in

Betracht, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Es kommt darauf an, ob an der Person des Betroffenen ein besonderes Interesse besteht, sei es im Zusammenhang mit dem entstehenden Verdacht, sei es wegen seiner allgemeinen Stellung. Eine Namensnennung kommt daher in der Regel nur in Fällen schwerster Kriminalität oder bei Straftaten in Betracht, die die Öffentlichkeit besonders berühren (BGH NJW 1994, 1950, 1952; BGH NJW 2000, 1036, 1038 - Verdachtsberichterstattung).

b) **Ermittlungsverfahren**

Strafanzeige kann theoretisch jeder gegen jeden erstatten. Eine Strafanzeige besagt folglich für sich betrachtet noch gar nichts. Daher ist die öffentliche Erwähnung einer Strafanzeige - vorbehaltlich besonderer Informationsinteressen hierüber - unzulässig.

Die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens bedeutet nur, dass die Staatsanwaltschaft vom Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt hat und ihrer Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung nachkommt (§ 160 StPO). Die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens ergibt daher zunächst noch keinen zureichenden Grund für eine öffentliche und identifizierende Erörterung. Allerdings ist die Durchführung des Ermittlungsverfahrens regelmäßig ein Indiz für einen nicht völlig grundlosen Verdacht. In diesen Fällen kann dann Anlass zu öffentlicher Berichterstattung bestehen, wobei jedoch zu beachten ist, dass Berichte über polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen für den Beschuldigen die Gefahr einer Prangerwirkung und sonstiger Nachteile mit sich bringen. An die Zulässigkeit namentlicher öffentlicher Erwähnung werden deswegen sehr strenge Anforderungen gestellt.

Überraschenderweise bindet die entsprechend Art. 6 Abs. 2 EMRK bis zur Verurteilung bestehende **Unschuldsvermutung** die Presse nicht. Hieraus wird lediglich eine Pflicht zur **Zurückhaltung** entnommen.

Die **Nennung von Namen und der Abdruck von Bildnissen** bedarf der besonderen Zurückhaltung. Im Zusammenhang mit der Festnahme des ehemaligen Post-Vorstands *Zumwinkel* stellt sich die Frage, ob der Verdächtige auch bei seiner Festnahme oder bei einer Durchsuchung gezeigt werden darf. Das KG hat die Veröffentlichung eines Fotos einer Festnahme jedenfalls in einer Konstellation für zulässig erachtet, in der der Verdächtige sich bereits öffentlich zu kriminellen Aktivitäten bekannt hatte.

Die **namentliche Erwähnung** eines Beschuldigten ist nur dann zulässig, wenn die oben beschriebenen allgemeinen Anforderungen an eine zulässige Verdachtsberichterstattung erfüllt sind und darüber hinaus bei der Interessenabwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Anführung individualisierender Umstände ist der namentlichen Erwähnung gleichzusetzen. Ist die namentliche Erwähnung zulässig, bedeutet dies jedoch noch nicht, dass auch ein Bildnis veröffentlicht werden dürfte (OLG München, AfP 1974, 93). Außer bei Personen der Zeitgeschichte ist das im Allgemeinen nur zulässig, wenn es der Tataufklärung dient oder aus sonstigen Gründen an der Identität ein Informationsinteresse besteht (OLG Hamburg, NJW-RR 1992, 536; OLG Celle, NJW-RR 2001, 335).

Bei **Fahndungsaufrufen** an die Bevölkerung dürfen Bildnis und Name veröffentlicht werden, sofern es sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt und die öf-

fentliche Verhandlung geeignet erscheint, die Ermittlungen im Einzelfall entscheidend zu fördern.

c) Gerichtsberichterstattung

Gem. § 169 GVG sind Gerichtsverhandlungen einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich. Dieser Grundsatz gebietet, dass sich jedermann ohne besondere Schwierigkeiten davon Kenntnis verschaffen kann, wann und wo eine Verhandlung stattfindet und dass der Zutritt im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten eröffnet ist (BVerfG, NJW 2002, 814). Bei Platzmangel ist Journalisten bevorzugt Einlass zu gewähren. Ist die Verhandlung nicht öffentlich, haben auch Journalisten keinen Anspruch auf Zutritt (etwa in Familiensachen, § 170 GVG). In verschiedenen Angelegenheiten kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen: In Unterbringungssachen, zum Schutz von Persönlichkeitsrechten, bei Gefährdung der Staatssicherheit etc. (171 a ff. GVG).

Das für die **namentliche Erwähnung** eines Angeklagten erforderliche überwiegende Informationsinteresse ergibt sich auch im Gerichtsverfahren regelmäßig nur entweder aus der Schwere der Tat oder aus der Person des Angeklagten. In Fällen der Kleinkriminalität hat der Angeklagte grundsätzlich ungenannt zu bleiben.

d) Berichte über verurteilte Straftäter

Nach einer strafrechtlichen Verurteilung kann davon ausgegangen werden, dass eine Straftat vorliegt und der Verurteilte sich schuldig gemacht hat. Dies gilt auch, wenn er ein Rechtsmittel angekündigt oder eingelegt hat.

Ist jemand strafrechtlich verurteilt, hat er seine namentliche Erwähnung zunächst in einer weitergehenden Weise hinzunehmen wie ein Angeklagter. Wer den Rechtsfrieden bricht, durch seine Tat Menschen oder Rechtsgüter anderer oder der Gemeinschaft angreift oder verletzt, muss es neben den strafrechtlichen Sanktionen grundsätzlich ebenso dulden, dass das von ihm selbst erregte Informationsinteresse in einer Gemeinschaft auf dem dafür üblichen Wege befriedigt wird (BVerfG, NJW 1973, 1226, 1230 - *Lebach I*). Bei Jugendlichen ist Identifizierbarmachung indes generell unzulässig.

Für **rückschauende Wertungen** gilt Folgendes: Straftäter sind im Allgemeinen keine absoluten, sondern lediglich relative Personen der Zeitgeschichte. Sie bleiben es daher nur für die Zeit, innerhalb der die Straftat aktuell ist. Danach hat auch der Straftäter grundsätzlich wieder das Recht, "allein gelassen zu werden". Auch bei schwersten Verbrechen steht dem Täter Jahre nach der Verurteilung der Anspruch zu, als Täter nicht mehr namentlich erwähnt zu werden. Für die Zulässigkeit einer identifizierenden nachprozessualen Berichterstattung werden Zeiträume von sieben Tagen bis zu einem halben Jahr genannt, um das **Resozialisierungsinteresse** des Betroffenen nicht zu gefährden.

Allerdings gibt es **Ausnahmen**: Bei einer besonders spektakulären Tat die viel Aufsehen erregt hat, ist die namentliche Erwähnung des Täters auch noch viele Jahre später zulässig. Zum Beispiel das "Gladbecker-Geiseldrama" der Täter *Rösner* und *Degowski*, der Prozess gegen *Marianne Bachmeier* wegen der Tötung des Mörders ihres Kindes

im Gerichtssaal, der Fall *Magnus Gäffgen*. Fotos dürfen nur gezeigt werden, soweit sie aus der Zeit bis zur rechtskräftigen Verurteilung stammen und dies auch nur, weil sie für die Öffentlichkeit mit der Tat verbunden sind (OLG Hamburg, AfP 1987, 518).

Die genannten Fälle werfen eine Reihe interessanter Fragen auf, etwa zur presserechtlichen Behandlung noch lebender RAF-Straftäter nach Beendigung ihrer Freiheitsstrafen sowie zu den Internet-Pressearchiven der Verlage.

5. Privilegierte Äußerungen

Unter privilegierten Äußerungen versteht man Äußerungen, gegen die es keinen Rechtsschutz gibt. In diesen Fällen bewertet die Rechtsordnung das Interesse an der Äußerung selbst höher als den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Gemeint sind folgende Fälle:

a) *Äußerungen zum Zwecke der Rechtsverfolgung*

Persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen, die der Rechtsverfolgung oder -verteidigung in einem Gerichtsverfahren dienen, können nicht mit einer Ehrenschutzklage abgewehrt werden.

So gibt es keinen zivilrechtlichen Äußerungsschutz für die einer **Strafanzeige** innewohnenden Tatsachenbehauptungen.

Keine Privilegierung besteht jedoch, wenn im Rahmen eines Gerichtsverfahrens Äußerungen gemacht werden, die mit der Rechtsverfolgung nichts zu tun haben. So ist die Behauptung in einem Zivilverfahren nicht privilegiert, der Prozessgegner sei "geisteskrank", sofern im Verfahren jeglicher Hinweis auf eine Geisteskrankheit oder Relevanz dieser Tatsache fehlt.

b) *Familie und Freunde*

Es ist anerkannt, dass ein äußerungsrechtlicher Freiraum im engsten Familienkreis besteht (BGH, NJW 1984, 1104, 1105 - Kleiner Kreis). Dies folge aus dem "Kerngehalt der Garantie der Menschenwürde" und werde durch die Schutzgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG verstärkt. Entsprechendes gilt für den engsten Freundeskreis (BGH, NJW 1993, 2525, 2526 - "Ketten-Mafia"). Als Folge sind Äußerungen im engsten Familien- und Freundeskreis kein Anlass für Ehrenschutzklagen Dritter.

6. Rechtswidrigkeit

a) *Wahrnehmung berechtigter Interessen*

Wie im Strafrecht gilt, dass die Tatbestandsmäßigkeit, also der Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut, die Rechtswidrigkeit indiziert. Dabei ist eine Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall durchzuführen. Nur dann, wenn die verfassungsrechtlich gebotene Güterabwägung zu dem Ergebnis führt, dass die Äußerung über die verfassungsrechtlich gebotene Grenze hinausgegangen ist, ist die Rechtswidrigkeit gegeben. Im

Rahmen dieser Güterabwägung wird von der Rechtsprechung geprüft, ob der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S.d. § 193 StGB vorliegt.

Es passiert immer wieder, dass in den Medien Tatsachenbehauptungen veröffentlicht werden, die sich im Nachhinein als unwahr herausstellen. Dagegen kann sich der Betroffene mit den medienrechtlichen Instrumenten zur Wehr setzen - insbesondere Unterlassung, Abdruck einer Gegendarstellung, Berichtigung, Schadensersatz und Geldentschädigung verlangen. Eine Ausnahme hiervon macht die Rechtsprechung dann, wenn der Journalist "in Wahrnehmung berechtigter Interessen" gehandelt und dabei die publizistische Sorgfalt gewahrt hat. Das Rechtsinstitut der Wahrnehmung berechtigter Interessen soll der Presse das Risiko abnehmen, dass sich eine von ihr aufgestellte Behauptung **trotz Beachtung der zu verlangenden Sorgfalt** nachträglich als falsch erweist. Dieses Rechtsinstitut soll also die Medien in jenen Fällen schützen, in denen die Presse eine objektiv unwahre Behauptung im "guten Glauben" an die Richtigkeit der zugrundeliegenden Informationen nach ordnungsgemäßer Recherche veröffentlicht hat.

Auf die "Wahrnehmung berechtigter Interessen" kann sich ferner nur berufen, wer vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über deren Wahrheitsgehalt angestellt hat. Der Sorgfaltsmaßstab hängt von der Bedeutung der Veröffentlichung für den Betroffenen ab.

b) *Selbstpreisgabe gegenüber der Öffentlichkeit*

Auch kann sich darüber hinaus niemand auf ein Recht zur Privatheit hinsichtlich solcher Tatsachen berufen, die er selbst der Öffentlichkeit preisgegeben hat. Der verfassungsrechtliche Privatsphärenschutz aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person - etwa für den Abschluss von Exklusivverträgen über die Berichterstattung aus ihrer Privatsphäre - gewährleistet.

7. Verschulden

Von den Medien wird im Ergebnis nicht die Veröffentlichung der Wahrheit gefordert, sondern das redliche Bemühen um sie. Falschberichterstattungen sind selten, kommen jedoch immer wieder vor: So der Abdruck eines erfundenen Interviews in der Zeitschrift "Bunte" mit Prinzessin Caroline von Monaco, in welchem die Zeitschrift die angeblich interviewte Prinzessin über angebliche Heiratspläne räsonieren ließ (BGH NJW 1995, 861, 863 - *Caroline von Monaco I*). Die Dresdner Neuesten Nachrichten berichteten in allen Einzelheiten, wie unglaublich schlecht *Justus Frantz* bei einem Konzert die 9. Sinfonie von Franz Schubert dirigiert habe. In Wahrheit hatte *Frantz* das Stück gar nicht aufgeführt und kurzfristig das Programm geändert, was dem nicht anwesenden Kritiker nicht bekannt sein konnte...

Häufiger sind jedoch fahrlässige Verstöße. Die einzelnen Sorgfaltspflichten sind insbesondere die Recherchepflicht, das Bemühen um Wahrheit und Vollständigkeit, Aktualität, die Zitattreue, die Gelegenheit zur Stellungnahme, der Schutz des Persönlichkeitsrechts.

II. Bildberichterstattung

Das Recht am eigenen Bild war ursprünglich nur ein Teil des auf den Urheberrechtsschutz von Kunstwerken bezogenen KUG. Im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen Urheberrechtsgesetzes wurde das KUG im Jahre 1965 bezüglich aller Bestimmungen aufgehoben, die nicht den Schutz von Bildnissen betrafen. Im Übrigen besteht es fort.

Jede Bildberichterstattung ist zunächst einmal eine Äußerung, so dass auf die insoweit gemachten Ausführungen verwiesen werden kann. Darüber hinaus gilt folgendes:

1. Der Grundsatz der Einwilligung, § 22 KUG

§ 22 KUG bestimmt den Grundsatz: Das Bildnis einer Person darf nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Der Begriff "Bildnis" stellt auf die Erkennbarkeit der Person ab. Unter Bildnissen sind nicht nur Fotos, sondern auch Fernseh- und Filmaufnahmen, Skulpturen, Gemälde, Karikaturen, Cartoons etc. zu verstehen.

Die Einwilligung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Sie ist im Zweifel eng auszulegen und umfasst zunächst nur den von der abgebildeten Person und dem Fotografen oder seinen Auftraggebern vorausgesetzten Zweck der Verwertung (Analogie zur sog. „Zweckübertragungslehre“, § 31 Abs. 5 UrhG). Die einmal erfolgte Einwilligung kann nach wohl herrschender Meinung unter den engen Voraussetzungen des § 42 UrhG analog zurückgerufen werden.

2. Ausnahmetatbestand: § 23 KUG

Wichtige Ausnahmen zum Grundsatz der Einwilligung sind in § 23 KUG geregelt. Danach dürfen ohne die gem. § 22 KUG erforderliche Einwilligung insbesondere Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte verbreitet und zur Schau gestellt werden. Dies meint insbesondere "absolute" und "relative" Personen der Zeitgeschichte, wobei die Abgrenzung fließend ist. Wichtig ist insoweit jedoch auch die Einschränkung (Schrankenbeschränkung) des § 23 Abs. 2 KUG, der insbesondere den Schutz der Privatsphäre regelt.

III. Presserechtliche Ansprüche

1. Gegendarstellung

Der bekannteste presserechtliche Anspruch ist der Gegendarstellungsanspruch. Dies ist wohl der komplizierteste Teil des gesamten Presserechts. Laien gelingt es quasi nicht, eine zum Abdruck verpflichtende Gegendarstellung zu formulieren und an den richtigen Adressaten zu senden. Die Voraussetzungen für ein rechtswirksames Gegendarstellungsverlangen sind kurz gefasst die Folgenden:

- Anspruchsberechtigung (Personen, Stelle, Behörde);

- Anspruchsverpflichtung (Verleger, verantwortlicher Redakteur);
- Betroffensein (unmittelbar oder mittelbar);
- Abdruckverlangen (formlos, gesetzliche und gewillkürte Vertretung möglich, Frist unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens drei Monate nach Abdruck der Ursprungsmeldung;
- Beifügen der Gegendarstellung (verlangt wird Schriftform sowie die Unterzeichnung des tatsächlich Betroffenen oder des gesetzlichen Vertreters);
- Rüge einer unwahren Tatsachenbehauptung ("kein Leserbrief", Gebot der Spiegelbildlichkeit, "Alles-oder-Nichts"-Prinzip bei mehrteiligen Gegendarstellungen).

2. Unterlassung

Besteht Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr bezüglich einer rechtswidrigen Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung, so hat der Betroffene Anspruch auf Unterlassung. Dieser wird im Wege einer Abmahnung (Forderung einer vertragsstrafengesicherten Unterlassungserklärung) oder gerichtlich (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Hauptsacheklage) durchgesetzt.

3. Widerruf

Der Widerrufsanspruch (auch Beseitigungsanspruch genannt) soll dazu dienen, falsche Behauptungen wieder aus der Welt zu schaffen. Im Gegensatz zur Gegendarstellung ist der Widerrufsanspruch bei den Redaktionen gefürchtet, da öffentlich eingestanden werden muss, falsch berichtet zu haben. Auch gibt es nicht die Möglichkeit des sog. "Redaktionsschwanzes" wie bei der Gegendarstellung. Der Widerrufsanspruch ergibt sich regelmäßig aus § 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. den §§ 823 ff. BGB. Voraussetzung ist eine nachgewiesenermaßen unrichtige Tatsachenbehauptung. Schließlich wird ein Anspruch auf Widerruf nur dann gewährt, wenn die Beeinträchtigung durch die falsche Tatsachenbehauptung noch fort dauert und sich nicht durch Zeitablauf oder anderweitige Geschehnisse bereits erledigt hat.

4. Anspruch auf Berichtigung bzw. Richtigstellung

Während sich der Widerrufsanspruch regelmäßig auf eine bestimmte Tatsachenbehauptung, die insgesamt falsch ist, bezieht, geht es beim Anspruch auf Richtigstellung nur um einen Teil der Behauptung. In diesen Fällen muss nicht die gesamte Tatsachenbehauptung widerrufen werden, sondern lediglich der falsche Teil richtiggestellt werden.

Beispiel:

"Der Schatzmeister der CDU hat Spendengelder angenommen ohne die Herkunft der Gelder in der durch das Parteiengesetz vorgesehenen Weise offenzulegen."

Richtigstellung:

"In unserer Ausgabe vom ... hatten wir gemeldet, der Schatzmeister der CDU habe Spendengelder angenommen, ohne die Herkunft der Gelder in der durch das Parteiengesetz vorgesehenen Weise offenzulegen. Hierzu stellen wir richtig, dass der Schatzmeister Spendengelder zwar angenommen, jedoch in ordnungsgemäßer Weise offengelegt und verwaltet hat".

Auch der Anspruch auf Richtigstellung wurzelt in § 1004 Abs. 1 BGB. Hierzu gehört auch die Korrektur eines unrichtigen Eindrucks, der sich auf Grund der Gesamtdarstellung ("zwischen den Zeilen") für den Leser oder Zuschauer ergeben hat.

5. Schadensersatz in Geld

Tritt durch eine Rechtsverletzung ein materieller Schaden ein, so ist dieser Schaden unter den Voraussetzungen der §§ 823 ff. BGB zu ersetzen. Verliert beispielsweise ein Arbeitnehmer durch eine schuldhafte Falschberichterstattung seinen Arbeitsplatz, so hat die Presse hierfür Schadensersatz in Geld zu leisten.

6. Schmerzensgeld

Schmerzensgeld ist ein über den Schadensersatz hinausgehender Anspruch. Beim Schmerzensgeld wird nicht auf Grund der Verletzung eines Rechtsguts die Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. der Ersatz in Geld angeordnet, vielmehr wird für eine nicht in Geld messbare, mithin **ideelle Beeinträchtigung** des Geschädigten ein Ausgleich in Geld gewährt. Schadensersatz für immaterielle Schäden wird nach § 253 BGB nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gewährt. Einer dieser Fälle ist § 847 BGB. Die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist dort nicht erwähnt. Sie wurde indessen vom BGH bereits 1958 entwickelt (BGHZ 26, 349).

Schmerzensgeld setzt voraus, dass die Gewährung eines billigen Ausgleichsentgelts unabwendbar erscheint. Ein solches **unabwendbares Bedürfnis** wird häufig dann verneint, wenn sich der Betroffene selbst ins Licht der Öffentlichkeit gestellt hat. Der Teilnehmer an einer Fernsehsendung wie "Big Brother" hat daher mehr an Berichterstattung und Darstellung seines persönlichen Lebens hinzunehmen als Personen, die bisher nicht in die Öffentlichkeit getreten sind.

Auch muss es sich regelmäßig um eine **schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung** handeln. Kleinere, sozial-adäquate Eingriffe in die Persönlichkeit sind ohne Entschädigung hinzunehmen.

Auch wird ein Schmerzensgeldanspruch nur bei **schwerem Verschulden** gewährt. Lediglich die besonders grobe Missachtung der Persönlichkeitsrechte eines anderen kann den Anspruch begründen.

Zudem ist gefordert, dass eine zumutbare anderweitige und den Umständen des Einzelfalls angemessene **Ausgleichsmöglichkeit** nicht besteht. Der Schmerzensgeldanspruch ist daher gegenüber anderen Möglichkeiten des Rechtsschutzes subsidiär.

Teil 4: Kennzeichen im Medienrecht

I. Werktitel

Im Medienbereich besonders wichtig ist der Titelschutz gem. § 5 Abs. 3 MarkenG. Dieser bezieht sich zum einen auf Druckschriften (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge), zum anderen auf alle urheberrechtsfähigen Werke wie z.B. Filmwerke, Tonwerke (CDs), Bühnenwerke, CD-ROMs und Computer-Programme.

1. Entstehung des Schutzes

Auch beim Titel gilt: Es kommt grundsätzlich auf die Unterscheidungskraft an. Der Titel muss also geeignet sein, die jeweilige Druckschrift oder das jeweilige Werk von anderen Druckschriften oder Werken zu unterscheiden.

Beispiel:

Der Titel "Lehrbuch der Medizin" ist lediglich eine inhaltsbeschreibende Angabe und daher nicht schutzfähig. Der Reihentitel "Reiseführer" ist lediglich eine Gattungsangabe und daher ebenfalls nicht schutzfähig. Hingegen ist der Titel "Der Name der Rose" geeignet, das betreffende Buch von anderen Büchern zu unterscheiden und daher schutzfähig.

Wichtig ist, dass je nach Medium unterschiedliche Anforderungen an die Unterscheidungskraft gestellt werden: So sind die Anforderungen an die Unterscheidungskraft bei Zeitungs- und Zeitschriftentiteln niedriger als bei Buchtiteln, so dass beispielsweise die Titel "Frankfurter Allgemeine Zeitung", "Wiesbadener Kurier" oder "TV Spielfilm" schutzfähig sind. Der Grund für diese unterschiedliche Bewertung ist das periodische Erscheinen der entsprechenden Druckschriften: Wer jeden Tag, jede Woche oder jeden Monat die gleiche Druckschrift bezieht, unterscheidet diese Druckschrift trotz ihres inhalts- oder gattungsbeschreibenden Charakters von anderen Druckschriften. Entsprechendes gilt für Fernseh-Sendereihen, z.B. "Marienhof" oder "Exklusiv". Grundsätzlich ist der Titelschutz ebenfalls ein durch Benutzung entstehendes Recht. Wer einen Titel zuerst auf den Markt bringt, hat das Titelrecht. Auch hier gilt also der Grundsatz der Priorität.

Entscheidend ist für den Titelschutz somit zunächst das Datum der tatsächlichen Benutzungsaufnahme: Bei Druckschriften, Software und CDs das Datum der Veröffentlichung, bei Fernsehsendungen das Datum der Erstausstrahlung, bei Filmen das Datum der Erstaufführung etc.

Titelschutz kann weiterhin durch Verkehrsgeltung entstehen. So ist das "Handbuch der Klimatechnik" zunächst als inhaltsbeschreibender Titel nicht schutzfähig. Nachdem

dieser Titel jedoch innerhalb der angesprochenen Verkehrskreise, also innerhalb der Klimatechniker, zum "Standardwerk" geworden ist, ist Titelschutz daran entstanden. Gleiches gilt für allgemeine Begriffe der Umgangssprache wie z..B. die Zeitschriften-Titel "Der Spiegel", "Focus" oder den Zeitungstitel "BILD Zeitung".

Im Medienbereich kommt es häufiger vor, dass ein Titel "in der Luft liegt" Nun wäre es unbillig, einen Verlag oder einen Film- oder Fernsehproduzenten "ins offene Messer" laufen zu lassen, weil ein anderer Anbieter den gleichen Titel einige Tage früher realisiert hat. Aus diesem Grund hat die Rechtsprechung seit langem die Entstehung des Titelschutzes durch Schaltung und Verbreitung einer "Titelschutzanzeige" anerkannt. Wer also die Veröffentlichung eines Titels in einem der einschlägigen Branchenblätter ankündigt (bei Büchern und Fachzeitschriften: BÖRSENBLATT des Deutschen Buchhandels, bei Fernsehsendungen: DER TITELSCHUTZANZEIGER, bei Filmen FILMECHO/FILMWOCHE) erreicht hierdurch, dass das Datum der Priorität vordatiert wird auf das Datum des Erscheinens der Anzeige Voraussetzung ist allerdings, dass innerhalb angemessener Zeit (Faustregel: 6 Monate) nach Erscheinen der Titelschutzanzeige die jeweilige Druckschrift oder das jeweilige Werk unter diesem Titel auch am Markt verbreitet wird. Andernfalls erlischt der Prioritätsanspruch.

2. Inhaber des Titelschutzrechts

Der Inhaber des Titelschutzrechts ist grundsätzlich derjenige, der den Titel im geschäftlichen Verkehr benutzt. Dies ist bei Druckschriften der Verlag, bei Filmproduktionen der Produzent, bei Fernsehproduktionen das Sendeunternehmen etc. Bei Büchern nimmt eine - m.E. angreifbare -Rechtsprechung an, Inhaber des Titelrechts sei in erster Linie der Urheber des Werkes. Hier verwechselt die Rechtsprechung jedoch Urheberrecht mit Markenrecht: Während das Urheberrecht mit Entstehung des Werkes beginnt, entsteht das Titelrecht grundsätzlich mit Aufnahme der Titelbenutzung im geschäftlichen Verkehr. Diese erfolgt jedoch regelmäßig nicht durch den Urheber selbst, sondern durch den von diesem beauftragten Verwerter Dementsprechend steht das Titelrecht grundsätzlich demjenigen zu, der den Titel im geschäftlichen Verkehr benutzt, dies ist grundsätzlich nicht der Urheber.

3. Schutz gegen Verwechslungsgefahr

Nach § 15 Abs. 2 und 4 MarkenG hat der Inhaber eines Titelrechts einen Unterlassungsanspruch gegen jeden prioritätsschlechteren Benutzer Dabei steht nicht entgegen, dass ggf. noch ein Dritter ein noch besseres -prioritäres -Recht am streitigen Titel hat.

Beispiel:

Fernsehsender X strahlt erstmals am 5. Januar 1995 die Talk-Show "Dora am Mittag" aus. Drei Monate später bringt der Y -Sender die Talk-Show "Lora am Mittag".

Wieder drei Monate später kommt der Z-Sender mit "Nora am Mittag". Hier kann Y von Z nach § 15 Abs. 2 und 4 MarkenG die Unterlassung der weiteren Titelbenutzung ver-

langen. Z kann nicht einwenden, dass eigentlich ja X das prioritäre Recht am Titel der Talk-Show hat.

Weitere Beispiele für verwechslungsfähige Titelkollisionen:

- Buchtitel "Pizza & Pasta" und "Pasta & Pizza",
- "Snowboard" und "Snow-Board" für zwei Wintersport-Zeitschriften,
- Zeitungstitel "Express" mit dem Firmennamen "Ex-Press-Pressagentur",
- Zeitschriftentitel "Premiere" und "Kino-Premiere",
- Zeitschriftentitel "Ärztliches Journal" und "Ärztjournal".

Auch Unter- und Reihentitel können mit einem Haupttitel verwechselt werden.

4. Das Ende des Titelschutzes

Grundsätzlich endet der Titelschutz mit Aufgabe der Benutzung. Eine vorübergehende Nicht-Benutzung des Titels - etwa das vorübergehende Vergriffensein eines Buches - beendet den Titelschutz hingegen nicht. Es muss nach Auffassung des Verkehrs nicht mehr mit einer Weiterbenutzung des Titels gerechnet werden können. Dies ist bei Büchern nach ca. zwei Jahren des Vergriffenseins, bei Periodika nach ca. sechs Monaten des Nichtgebrauchs anzunehmen.

Nach Auffassung der Rechtsprechung endet der Schutz des Titels zudem auch mit dem Gemeinfreiwerden des Werkes gern § 64 UrhG.

Beispiel:

Wenn das Werk "Winnetou" von Karl May 70 Jahre nach dem Tod des Autors gemeinfrei geworden ist, kann jedermann es lizenzfrei nachdrucken, vertonen, verfilmen und vertanzen. Es wäre daher unbillig, würde über den Umweg des Titelschutzes das Werk weiterhin zugunsten des ursprünglichen Rechtsinhabers monopolisiert. Denn Mitbewerber könnten das Buch "Winnetou" auch nicht unter einem anderen Titel vervielfältigen und verbreiten, ohne den Verkehr rechtswidrig irrezuführen (§ 3 UWG).

II. Das Recht der Domain-Namen

1. Überblick

Das Internet hat in den letzten Jahren enorm an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen. Es ist bereits eines der wichtigsten Mittel der Kommunikation, der Werbung und des Handels. Aus diesem Grunde ist es für Wirtschaftsunternehmen, Verbände, Parteien

etc von überragender Bedeutung, sich möglichst attraktive Internet-Domains zu sichern. "Attraktiv" heißt in diesem Zusammenhang: Entweder die Domain, unter der man das Unternehmen vermutet, oder aber eine Domain, unter der man allgemein Unternehmen einer bestimmten Branche sucht, dann aber nur auf die Homepage des eigenen Unternehmens hingeführt wird.

Zur Begriffsklärung sei zunächst eine bekannte Internet-Domain in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt:

<http://www.spiegel.de/inhalt>

http:// = Programm zur Übertragung von Hypertext-Dokumenten

www. = angesprochenes Netzwerk

spiegel = Second-Level-Domain

de = Top-Level-Domain

/inhalt = Seitenkennung

Vor allem die Second-Level-, kaum jedoch die Top-Level-Domains sind Gegenstand von kennzeichenrechtlichen Auseinandersetzungen.

Domains werden von der "DENIC" in Frankfurt vergeben, das bedeutet: "Deutsches Network Information-Center". Hierbei handelt es sich um eine eingetragene Genossenschaft, der die in Deutschland tätigen Internet-Provider als Gesellschafter angehören.

In der deutschen Rechtsprechung hat sich mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, dass es sich auch bei Internet-Domains um Bezeichnungen mit Kennzeichen -bzw Namensfunktionen handelt. Denn die Domain dient als Herkunftshinweis auf Personen oder Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen unter der Domain anbieten. Zur Durchsetzung der Kennzeichenrechte gegenüber Internet-Domains haben die Gerichte die oben im einzelnen besprochenen Vorschriften der §§ 12 BGB, 14 und 15 MarkenG angewendet. Ein ergänzender Rechtsschutz wurde noch aus dem Verbot sittenwidrigen Handelns und dem Verbot irreführenden Handelns im Wettbewerb (§§ 1 und 3 UWG) hergeleitet.

Es ist daher zunächst festzuhalten: Internet-Domains unterliegen den gleichen Rechtsvorschriften wie alle anderen Kennzeichen. Es ist rechtlich zunächst kein Unterschied, ob ein Unternehmer eine bereits vergebene Marke zum Markenamt anmeldet, einen bereits vergebenen Unternehmensnamen im geschäftlichen Verkehr verwendet oder den Firmen- oder Produktnamen eines anderen Unternehmens als Internet-Domain bei der "DENIC" registrieren lässt. In all diesen Fällen kann der Inhaber des jeweiligen Namens- bzw. Firmenrechts aus den einschlägigen kennzeichenrechtlichen Vorschriften Unterlassung und Schadensersatz verlangen.

Mittlerweile häufen sich die Urteile der Gerichte zur Domain-Nutzung. Es haben sich insoweit sechs Fallgruppen gebildet, die im Folgenden besprochen werden sollen:

2. Fallgruppen zum Domain-Recht

a) *Domain-Grabbing*

Beispiel:

Der bereits mehrfach aufgefallene FH-Student Dominik D. hat bei der "DENIC" die Domain-Namen "Siemens.de", "FH-Wiesbaden.de" und "Naddel.de" registrieren lassen. Er hat die Absicht, die Domains später an die wahren Inhaber gewinnbringend zu veräußern oder -in letzterem Fall -Hilfe beim Erstellen der Homepage anzubieten.

Als erstes hatte sich das Landgericht Düsseldorf mit einem solchen Fall zu befassen. Privatperson P. hatte sich die Domain "epson.de" registrieren lassen. Das Landgericht Düsseldorf hat der Firma Epson sowohl unterlassungs- als auch Löschungsansprüche hinsichtlich der registrierten Domain des P zugebilligt. Hierbei hatte es zwei Hürden zu überwinden:

Zunächst war die Frage zu klären, ob es sich bei der bloßen Anmeldung einer Internet-Domain bei der "DENIC" bereits um eine "Benutzung" des Zeichens im Sinne der §§ 14 und 15 MarkenG handele. Das Landgericht hat hierzu entschieden, dass zumindest eine vorbeugende Unterlassungsklage zulässig ist. Zum anderen musste sich das Gericht mit der Frage befassen, ob überhaupt eine Verwechslungsgefahr begründet war, da P. selbst am Markt gar nicht mit Produkten der Firma Epson konkurrierte. Das Landgericht Düsseldorf hat hierzu richtungsweisend entschieden, dass es nicht darauf ankommt, welche Waren oder Inhalte möglicherweise auf einer Homepage angeboten werden, die vom Domain-Inhaber im Internet plaziert wird. Die verwechslungsfähige Ware bzw. Dienstleistung sei nämlich bereits die unter der Domain aufzurufende Homepage als solche. Auf eine Ware-/Dienstleistungsähnlichkeit komme es in diesen Fällen daher gar nicht an. Das Landgericht Düsseldorf hat daher einen Unterlassungsanspruch der Firma Epson auf der Grundlage der §§ 14 und 15 MarkenG sowie 12 BGB bejaht.

Entsprechendes ist Entscheidungen des Landgerichts Frankfurt am Main zu "das.de" und des Landgerichts München I zu "juris.de" zu entnehmen. Beide Gerichte haben darauf verwiesen, dass eine Interessenverletzung im Sinne des § 12 BGB nicht alleine durch die Begründung einer Verwechslungsgefahr im herkömmlichen Sinne, sondern auch dann in Frage komme, wenn die "eigentliche" Markeninhaberin durch die Reservierung einer Domain gehindert sei, sich dieser Internet-Adresse zu bedienen und darüber hinaus kein erkennbares Interesse des Domain-Inhabers an der Domain ersichtlich sei.

Die Durchsetzung eines entsprechenden Unterlassungsanspruchs des Kennzeicheninhabers führt dazu, dass der ursprüngliche Domain-Anmelder die weitere Benutzung der Domain unterlassen und gemeinsam mit der DENIC die Löschung der Domain vornehmen muss. Der Kennzeicheninhaber erhält dann ein selbständiges Recht zur Registrierung dieser Domain. Ein Recht auf direkte Übertragung der Domain erhält der

Kennzeicheninhaber jedoch nicht, da auch markenrechtliche Ansprüche grundsätzlich nur auf Unterlassung, Löschung und Schadensersatz, nicht jedoch auf Markenübertragung gerichtet sind.

Entsprechendes gilt beim "Domain-Grabbing" von Städtenamen. Hierzu ist mit "heidelberg.de" die erste Domain-Entscheidung überhaupt ergangen. Das Landgericht Mannheim untersagte einem Reisebüro die weitere Nutzung dieser Domain, da das Recht der Stadt Heidelberg als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts am eigenen Namen gem. § 12 BGB verletzt sei.

Diese Entscheidung wurde bestätigt durch Urteile des OLG Celle ("celle.de"), des Landgerichts Braunschweig ("braunschweig.de") und des Landgerichts Ansbach ("ansbach.de").

Weiteres Beispiel:

Eine Partner-Vermittlungs-Agentur hatte sich die Domain "freundin.de" registrieren lassen. Hiergegen klagte der Verlag, der die Zeitschrift "Freundin" herausgibt.

Das Oberlandesgericht München verurteilte die Partner-Vermittlung zur Unterlassung unter Verweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG. Allein aufgrund der durchschnittlich verkauften Auflage der Zeitschrift sei von einer "bekannten Marke" im Sinne dieser Vorschrift auszugehen. Das Gericht nahm darüber hinaus an, dass die Agentur auch die Wertschätzung der bekannten Bezeichnung in unlauterer Weise ausnutze und damit gegen § 1 UWG verstoße. Weiterhin gestand es dem Verlag einen Löschananspruch zu.

In einer Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 24. Juni 1998 bejahte das Gericht Unterlassungsansprüche des Messerherstellers Zwilling auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG gegen eine Privatperson, die sich neben "zwilling.de" weitere 1.500 Domain-Namen hatte reservieren lassen

b) Beschreibende Begriffe

Teilweise wurde die Registrierung von Internet-Domain mit allgemein beschreibenden Angaben unter Hinweis auf das Markenrecht als unzulässig angesehen. Hier gilt der Grundsatz, dass allgemein beschreibende Angaben nicht als Marke angemeldet werden können, da sie der Allgemeinheit weiterhin zur Verfügung stehen sollen. Allerdings wendet die Rechtsprechung diesen Grundsatz nicht auf die Registrierung von Domainnamen an.

Der Bundesgerichtshof hat mit einer Grundsatzentscheidung im Fall "mitwohnenzentrale.de" diese Fälle abschließend geregelt. In der Vorinstanz hatte das Oberlandesgericht Hamburg einem Verein die Benutzung dieser Domain mit Verweis auf eine wettbewerbswidrige Kanalisierungswirkung untersagt. In der Revision wurde dann aber durch den BGH entschieden, dass die Verwendung eines beschreibenden Begriffs als Domain-Name nicht generell wettbewerbswidrig sei.

Dies hat vor allem den Hintergrund, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung ihr Bild vom Konsumenten geändert hat. Lange Zeit stand der naive, schutzbedürftige Otto

Normalverbraucher im Mittelpunkt wettbewerbsrechtlicher Fürsorge, den es vor den Gefahren unlauterer Geschäftspraktiken zu bewahren galt. Mittlerweile geht der BGH vom J"Leitbild eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers" aus, "der das fragliche Werbeverhalten mit einer der Situation angemessenen Aufmerksamkeit verfolgt". Es wird dem heutigen Internetuser also zugetraut, zu erkennen, ob sich hinter einer Adresse mit einer Branchenbezeichnung tatsächlich der einzige Anbieter in diesem Geschäftsfeld verbirgt oder sich einfach ein flinker Anbieter das bei der Domainregistrierung geltende "first come, first serve"-Prinzip zunutze gemacht hat.

Eine Ausnahme gilt indes nach wie vor für Fälle, in denen die Website suggeriert, es handele sich um einen Monopolanbieter. Dann liegt ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot gemäß § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vor.

Für die Praxis bedeutet dieses Grundsatzurteil folgendes:

Es ist generell zulässig, allgemein beschreibende Angaben sowie Produkt- und Branchenbezeichnungen als Domainnamen zu verwenden. Allerdings darf keinesfalls der Eindruck erweckt werden, man sei mit seinem Angebot der einzige Anbieter im Markt. Dieser Gefahr lässt sich in der Regel schon dadurch begegnen, dass man einen entsprechenden Hinweis gut sichtbar auf der Startseite der Internetpräsenz platziert.

c) Ähnlichkeit der Kennzeichen

Der Inhaber einer Marke oder eines Unternehmenskennzeichens hat aus § 14 Abs. 2 bzw 15 Abs. 2 MarkenG einen Unterlassungsanspruch auch gegen verwechselbar ähnliche Internet-Domains. Auf Antrag der Telekom als Inhaberin der Marke "T - Online" hat das Landgericht Frankfurt die Benutzung der Internet-Domain "t-offline.de" untersagt. Ähnlich entschied das Landgericht Hamburg in der Entscheidung "d-online.de". Die Internet-Domains wurden jeweils für Online-Dienstleistungen bzw. für Computer-Software benutzt und lagen damit im Ähnlichkeitsbereich der unter der Marke "T -Online" geschützten Dienstleistungen. Die Gerichte sahen einen erweiterten Schutzbereich auf Grund der Bekanntheit der Marke "T -Online" an, so dass eine Verwechslungsgefahr gegeben sei.

d) Das Recht der Gleichnamigen

Hierzu gibt es eine richtungsweisende Entscheidung des OLG Hamm zu "krupp.de". Der Beklagte, ein Herr Namens W.E. Krupp, war Betreiber einer Online-Agentur unter der Firma "W.E Krupp Kommunikation". Er ließ sich die Domain "krupp.de" registrieren. Die Klägerin, das bekannte Stahlunternehmen Krupp AG, ging aus ihrer Marke "Krupp" gegen die Domain "krupp.de" vor. Das OLG Hamm verurteilte den Beklagten zur Unterlassung und Löschung der Domain. Der Anspruch wurde auf § 12 BGB gestützt.

Hierzu muss man wissen, dass kennzeichenrechtlich grundsätzlich niemand daran gehindert werden kann, unter seinem eigenen Namen im Geschäftsverkehr aufzutreten und Kennzeichnungen unter Verwendung des Namens zu etablieren. Allerdings gilt auch beim Recht der Gleichnamigen der Prioritätsgrundsatz: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Der Prioritätsjüngere muss grundsätzlich unterscheidungskräftige Zusätze zu

seinem Namen in der Kennzeichnung anbringen. Dieser Grundsatz gilt nach Auffassung des OLG Hamm auch im Internet. Der Beklagte habe daher weitere kennzeichnungskräftige Bestandteile in seine Domain aufnehmen müssen (z.B. krupp-communication.de").

Erst kürzlich hat der Bundesgerichtshof im Fall "shell.de" einen Geschäftsmann mit Nachnamen Shell zur Löschung der Domain verurteilt, damit sie auf den Minaerlölkonzern übergehen kann. Dies mit der Begründung, dass die Interessen der Parteien von derart unterschiedlichem Gewicht seien, dass es ausnahmsweise nicht bei der Anwendung der Prioritätsregel bleiben könne.

e) **Top-Level-Domains**

Beispiel:

Eine US-amerikanische Konzertagentur lässt sich bei der "INTERNIC" in den Vereinigten Staaten die Domain "concert-concept.com" registrieren. Hiergegen klagt die in Hamburg ansässige, bundesdeutsche Firma „Concert-Concept" unter Verweis auf ihre eingetragene Firmenmarke "Concert-Concept,, beim Landgericht in Hamburg auf Unterlassung.

Hier stellen sich gleich mehrere Fragen Ist das Landgericht Hamburg örtlich zuständig? Kommt deutsches Markenrecht überhaupt zur Anwendung? Kann ein deutsches Gericht die Nutzung einer Domain nur mit der Top-Level-Domain "de" oder auch .com, .net , .org etc. untersagen?

Bislang haben die Gerichte unter Verweis auf den Ort der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO) die örtliche Zuständigkeit deutscher Gerichte bejaht: Grundsätzlich sei die Internet-Homepage "concert-concept.com" auch überall in Deutschland abrufbar. so dass der Ort der unerlaubten Handlung der jeweilige Standort desjenigen PCs in Deutschland sei, von welchem aus die Homepage aufgerufen werde. In Deutschland verletze, so das Gericht, die Domain "concert-concept.com" jedoch die Markenrechte der Firma Concert-Concept. Diese sei zu unterlassen, wobei sich der Unterlassungsanspruch der deutschen Firma auf Grund des Territorialprinzips lediglich auf den Geltungsbereich des deutschen Markengesetzes, mithin auf die Bundesrepublik Deutschland erstrecke.

Auf die Top-Level-Domain kommt es demnach bei der Beurteilung einer kennzeichenrechtlichen Domain-Auseinandersetzung nicht an. Rechtsdogmatisch ist hiergegen nichts einzuwenden. Problematisch an dieser Rechtsprechung ist jedoch. dass eine Domain nicht nur für Deutschland, sondern ausschließlich für die ganze Welt gesperrt werden kann: Hier gilt ein "Entweder-Oder". Im Ergebnis sperrt die Entscheidung eines deutschen Gerichts damit die Domain für die ganze Welt. Dies ist al]erdings im umgekehrten Fall auch bei de-Domains nicht anders. Allerdings sind technische Probleme bei der Umsetzung eines Urteils immer das Problem desjenigen, der Rechte in der Bundesrepublik Deutschland verletzt. Im Ergebnis ist der Rechtsprechung daher zuzustimmen.

f) **Nachgeordnete Seiten-Bezeichnungen**

Beispiel:

Ein Buchhandels-Verband hat die Domain "buchhandel.de". Neben diversen anderen Angeboten hält er ein Link-Verzeichnis unter der "buchhandel.de/nautilus" bereit. Hiergegen klagt der Verlag "Edition Nautilus" auf Unterlassung.

Das Landgericht Mannheim hat hierzu entschieden, dass dem Verlag ein Unterlassungsanspruch zustehe, da zumindest eine "gedankliche Verwechslungsgefahr" bestehe. Der Nutzer könnte glauben, es bei "buchhandel.de/nautilus" mit einem Angebot zu tun zu haben, das irgend etwas mit dem Verlag zu tun habe.

Diese Entscheidung ist m.E. falsch: Eine so weitgehende "gedankliche Verwechslungsgefahr" lässt sich nur bei sehr bekannten Marken (wie z.B. "Nivea" oder "Mercedes Benz") begründen. Ein Begriff wie "Nautilus" taucht jedoch im Internet derart häufig für maritime Angebote und Suchmaschinen auf, dass der Nutzer selbst bei einer Second-Level-Domain keine Zuordnung zum Verlag mit dem Namen "Edition Nautilus" vornehmen würde. Dies muss erst recht für eine untergeordnete Seiten-Domain gelten, da diese vom Inhaber der Second-Level-Domain bekanntlich selbst vergeben wird.

Teil 5: Internet und Recht

A. Einleitung

"Internet" ist ein schillernder Begriff. Er kennzeichnet so unterschiedliche Darstellungs- und Kommunikationsformen wie das World-Wide-Web, E-Mail, SMS, Chat-Foren, Musiktauschbörsen, Vermittlung von Bild- und/oder Tondateien. Die Live-Übermittlung von Radio- und TV-Programmen via Internet ist ebenso möglich wie das Telefonieren.

Ein spezielles "Internet-Recht" gibt es nicht, obwohl Monographien mit einem solchen Titel seit Jahren Konjunktur haben. Es handelt sich beim „Internet-Recht“ daher zumeist um Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit dem Internet stellen. Für das Internet sind jedoch grundsätzlich die allgemeingültigen Normen anzuwenden:

- Verbreitung pornografischer Schriften: § 184 StGB
- Urheberrecht: §§ 2, 15 ff., 53 UrhG
- Domainrecht: §§ 12 BGB, 4, 14 MarkenG
- Recht am eigenen Bild: §§ 22 ff. KUG

Darüber hinaus gibt es einige wenige gesetzliche Regelungen, die speziell für das Internet geschaffen wurden: so etwa § 126a BGB, § 19 a UrhG, § 7 Abs. 2 Ziff. 3, Abs. 3 UWG, das TelemedienG (TMG), das Teledienststedatenschutzgesetz.

I. Medienrecht und Internet

II. Die rechtliche Einordnung von Internet-Diensten

Die rechtliche Einordnung von Internet-Diensten ist deshalb von Bedeutung, weil die Länder gem. Art. 70 GG die Gesetzgebungskompetenz für Presse und Rundfunk innehaben, dem Bund hingegen die Gesetzgebungskompetenz für die Bereiche Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Ziff. 11 GG, insbes. Verbraucherschutz, Datenschutz, Zugangsfreiheit), gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Art. 73 Nr. 9 GG), Strafrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) und den Jugendschutz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) zusteht. Die Frage, ob ein Internet-Angebot zum Bereich „Presse“ zählt, ist auch für die Frage von Bedeutung, ob bestimmte presserechtliche Regelungen oder Privilegierungen gelten, etwa das Grundrecht der Pressefreiheit oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB.

1. Zur Frage der Gesetzgebungskompetenz

In den Jahren 1995/96 gab es ein heftiges Kompetenzgerangel zwischen dem Bund und den Ländern, wer für die Regelung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Internet zuständig sein sollte. Die Länder wollten das Internet generell als „Rundfunk“ verstanden wissen, mit der Folge, dass jede Homepage einer rundfunkrechtlichen Sendeerlaubnis bedürftig hätte. Die Ansicht, dass dies in einem auf Geschwindigkeit angelegten, weltweiten Netz nicht würde funktionieren können, hat sich dann erfreulicherweise durchgesetzt. Das Ergebnis ist ein denkwürdiger Kompromiss:

Die **Länder** erhielten die Regelungskompetenz für Internetdienste mit "presseähnlichem" Charakter, die redaktionell bearbeitet werden, die sich an der Meinungsbildung beteiligen und sich an die Allgemeinheit richten. Die Länder haben in diesem Bereich durch Schaffung des "Staatsvertrages über Mediendienste" (MDStV) vom 20. Januar/12. Februar 1997 von ihrer Regelungskompetenz Gebrauch gemacht.

Die Regelungen des MDStV waren u.a. anwendbar für:

- Internet-Angebote von Fernseh- und Rundfunksendern,
- Online-Zeitungen und -Zeitschriften;
- Chat-Foren;
- Start-Seiten von Providern wie t-online oder AOL.

Diejenigen Websites, die sich nicht „an die Allgemeinheit richten“ sollen dagegen unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Nun war sehr schwer zu begründen, weshalb sich etwa die in Deutschland derzeit am häufigsten aufgerufenen Homepages der Firmen ebay und Amazon nicht an die Allgemeinheit richten sollen. Besser war zur Abgrenzung das Merkmal „presseähnlich“ geeignet: Was nicht presseähnlich ist, unterliegt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, das ist die Mehrzahl der Internetdien-

ste. Der Bund hatte insoweit durch das Teledienstegesetz (TDG) vom 22. Juli 1997 von seiner Regelungskompetenz Gebrauch gemacht.

Die Regelungen des TDG waren demnach u.a. anwendbar für:

- online-banking
- websites von Freiberuflern, z.B. Anwälten
- websites von Gewerbetreibenden, aber auch Amazon, ebay etc.

Die Folge war, dass vielfach identische Sachverhalte in zwei unterschiedlichen Gesetzeswerken geregelt waren. Problematisch war zudem, dass die Abgrenzung zwischen den an die Allgemeinheit gerichteten und den individuell genutzten Internetdiensten häufig nur schwer zu treffen war. So seltsam dieser Zustand auch anmutete, in der Praxis gab es bislang kaum Probleme, da MDStV und TDG in den wichtigen Fragen (Zugangsfreiheit, Anbieterkennzeichnung, Verantwortlichkeit, Datenschutz) jeweils einander entsprechende Regelungen trafen.

2. Die Vereinheitlichung des Telemedienrechts

a) Jugendschutz

Ein erster Schritt zur Vereinheitlichung der Anforderungen im Bereich der elektronischen Medien war die Neugestaltung des Jugendschutzes, die im April 2003 in Kraft getreten ist. Damit erfolgte eine einheitliche Regelung der Anforderungen im Bereich der elektronischen Medien (Rundfunk, Tele- und Mediendienste) über den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Tele- und Mediendienste wurden dabei erstmals unter dem Begriff „Telemedien“ zusammengefasst.

b) Das Telemediengesetz (TMG)

Ende 2004 haben sich Bund und Länder auf weitere Schritte zur Fortentwicklung der Medienordnung verständigt. Das am 1. März 2007 in Kraft getretene Telemediengesetz vereinigt nicht nur die vormaligen Regelungen des Teledienstegesetzes (TDG) und des Medienstaatsvertrages (MDStV), sondern auch die Datenschutzvorschriften für Telemedien aus dem Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und des MDStV.

Unter „Telemedien“ sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu verstehen, soweit es sich nicht ausschließlich um Rundfunk (dann gilt der Rundfunkstaatsvertrag) oder ausschließlich Telekommunikation (dann gilt das Telekommunikationsrecht) handelt. Während der herkömmliche Rundfunk, das Live-Streaming und das Web-Casting dem Rundfunkrecht unterfallen, sind Internettelefonie und Voice over IP (VoIP) als Telekommunikationsdienste einzuordnen.

Zu den Telemedien gehören auch alle typischen Onlineangebote von Waren oder Dienstleistungen wie z.B. Informationsportale, Shoppingportale, Bilder- und Videoportale, Newsgroups, Chatrooms, Elektronische Presse, Suchmaschinen u.ä. Aber auch

private Homepages oder die kommerzielle Verbreitung von Informationen mit elektronischer Post unterfallen grundsätzlich dem Telemediengesetz.

III. Zulassungsbedingungen für Internet-Dienste

Der Gesetzgeber ist glücklicherweise nicht der Versuchung erlegen, die Errichtung von Homepages im Internet von einer Erlaubnis entsprechender Behörden abhängig zu machen. Dies war einmal in der Diskussion ("Internet ist Rundfunk"), konnte aber verhindert werden. Demgemäß bestimmt § 4 TMG, dass Internetdienste "im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei" sind.

IV. Informationspflichten im Internet

Im Interesse des Verbraucherschutzes und der Rechtssicherheit ist jeder Betreiber einer geschäftsmäßigen Homepage verpflichtet, bestimmte Angaben insbesondere zu seiner Identität zu machen (§ 5 TMG). Hierzu gehören insbes.:

- Name, Anschrift, Vertretungsberechtigte,
- eMail-Adresse,
- Handelsregisternummer,
- Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Bei Fernabsatzgeschäften (Versandhandel via Internet) kommen weitere Informationspflichten gem. § 312c BGB i.V.m. der sog. Info-Verordnung hinzu.

V. Die Verantwortlichkeit im Internet

1. Der Anbieter eigener Inhalte („Content-Provider“)

Ein Content-Provider bietet regelmäßig eigene Informationen an. Beispiele sind die Internet-Angebote von Zeitungen und Zeitschriften, z.B. www.bild.de oder www.spiegel-online.de.

Den Content-Provider trifft stets die volle Verantwortung für die von ihm ins Netz gestellten Inhalte (§ 7 Abs. 1 TMG).

2. Der Anbieter fremder Inhalte („Host-Provider“)

Ein Host-Provider bietet fremde Informationen auf einer eigenen Homepage an. Beispiele sind die Internet-Angebote der Firm ebay oder der Amazon-Gebrauchtbuchmarkt.. Kennzeichnend ist der Umstand, dass die Betreiber dieser Internet-Angebote Dritten die Möglichkeit eröffnen, Angebote und Texte auf den vom Anbieter betriebenen Seiten „einzustellen“. Hinsichtlich der Haftung ist zu unterscheiden:

- Hat der Anbieter Kenntnis der Inhalte, so trifft ihn hierfür die volle Verantwortung.
- Hatte der Anbieter von rechtswidrigen Inhalten keine Kenntnis, so trifft ihn grundsätzlich auch keine zivil- oder strafrechtliche Verantwortung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 TMG),
- Erlangt der Anbieter nachträglich Kenntnis und entfernt unverzüglich die rechtswidrigen Inhalte oder sperrt diese, so trifft ihn keine Verantwortung (§§ 10 Abs. 1 Nr. 2 TMG).

3. Der Zugangs- oder „Access“-Provider

Der Zugangs- („Access“-) Provider vermittelt einen Zugang zum Internet. Beispiele hierfür sind die Angebote von t-online oder AOL..Ihn trifft grundsätzlich keine Verantwortung für die Inhalte der Seiten, zu denen der Zugang lediglich technisch vermittelt wird, sofern er

- die Übermittlung nicht veranlasst (§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 TMG),
- den Adressaten der Information nicht selbst ausgewählt hat (§§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 TMG),
- die übermittelten Inhalte nicht selbst ausgewählt oder verändert hat (§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 TMG).

Der Durchleitung ist gem. § 8 Abs. 2 TMG die allein zu Übermittlungszwecken dienende kurzzeitige Zwischenspeicherung von Informationen gleichgestellt. Der Diensteanbieter ist des Weiteren haftungsrechtlich privilegiert, wenn er lediglich eine zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung vornimmt, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung von Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten („Catching“, § 9 TMG).

4. Haftung für Ergebnisse von Suchmaschinen

Grundsätzlich ist die Zurverfügungstellung von Suchmaschinenergebnissen keine Verbreitung „eigener“ Inhalte. Eine Suchmaschine ist eine im Internet geführte Auskunftstelle ohne eigene willentliche Übernahme der fremden Inhalte, ähnlich wie der Betrieb eines Branchenbuchs. Das Angebot beschränkt sich auf die Suche und den Querverweis zu Angeboten Dritter. Es besteht keine eigene, willentliche, objektiv kausale Mitwirkung an einer rechtswidrigen Beeinträchtigung. Insbesondere bestehen keine Prüfungspflichten für die angezeigten Angaben.

5. Haftung für Links

Das Setzen eines Links ist an sich keine reine Durchleitung, sondern die gewollte und bewusste Bezugnahme auf fremde Inhalte, verbunden mit der mehr oder weniger ausgeprägten Aufforderung, sich mit diesen Inhalten zu befassen. Dennoch unterfallen sie

nach im Vordringen befindlicher Auffassung den Regelungen zur „Durchleitung“ i.S.d. §§ 7 MDStV, 9 TDG.

VI. Sonderfragen

1. Passivlegitimation und Gerichtsstand bei Internet-Streitigkeiten

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten wegen des Inhalts einer Website ist immer der Inhaber der betreffenden Domain "passivlegitimiert". Die Klage ist daher immer gegen den Inhaber der Website zu richten.

Gerichtsstand ist gem. § 32 ZPO am Handlungsort (Standort des „sendenden“ Servers) sowie am jeweiligen Erfolgsort, das ist im Regelfall überall, wo die Internetseite bestimmungsgemäß aufgerufen werden kann, also überall in Deutschland ("fliegender Gerichtsstand" vgl. Zöllner, 24. Aufl., § 32 Rdnr. 17 mit Einschränkungen zur Internet-Werbung und UWG-Ansprüchen).

2. Gegendarstellung auf Websites?

Gegendarstellungen gibt es nur bei Behauptungen auf einer periodischen Website, naturgemäß also nur bei "presseähnlichen" Seiten, die der Unterrichtung der Allgemeinheit dienen und redaktionell betreut und gepflegt werden. Eine gewöhnliche Homepage fällt nicht darunter, auch wenn sie regelmäßig aktualisiert wird. Die Gegendarstellung ist an gleicher Stelle wie die Ursprungsmittelung zu veröffentlichen und hat dort mit der gleichen Dauer zu verbleiben wie die Ursprungsnachricht. Auch für private Homepages, Chats und Newsgroups gilt im übrigen die Presse- und Meinungsfreiheit.

3. Unverlangte eMail-Werbung

Die unverlangte eMail-Werbung ist seit Inkrafttreten des neuen UWG am 7. Juli 2004 ausdrücklich als Belästigung gem. § 7 UWG einzustufen und daher gegenüber dem Verbraucher grundsätzlich wettbewerbswidrig und verboten.

Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn der Verbraucher sein Einverständnis mit der Zusendung von Werbung und Werbe-Mails zum Ausdruck gebracht hat (§ 7 Abs. 2 Ziff. 3). Zu beachten sind zudem die Ausnahmetatbestände in § 7 Abs. 3 UWG.